Kritik

des

bayerischen Schulgesetzes

im Entwurf.

Ein Wort

an die

Familienväter des Landes

von

Anton Eberhard.

Regensburg.

Verlag von A. Coppenrath

(vorm. Montag und Weiß'sche Buchhandlung).

1868.

Hochgeehrte Familienväter unseres Landes!

Das Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat den Kammern des Landes den Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen im Königreiche zur Berathung vorgelegt; da aber derselbe unser Volksschulwesen mehrfach auf ganz andere Prinzipien stellt, als die waren, welche der Volksschule bisher zur Grundlage gedient; er auch tief das kirchliche und bürgerliche Leben des Volkes ergreift und durchdringt, und deßhalb seine Tragweite für die Zukunft des ganzen Volkslebens eine große genannt werden muß: so verlangt es von Ihnen Ihr eigenes Interesse, daß jeder Familienvater diesen Entwurf lese und wohl prüfe, und dann seine Ueberzeugung zur Anerkennung zu bringen suche; denn es ist ein erhabener und edler Akt, die heiligsten Rechte eines Vaters, die Rechte über seine Kinder zu wahren, und dadurch seinem ganzen Vaterlande zu dienen. Dieser erkannten Pflicht, die hier ein großes und heiliges Interesse uns auferlegt, wollen wir dadurch gerecht werden, daß wir den vorliegenden Entwurf im Grunde seiner Entstehung, in seinem Inhalte und Zwecke, sowie in seinen Folgen miteinander prüfen, und dann auch unsere Ueberzeugung von ihm ganz unumwunden öffentlich aussprechen.

Wir haben es aber hier ganz allein nur mit dem Entwurfe und mit seinen verwerflichen, weil dem Gesammtwohle des Landes nachtheiligen Prinzipien zu thun, und nicht mit der Gesinnung und Absicht der Regierung, die zu beurtheilen hier uns nicht zusteht.

I.

Entstehung des Entwurfs.

Wollen wir die Entstehung dieses Entwurfs in seinem tiefsten Grunde erkennen, so müssen wir, wenn auch nur in wenigen Worten, die Geschichte einer frühern Zeit in unseren Gesichtskreis hereinziehen.

Als am Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Wissenschaft in Deutschland einen neuen Aufschwung genommen, aber von der Grundlage des Christenthums sich abgewendet hatte, da riß sie auch in ihrer realistischen Richtung alle Stände des deutschen Volkes mit in ihre Strömung hinein. Alte deutsche Sitte, wie die deutschen Ritterspiele verschwanden. Der Rationalismus durchsäuerte selbst die Massen. Das öffentliche Leben trat mit der Religion allmälig in Widerspruch, und hat seine spätere völlige Trennung von ihr mächtig vorbereitet.

Wir wissen, jenes jeder Bewegung empfänglichste Volk von Europa, Frankreich, ging mit dieser Richtung bis an ihre Grenze. Das Leben hat die Religion vernichtet; bis zu solchem Hasse haben sie einander gegenüber gestanden. Auf der deutschen See sind zwar die Stürme ruhiger, und die Anker greifen tiefer; aber auch hier hat sich das Leben immer mehr neben die Kirche hingestellt, kirchliches und öffentliches Leben haben sich ebenfalls getrennt. Freiheit auf allen Gebieten ist das große Wort der Zeit. Und das kirchlich ausgedrückt: eine Religion ohne Dogma, eine Moral ohne positives Christenthum; eine deutsche Kirche ohne Papst, aber auch ohne historischen Christus. Das sind die Ziele des jungen Deutschlands, dem die Büreaukratie und der Rationalismus eine weite Gasse geöffnet haben; denn schon seit Dezenien fordern die deutschen Encyklopädisten die Trennung der Schule von der Kirche. Die Trennung der Schule von dem positiven Christenthume. Sie wissen: der Schule gehört die Zukunft, und der besonnene Deutsche kann nur in seiner Kindheit verführt werden. Ihre Stimmführer, auf welche unsere Staatsmänner wie auf Orakelsprüche hören, verlangen mit keckem Ungestüm die Schule in ihre Hände. Ihre eigenen Worte bezeugen das. „Wir stimmen für Selbstständigkeit der Schule, und möchten diese der Kirche nicht untergeordnet wissen". — „Die öffentliche Schule stehe unter Leitung und Auf-

sicht des Staates, und ohne Staats-Erlaubniß werde keine öffentliche Schule von Privaten errichtet". — „Im Unterrichtswesen soll die Geistlichkeit durchaus nicht die vorherrschende Stimme führen". — „Es ist überhaupt die unerläßlichste Bedingung des Seins und Gedeihens aller höheren Unterrichtsanstalten, insbesondere der Gelehrtenschulen, daß sie von den Formen und Einflüssen der Geistlichen, vorzüglich der katholischen, ganz frei bleiben". — „Die Geistlichkeit, welche Staat und Kirche trennt, und nur ein Nebeneinanderstehen beider anerkennt, verdient jedenfalls von Seite aufgeklärter, konstitutioneller Regierungen kein Zutrauen". — „Mit der eben erörterten Frage der Trennung von Kirche und Schule hängt auch jene zusammen, ob die Volksschulen nach Confessionen zu trennen sind oder nicht. Sobald man den Grundsatz der inneren Selbstständigkeit der Schule, der Unabhängigkeit derselben von der Kirche anerkennt, liegt kein irgend nennenswerther Grund mehr zu solcher Trennung vor. Aber nicht bloß die Theorie, sondern eben so sehr die Praxis spricht für Herstellung allgemeiner, wahrhafter Gemeindeschulen, und gegen die Bildung getrennter Confessionsschulen". — So sprechen die Großmeister unserer deutschen Encyklopädisten. Wo diese Worte stehen, ist unserem Entwurfe gar wohl bekannt; wie er auch weiß, daß die Bücher der Encyklopädie der Staatswissenschaften von Rottek und Welcker diese Dinge viel ausführlicher besprechen, und sogar wörtlich Grundsätze und Inhalt dieses Entwurfes aufzeigen. In der Schule soll der Kampf gegen die Kirche, und gegen das positive Christenthum mit neuer Kraft eröffnet werden. Diesen Leuten ist die Kirche und das Dogma geradezu unerträglich geworden; daher ihr Sturm gegen Confessionsschule und Concordat. Und hier dürfte wohl der Ort sein, auf jenen tiefern Grund, warum die Concordate gegenwärtig mit solcher Heftigkeit bekämpft werden, um so mehr aufmerksam zu machen, als er in all diesen Kämpfen noch gar nicht einmal genannt wurde. Dieser Grund ist ein juridischer, der aber im Dogma seine Quelle hat. Von Seite des Staates ein Concordat schließen, heißt die Kirche als ebenbürtig, als souveräne Macht anerkennen, die Kirche als selbstständige, souveräne Autonomie gelten lassen. Das ist aber der protestantischen Staatsidee, dem modernen Staatsbewußtsein unserer Tage, und dem Protestantismus unter allen Formen diametral entgegen. Im Protestan-

tismus ist die Gemeinde die Kirche, und ihr Recht ist das freie Bekenntniß. Ein anderes hat sie an sich nicht. Alles Andere ist Gabe und Gnade des Staates. So verstanden es auch jüngsthin jene Männer in der Kammer zu Stuttgart, die beim Kampfe um das Concordat erklärten: sie seien nicht gegen den Inhalt des Concordates; man soll den Katholiken sogar noch mehr gewähren, als ihnen das Concordat zugestehe; aber sie sollen das ohne Concordat durch den Staat erhalten. Das heißt nämlich: die katholische Kirche soll nur das sein, als was sie wirklich gegenwärtig behandelt wird, nur ein Verein im Staate wie jeder andere Verein, und alle Rechte, die sie besitzt, soll sie als Gnaden des Staates ansehen und hinnehmen. Im Kampfe gegen ein Concordat wird also nicht so sehr der Inhalt desselben, als vielmehr die Existenz der Kirche in ihrer Selbstständigkeit bestritten und bekämpft; es wird nicht anerkannt, daß die Kirche als solche, daß der Katholik als solcher Rechte haben dem Staate gegenüber. Darum soll die Parität für die Katholiken auch darin bestehen, daß sie nur die Rechte haben, die ihnen der Staat auf der Grundlage der protestantischen Kirche und des protestantischen Kirchenrechtes in gleicher Weise gewährt wie den Protestanten. Auch die katholische Kirche soll ihre Rechte nur vom Staate haben; sie soll als solche keine göttliche Institution sein. Preußen wird mit Rom niemals ein Concordat schließen. Wenn die Katholiken vom Staate auch nicht mehr Rechte verlangen als die Protestanten haben; so verlangen sie doch und müssen verlangen, daß diese Rechte nicht als etwas vom Staate Gegebenes angesehen werden, sondern nur als ein Gewährenlassen des Rechtes der Kirche, und deßhalb auch im Sinne der Kirche. Durch diese allein richtige Auffassung würden zu tausend Konflikte vermieden werden, wenn man wollte. So lange aber der omnipotente, despotische Staat als die einzige Rechtsquelle betrachtet wird, ist es freilich geradezu unmöglich, daß die Kirche in ihrer göttlichen Selbstständigkeit anerkannt werde.

Die Rechte der Kirche sind aber die Rechte des gläubigen Volkes, und hängen mit ihrem bürgerlichen und politischen Leben so enge zusammen, daß ihre Nichtanerkennung immer auch Knechtung des Volkes ist. Man will das Volk mißbrauchen für Parteizwecke, und auch deßwegen haßt man die Kirche und ihre Concordate.

Wir dürfen annehmen: hätte der Kaiser von Oesterreich in seiner

Machtvollkommenheit ohne Rom Alles gegeben, was im Concordate steht, es würde nicht das mindeste Aufsehen erregt haben; obwohl man dieses Concordat nicht bloß deßwegen haßt, weil es eine Anerkennung der souveränen Macht der Kirche ist, sondern vorzüglich auch deßhalb, weil es die Volksschule unter den Einfluß der Kirche stellt, und die Ehe von der Heiligung der Kirche nicht trennt; denn unsere Giganten bedürfen zu ihrer Ehe nichts mehr, als was das erste Affenpaar gehabt hat, von dem sie abstammen wollen.

So ist der Concordatssturm nur eine andere Waffe derselben Leute für dieselben Zwecke, welche die Trennung der Schule von der Kirche verlangen.

Ein großer Theil der deutschen Schullehrer hatte diesem Verlangen schon vor Dezenien ganz entschieden sich angeschlossen, und ihre Zahl mehrte sich mit jedem Tage um so mehr, als die Schulzeitung von Gräfe in Jena die gleichen Ansichten aussprach und vertrat; sogar die Selbstständigkeit der Schule verlangte, und die Schullehrer zu einer gemeinsamen Aktion aufgefordert hatte. Diese erfolgte auch, und die Volksschullehrer verlangten „für sich und ihre Schule Emanzipation von der Aufsicht der Ortsgeistlichen, da diese ihrer Würde zuwider, und der Geistliche nicht fähig sei, das Wesen und den Zustand einer Schule recht zu beurtheilen und sie gehörig zu leiten". — Diese Ansprüche sind aber als ungehörig, und die Vorwürfe und Gründe gegen die Inspektion der Geistlichen als unbegründet in Norddeutschland zurückgewiesen worden.

Anders stand bald darauf die Sache in Bayern. Mit diesem Lande waren die Encyklopädisten nicht ganz zufrieden, und hatten deßhalb schon früher gesagt: „Bayern habe zwar für die Schule viel gethan, aber ein Schwanken in den Prinzipien habe es gehindert, noch mehr Fortschritte in der Schule zu machen". — Und bezüglich der Gelehrtenschulen machten sie ihm den Vorwurf, „daß es den Richtungen des puren Schlendrians und des Jesuitismus huldige, und durch seine Vermittlung diese beiden Richtungen in ganz Süddeutschland, wo sie zum Theil schon spucken, herrschend zu werden drohen". — Dem entgegen sollte es nun gelten, einen entschiedenen Schritt zu thun, dem Verlangen jener Encyklopädisten bezüglich der Schule zu entsprechen, und ein Gesetz zu erlassen, wie es jetzt im Entwurfe vor uns liegt.

Mir brachte deßhalb der gegenwärtige Entwurf nichts Neues und nichts Fremdes, da mir sein Hauptinhalt schon nicht lange nach 1848 mitgetheilt worden war; aber zugleich auch das offene Geständniß, daß man nicht seiner Ueberzeugung folge, sondern dem Nordwestwinde der Zeit, der in gewissen Büreaux so viel Staub aufgeblasen, daß ein klares Sehen unmöglich geworden, nachzugeben bereits entschlossen sei. Aus mir unbekannten Gründen kam jenes Gesetz nicht zur Vorlage. Ein Schwanken war wieder eingetreten. Auch bestand damals wenig Hoffnung, die Zustimmung der Kammern zu erlangen. Wie ich dort meine Ansichten über jenes Gesetz unumwunden ausgesprochen, so will ich es auch heute thun, den Hochgeehrten Familienvätern des Landes gegenüber. Sie kennen nun den Ursprung dieses Gesetzes, und werden mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, daß es eine Pflanze sei, die in unserm Lande ihre Wurzeln nicht hat, und wie ich glaube, im bayerischen Volke die nothwendige Nahrung nicht finden wird. Es ist eben eine jener Giftpflanzen, die in unserm Lande nicht wächst, soweit die Botanik mich unterrichtet, vor der man den Unvorsichtigen warnen muß. Gewisse Gärtner haben sie herüber verpflanzt aus benachbarten Landen in Geringschätzung der eigenen Landesprodukte.

II.

Die Volksschule ist Gemeindeanstalt.

Wir wollen nun den Inhalt des Gesetzes, d. h. seine Prinzipien uns etwas näher besehen, damit wir erkennen, ob sie dem Volke zum Heile oder zum Verderben sind, und da müssen wir wohl den Anfang mit dem Begriffe machen, den der Entwurf von der Schule aufgestellt.

Die Schule ist eine Gemeindeanstalt. Wie in Bayern zur Stunde bereits Alles ein wenig hinkt, so hinkt auch dieser Begriff. Es ist wahr, die Schule ist eine Gemeindeanstalt, wenn man sie bezieht auf die Kinder, die der Gemeinde angehören, und auf die Unterhaltung, welche die Gemeinde leisten muß; wir aber haben immer

geglaubt, gemäß der alten Logik des Aristoteles müsse man jedes Ding nach dem Inhalte seines Wesens begreifen und bezeichnen. Das Wesen und der Zweck der Schule aber ist Unterricht und Erziehung. Erziehen und unterrichten thut jedoch nicht die Gemeinde in der Volksschule, und deßhalb behaupten wir, daß jener Mensch, der logisch denkt, die Volksschule keine Gemeindeanstalt nennen dürfe. Ja, die Kinder gehören der Gemeinde, das Schulhaus und die Schulapparate. Sind aber diese drei Dinge die Schule?

Die Schule ist das, was an den Kindern geschieht, und deßwegen sagt man: Dieser Mensch hat keine Schule. Die Schule ist eine Anstalt der Erziehung und des Unterrichtes, und gehört als solche nicht der Gemeinde, sondern denen, welchen die Erziehung und der Unterricht angehört, und das ist die Kirche.

Die Schule im Christenthum ist naturnothwendig Anstalt und Sache der Kirche.

Darüber konnte nur deßwegen ein Irrthum entstehen, weil die Volksschule in ihrer Entstehung und Gestaltung nach der Staatsform und nach dem bürgerlichen und politischen Leben eines Volkes sich richtet. Wie diese Dinge zu verschiedenen Zeiten verschieden sind, so auch die Volksschule. Die Kirche hatte allerdings in den ersten Jahrhunderten noch keine Volksschule in unserem Sinne, sondern nur Privatschulen; weil die Christen noch kein Volk waren, sondern auch nur Privatpersonen. Als die Christen ein Volk wurden, und in verschiedene Stände sich theilten oder sich getheilt fanden, gab es verschiedene Schulen der verschiedenen Stände. Auch im Mittelalter kannte man eine Volksschule unserer Tage noch nicht; die Kirche aber hatte deßungeachtet vier Schulen: Schulen der Priester, Schulen des Adels, Schulen der Städte und einzelne Schulen der Landgemeinden; denn nur die ersteren Stände repräsentirten das Land und das Volk in Folge des Lehenverbandes. Doch auch das Volk auf dem Lande war nicht ganz ohne Schulen; denn schon so lang als es Pfarreien gibt, gab es auch Pfarrschulen. Niemals aber und nirgends, wo wir die Volksschule im Christenthum finden durch alle Jahrhunderte und Länder finden wir sie anderswo als in den Händen der Kirche; überall ist sie Anstalt der Kirche. Das wird den nicht befremden, der das Christenthum und die Volksschule kennt. Was überall vorkommt,

das kann nicht in lokalen Verhältnissen und in vorübergehenden Erscheinungen seinen Grund haben, sondern es muß hier ein allgemeines Gesetz seiner Natur angenommen werden. So ist es auch in dem Verhältnisse der Kirche zur Schule. Das Christenthum hat aus Auftrag Gottes und seiner Bestimmung nach die Aufgabe, die Schule der Erziehung und Bildung des ganzen Menschengeschlechtes zu sein. Diese Aufgabe führt sie naturnothwendig in die Volksschule; denn hier erfüllt sie die heiligste Pflicht einer Mutter, ihr Kind zu ernähren und zu erziehen, das sie soeben geboren hat. Durch die Taufe gehört das Kind eben so sehr der Kirche als den eignen Eltern an; denn es ist durch selbe mit der Kirche und dem Priester in eine heilige und erhabene Verwandtschaft getreten, welche die Kirche verpflichtet, für die christliche Erziehung dieses Kindes zu sorgen, soweit die Familie dieser Pflicht nicht genügend nachzukommen vermag. Die Kirche verlangt sonach kein Schulmonopol der Erziehung; denn sie will die Familie nur unterstützen. Deßwegen wird dem Kinde ein Taufpathe gegeben, der die Verpflichtung hat dafür zu sorgen, daß es seiner Zeit zu einer christlichen Erziehung der Kirche wieder zurückgebracht werde. Die Volksschule im Christenthum ist wohl zu unterscheiden von einer Staatsschule der Griechen oder der Römer oder anderer nicht christlicher Staaten. In solchen Schulen handelt es sich nicht um Erziehung zunächst, sondern um Unterricht. Und den Schulen des Heidenthums stand keine positive Religion gegenüber, in welcher die Kinder hätten erzogen werden müssen, und keine Kirche als Erziehungsanstalt. Und diese Unterscheidung ist hier maßgebend. Die religiöse Erziehung war ganz allein Sache der Familie. Im Christenthum ist das mit Nothwendigkeit anders. Hier ist die Volksschule zuerst und vorzüglich Erziehungsanstalt, und nicht bloß Unterrichtsanstalt, und zwar Erziehungsanstalt für das Christenthum. Die Kirche tritt an die Stelle der Eltern. Und die Kirche muß dieses thun und kann es nicht der Staat thun, damit sie vorerst Gewißheit habe, daß jenes Kind eine christliche Erziehung erhält, und dann weil der Staat nicht erziehen, und namentlich nicht christlich erziehen kann, deßhalb er auch von aller Religion abgesehen, oder sie nur als Fachgegenstand behandelt wissen will. Eine Unnatur, die sich selbst verurtheilt. Weil es nun im Geiste des Christenthums, im

Geiste der christlichen Erziehung liegt, daß in der Erziehung der ganze Mensch auf der Grundlage seiner positiven Religion entwickelt werde, und zwar jedes Kind für die Aufgabe seines Standes; so übernimmt die Kirche mit der religiösen Erziehung auch die Pflicht, das Kind in der Entwickelung für das bürgerliche Leben gleichfalls zu erziehen, damit diese Entwickelung auf allen Gebieten des Unterrichts eine einheitliche und religiöse sei. Auch wäre der Religionsunterricht für ein Kind reiner Mechanismus, wenn nicht zugleich die übrigen Anlagen mit entwickelt würden; denn die Ideen der christlichen Religion sind zu erhaben, als daß sie nicht eine Menge anderer Ideen und Begriffe zur Voraussetzung hätten, auf denen man wie durch Stufen gehoben erst zur Erkenntniß religiöser Wahrheiten gelangen kann. Die Kirche hat das nächste Interesse daran, daß auch der letzte Taglöhner von seinem Glauben Rechenschaft zu geben vermöge, und daß jeder Katholik ein gebildeter Mann sei. Dann ist es auch vorzüglich die Volksschule, aus welcher die Kirche ihre Priester nimmt. Demnach hat die Kirche auch daran das höchste Interesse, daß die Volksschule nicht bloß eine christliche Erziehungsanstalt, sondern auch eine gute Unterrichtsanstalt sei für das bürgerliche Leben. Da nun in der Volksschule, in der christlichen Kindererziehung diese zwei Elemente unmöglich getrennt werden können, so kann und darf auch die Kirche die Erziehung durch die Volksschule nicht aus ihren Händen geben. So hat die Kirche allezeit gedacht und gehandelt bis auf den heutigen Tag. Statt hiefür tausend Belege beizubringen, wollen wir die Synode von Salzburg vom Jahre 1569 und den Erlaß des Bischofs Johann von Freising vom Jahre 1724 vernehmen. Die Synode bestimmt:

Statuimus itaque, ut in singulis omnibusque nostrae Provinciae civitatibus, oppidis et castellis, juxta cujusque loci necessitatem scholae publicae, seu ludi literarii habeantur, in quibus honesta ingenia erudiantur, atque ad usum commodumque Reipublicae christianae idonea reddantur. — Postremo, ut etiam in scholis Teutonicae linguae ordo atque decorum servetur, jubemur, ut earum moderatores puellas seorsim a pueris masculis in literis legendis et scribendis bonisque moribus juventutem instituant.

Und der Bischof sagt: „Weilen auch zur sittlichen education der Jugend, und damit die Furcht Gottes den Kindern frühzeitig und folglich unauslöschlich werde eingedrückt, die fleißig und gottesfürchtige Schulmeister sehr viel beitragen können, also befehlen wir unseren Pfarrern und Seelsorgern, sie sollen auf alle Weis beflissen sein, damit wenigst in größeren Dorfschaften eigne Schulmeister angestellt und beständig unterhalten; dann, damit man die abziehlenden Früchte erreiche, das Jahr hindurch solche Schulen von ihnen öfters fleißig visitirt, so dann von den Pfarrern den Capitels-Officialen, von diesen aber anhero quartaliter der Erfund unfehlbar erstattet werde."

Hier errichtet die Kirche ganz selbstständig die Volksschulen und überwacht und leitet sie wie die Mutter ihr Kind. Das war, weil ihre Pflicht auch ihr Recht, und ist ihr Recht durch Gott und durch die Natur der Sache. Die Volksschule ist Anstalt der Kirche, wo immer sie existirt; denn überall gehört das Kind seiner Mutter.

Den Rechtsantheil der Gemeinde an der Volksschule werden wir später bestimmen.

III.

Aufsicht und Leitung der Schule.

Man wird uns vielleicht entgegenhalten, daß der Staat die Leitung der Schule gar nicht wolle, und das Gesetz das auch nicht bestimme; daß der Bezirksinspektor nur das Technische der Schule zu überwachen und zu leiten habe; dagegen die Aufsicht über das religiös-sittliche Leben in der Schule dem Pfarrer zustehen soll. Wir erwidern ganz einfach: der Schulmeister ist die Schule. Wer den Lehrer und das Lehrmaterial in Händen hat und leitet, der leitet auch die Schule. Die Aufsicht über das religiös-sittliche Leben ist nicht die Leitung der Schule. Diese Aufsicht könnte wohl auch der Gemeindediener ausüben. Eine Leitung der Schule außer der Leitung des Bezirksinspektors kennt der Entwurf gar nicht. Soweit also von Leitung der Schule die Rede ist, hat sie der Staat in den Händen, und faktisch wird sich das erst recht zeigen, wenn ein Bezirksinspektor und Lehrer ganz im Sinne der religiösen Anschauungen dieses Entwurfs die Schule leiten. Die Prinzipien des Entwurfs scheinen mir in diesem wich-

tigsten Punkte seines Inhaltes den Grundsatz auszusprechen: es sei kein Unrecht, an dem Orte die Häuser anzuzünden, wo man Wasser zum Löschen hat. Der Entwurf macht aus dem Lehrer, der bisher ein Diener der Kirche war, einen Diener des Staates, und nimmt ihn ganz in seine Hand, und dadurch leitet der Staat die Schule. Wenn nun der Lehrer confessionslos wird, wie der Staat es ist, wer leitet dann die Schule? Wollte der Pfarrer solcher Leitung wegen an seinen Bischof sich wenden, so steht die Sache nicht anders; denn abgesehen von der Alles abschwächenden Weitwendigkeit dieses Geschäftsganges steht der Bischof bereits noch einflußloser da, als der Pfarrer; denn die wären jetzt seine Richter, welche die Klage des Pfarrers selbst veranlaßt haben, da der Lehrer nur in ihrem Geiste und in ihrem Auftrage handeln wird. Folglich die Sache faktisch angesehen, bleibt dem confessionslosen Staate die Leitung der Schule unter allen Umständen. Damit aber hat der Staat nicht bloß ein Monopol der Schule, sondern auch ein Monopol der Erziehung. Wir kennen kein Monopol der Schule und kein Monopol der Erziehung, weder von Seite des Staates, noch von Seite der Kirche; wir kennen nur ein unbedingtes Recht der christlichen Familie, ihre Kinder selbst christlich zu erziehen, und ein unbedingtes Recht der Kirche, an dieser Erziehung sich so weit zu betheiligen, als es zur Unterstützung der Familienerziehung als geboten erscheint. Wir kämpfen daher mit dem Staate nicht um das Monopol der Erziehung, sondern nur um das Recht, jenen Antheil an der Familienerziehung als ihre Unterstützung frei und im Geiste der Kirche ausüben zu dürfen, den die Familie selbst von der Kirche wünscht und begehrt. Wir kämpfen sonach um das Recht der Familie, ihre christlichen Kinder der christlichen Kirche zur Erziehung übergeben zu dürfen, und nicht dem confessionslosen Staate übergeben zu müssen. Wir kämpfen sonach um die Freiheit der Erziehung gegen den Zwang, um das Recht gegen das Unrecht, um die Grundlage der Sittlichkeit gegen das Prinzip der Glaubenslosigkeit.

Vor Allem fällt auf, daß hier der Entwurf von den Ideen und Vorschriften der deutschen Encyklopädisten abgeht, da diese die Geistlichkeit nicht unbedingt von der Aufsicht über die Schule entfernt wissen wollen, obwohl dieß nur unter der Voraussetzung, daß zwischen

Staat und Kirche Friede besteht, indem selbst sie sagen: „Wohl ist es räthlich und gut, daß den Seelsorgern neben dem Religions-Unterricht in den Volksschulen auch die Aufsicht oder Mitaufsicht über dieselben übertragen, auch daß in die Schulkommissionen ein oder der andere dazu persönlich qualifizirte Geistliche berufen werde; aber ein selbstständiges Recht auf solche Berufung, oder überhaupt auf die Volkserziehung hat die Geistlichkeit nicht; es ist selbst abgeschmackt, ein solches zu behaupten, und gleich gefährlich als den gesunden Begriffen widerstreitend, es einzuräumen." — Nach dem Entwurfe ist bei uns die Geistlichkeit nur noch in der Orts-Schulkommission zu finden, um dort Zeuge zu sein, wie wenig die kirchlichen, d. h. die religiösen Interessen der Schule gewahrt sind, und so sich wahren lassen. Der Pfarrer erscheint nur noch als Mitglied der Schulkommission und als Religionsstundengeber in der Schule wie ein Fremdling. Der Pfarrer in seiner selbstständigen kirchlichen Stellung hat in dieser Schule keinen Platz mehr. Die Leitung der Schule ist ihm gänzlich abgenommen. Warum denn? Die Schule soll besser werden, und damit sie besser werde, muß der Geistlichkeit die Leitung derselben abgenommen werden. So wollte man sagen, um der Geistlichkeit los zu werden. Das hat noch kein Staat gesagt, um der Geistlichkeit die Leitung der Schule zu nehmen, und wahrscheinlich deßwegen nicht, weil er sich ein solches Armuthszeugniß der Unkenntniß der wesentlichsten Schulverhältnisse nicht ausstellen wollte. Bei uns ist die Geistlichkeit sogar ein Hinderniß der Volksschulentwickelung. Und wer möchte daran zweifeln? Ist ja die Kirche, die Religion selber überall ein Hinderniß des Fortschrittes; das positive Christenthum ist kein Element der Civilisation und der höhern Bildung des Volkes. Man schließt sich an das Wort des deutschen Dichters an: man hat keine Religion aus Religion. Jedoch damit, daß die Volksschule bei uns besser werde, sind auch wir von ganzer Seele einverstanden.

Unsere Schulen sollen und müssen noch besser werden. Doch gilt dieß nur im Allgemeinen; denn einzelne Schulen sind so gut, daß sie nicht wohl besser werden können, und wir stimmen der Ansicht des Entwurfs völlig bei, daß unsere Volksschulen den Vergleich mit anderen Staaten nicht zu scheuen haben. Das Maß des Fortschrittes der Volksschule auf dem Lande hat seine bestimmte, ziemlich eng-

gezogene Grenze, über welche hinaus eine ländliche Schule nicht geführt werden kann. Märkte und Städte mit ländlicher Bevölkerung stehen nahezu auf derselben Stufe, und können nicht um gar Vieles erhöht werden. Nicht als wäre auf dem Lande weniger Talent zu finden, als verhältnißmäßig in den Städten, eher das Gegentheil. Das Talent ist gebunden an ein gesundes, durch die Ideen eines höhern Daseins getragenes Familienleben, und an eine feine Organisation der Sinne, besonders des Gefühlsinnes. Die Landschule aber kann deßwegen mit größeren Städten unmöglich gleichen Schritt halten, weil die häusliche Bildung an Ideen viel ärmer, und das öffentliche Leben zur Bildung des Kindes völlig gar nichts beiträgt. Da ich dreißig Jahre lang in den Volksschulen der Städte und des Landes verschiedener Kreise thätig gewesen, so hatte ich wohl mehrfach Gelegenheit, unsere Schulen nach ihrer Wirklichkeit kennen zu lernen und die Faktoren einer guten Schule aus Erfahrung zu bestimmen. Die Volksschule war meine Liebe und meine Freude. Ich war glücklich wie ein Kind vor seinem Christbaume, wenn ich eine gute Schule hatte; aber auch sehr unglücklich fühlte ich mich, wenn die Schule nicht entsprach. Und hiebei muß ich bekennen, daß es stets nur zum geringen Theile von mir abhing, ob die Schule gut war oder nicht. Hatte ich einen guten Lehrer, der meine Winke verstanden, dann ging es gut; hatte ich aber einen solchen Lehrer nicht, dann ging es nicht gut, ich mochte thun, was ich wollte. Oft unsäglichen Verdruß hat mir die Schule bereitet, und nicht bloß einmal fühlte ich mich durch die unzweckmäßigen Vorschriften oder Verfügungen der k. Regierung am meisten gehemmt. Der Vollzug dieser Vorschriften war das Erste, die gute Schule nur das Zweite.

Der vorliegende Entwurf will die Volksschule verbessern durch eine strengere und verständigere Aufsicht über selbe, als ihr bisher durch die Geistlichkeit geworden. „Die präponderirende Stellung der kirchlichen Organe in der Volksschule soll auf das richtige Maß zurückgeführt werden". — Hierüber kam ich zu einer diametral entgegengesetzten Ansicht. Ich bin der Meinung, wenn den Clerus ein Tadel trifft bezüglich der Volksschule, so trifft ihn der, daß er zu wenig Einfluß ausgeübt, und nicht zuviel; daß er zu nachsichtig gegen die Lehrer war, und daß deßhalb sein Einfluß nicht zu be-

schränken sondern zu vermehren sei. Der Entwurf legt den Schwerpunkt der Verbesserung der Schule in Aufsicht und Leitung. Das Controlir-System ist die eigentliche Seele dieses Entwurfs, ausgeübt durch Schulbeamte. Kein verständiger Schulmann wird diesem System seine Zustimmung ertheilen; denn zum Gedeihen der Schule gehört organische und nicht mechanische Thätigkeit. Ist vielleicht aber organisirte Beamtenhierarchie gleich organischer Thätigkeit? Der Entwurf scheint alles Ernstes diese Ansicht zu vertreten; wie er denn auch weit mehr auf Aufsicht denn auf Leitung zu halten scheint, da ein Bezirksschulinspektor einhundert fünfzig Schulen visitiren soll. Wenn mit jener Visitation eine Leitung der Schule zu verbinden ist, und außerdem wäre sie ja völlig zwecklos, dann wird er etwa fünfzig Schulen visitiren können, aber mehr nicht; denn eine Schule wirklich leiten, heißt vorerst einen Lehrer seinem Charakter und seinem Benehmen nach, seinen Kenntnissen, seiner Methode und seiner Pflichterfüllung nach genau kennen gelernt haben. Um diese Dinge nach ihrem pädagogischen Werthe kennen zu lernen, muß man Tage lang in einer und derselben Schule verweilen, und hat man sie erkannt, und Fehler entweder in dem Charakter oder in dem Benehmen, oder nicht selten in den Kenntnissen und in der Methode des Lehrers gefunden, dann gehören wohl noch mehr Tage dazu, ein auch nur ganz Weniges in dieser Schule zu verbessern. Von der Aufgabe einer fruchtbringenden Schulvisitation scheint unser Entwurf gar keinen Begriff zu haben, sonst hätte er nicht eine unmögliche Zahl der Schulen dem einzelnen Inspektor zugewiesen; denn die Schule verbessern, heißt den Schullehrer verbessern, und dazu gehört noch etwas mehr als bloß die Mängel und Fehler rügen und bestrafen; dazu gehört ein Etwas, was vielleicht viele jener Inspektoren nicht haben werden. Allein man will einmal den Clerus von der Leitung der Schule entfernt wissen; und gibt als Grund an, daß die gegenwärtige Volksschule deßhalb nicht genüge, weil ihre Leitung nicht genüge. Dieser Ansicht entgegen sage ich ganz einfach: die Schule ist nicht das, was die Inspektoren sind, sondern ganz genau das, was der Lehrer ist; denn der Lehrer hält Schul, und nicht der Pfarrer. Ein guter Lehrer hat eine gute Schule, und ein schlechter Lehrer hat eine schlechte Schule, sei Inspektor wer immer wolle; weil die Inspektion mehr die Auf-

gabe hat, die Schule vor Verfall zu bewahren als zu verbessern, als Neues zu schaffen.

Hiefür ein paar Beispiele.

In einer Schulprüfung mit der Vorbereitungsklasse wurde ein Knabe aufgerufen, Zahlen anzuschreiben. Er hätte vier Zahlen anschreiben sollen; verstand aber von der ganzen Sache nichts, und konnte nicht anschreiben. Das verdroß den Pfarrer dem Lehrer gegenüber, daß er sich um diesen Knaben nicht besser angenommen. Er setzte sich zu diesem Knaben hin. Die Prüfung ging ihren Gang. Nach einer halben Stunde ließ er dann den Knaben vor der ganzen Schulcommission wieder aufrufen, und er konnte jetzt Zahlen anschreiben, sogut wie jedes bessere Kind dieser Klasse. Ein guter Freund von mir, hatte eine gute Schule, weil einen sehr tüchtigen und braven Lehrer. Er verlor diesen Mann durch schnellen Tod, und war jetzt in Sorgen, für denselben einen genügenden Ersatz zu bekommen. Der neue Lehrer kam, und dreiviertel Jahr darauf sagte mir mein Freund: Der neue Lehrer ist dreiviertel Jahr in der Schule, hat bisher noch kein Kind gestraft, und doch eine ausgezeichnete Ruhe und Disciplin, auch ist meine vorher gute Schule in dieser kurzen Zeit noch völlig unglaublich besser geworden. Der Schullehrer ist eben die Schule.

Ein mir bekannter Pfarrer hatte einen tüchtigen und braven Lehrer. Seine Schule wurde wiederholt als die beste des Distriktes erklärt. Dieser Pfarrer kam fort. Sein Nachfolger war ein ausgezeichneter Schulmann und ein sehr braver Priester; doch die Stellung zum Schullehrer war nicht mehr die vorige, obwohl sie im besten Frieden zusammen lebten. In Folge des geänderten Einflusses von Seite des Pfarrers auf den Lehrer kam die Schule herunter, und der Schullehrer wurde sogar ein roher, unsittlicher Mensch. Was nützten hier Lokal- und Distrikts-Inspektion? Das Gedeihen der Schule hat ein anderes und ein höheres Prinzip als das Controlir-System eines kirchenfeindlichen Schulgesetzes.

Wir wollen damit nicht sagen, daß von einer guten Leitung der Schule nicht sehr vieles abhänge; nur darf sich die Leitung nicht bloß auf das Technische erstrecken; sie muß auch den Lehrer und die Erziehung in ihre Thätigkeit aufnehmen. Daher sagt die Erfahrung,

daß überall da, wo der Pfarrer um die Schule nur wenig sich annimmt, selbe dann auch nur wenig leistet; aber dort bereits immer eine gute Schule gefunden wird, wo der Pfarrer mit Eifer die Zwecke der Schule fördert. Allein deßungeachtet bleibt es dabei: der Lehrer ist die Schule als Unterrichtsanstalt; denn hat der Pfarrer keinen entsprechenden Lehrer, so führt all sein Bemühen zu keiner bessern Schule.

Soll es mit der Schule besser gehen, dann müssen die Lehrer ihrer Aufgabe besser gewachsen sein. Ich habe mehr als Einen Lehrer kennen gelernt, der nicht einmal einen erweiterten Satz richtig diktiren, der nicht orthographisch richtig schreiben konnte. Und wie Nichts ist das, was ein großer Theil der Lehrer überhaupt kann und versteht? Eine gute Lehrmethode, auf die Alles ankömmt, ist bei sehr Vielen nicht zu finden, und pädagogisches Verständniß und richtiger Takt in Behandlung der Kinder verschwindet immer mehr aus den Schulen. Wie viele Lehrer begreifen gar nicht, daß das Geheimniß einer guten Schule zunächst im Verhältnisse der Stellung des Lehrers zu den Kindern liegt. Solche Mängel sind kein geringes Hinderniß, eine gute Schule zu haben. Wer sie kennt, achtet und ehrt um so mehr einen braven, tüchtigen Lehrer. Auch war bisher das Lehrmaterial vielfach ein armseliges, völlig ungeeignetes und ungenügendes, und die Vorschriften der Behandlung nicht viel besser. Soll es mit der Schule besser gehen, dann muß auch ein gutes und einheitliches Material hergestellt werden, und zur guten Methode wird dann auch die zweckmäßige Benützung dieses Materials gehören, die im Ganzen wohl darin besteht, daß man nichts lese oder schreibe, was nicht auch gelernt werden muß. Da man außer Lesen, Schreiben und Rechnen, noch fünf Gegenstände hat: Geographie, Weltgeschichte, Kirchengeschichte, Naturgeschichte und Naturlehre; so sollen diese Gegenstände als Lehrinhalt auf die einzelnen Jahre so vertheilt werden, daß in jedem Jahre die treffenden Uebungen im Lesen und Schreiben nur aus diesen Gegenständen nach zweckmäßigem Stufengange genommen werden. Alles Lesen und Schreiben sei zugleich ein Lernen. So ist dann auch mit dem Lesen das Denken des Gelesenen nothwendig verbunden, und eine mächtige Förderung des praktischen Denkens für das Leben erreicht. Bisher ging bezüglich des Lernens ein großer Theil der Zeit bloß durch das schlechte Material und dessen unpraktische Verwendung verloren.

Eine Hauptaufgabe im Seminar der Lehrer muß dann wohl auch die sein, dieses spezielle Material meisterhaft behandeln zu lernen. Nur wer eine Sache vollständig kennt, kann sie auch einem Kinde begreiflich machen. Diese Vollständigkeit aber, wo ist sie zu finden? Für den Lehrer jedoch gilt ganz vorzüglich: non multa sed multum. Soll aber die Erziehung des Seminars gelingen, so muß sie von religiöser Weihe getragen sein, sowohl dem Charakter als der Erkenntniß nach. Nach dem Ersten hat sie Einfachheit und Bescheidenheit zu gestalten, und nach dem Zweiten ein Wissen, das aus eigener Anschauung hervorgegangen ist. Der Zögling muß aus sich selbst schaffend Alles in eigener Form wiederzugeben im Stande sein. Das haben viele Lehrer nicht gelernt. Alle Theorie muß kurz sein, und in den Geist wie eine treibende Kraft aufgenommen werden. Wird hier nicht ein bescheidenes Maß des Materials eingehalten, so werden Lehrer und Schulen an Tüchtigkeit nichts gewinnen. Der schlechteste Schullehrer ist derjenige, der viel weiß, aber wenig versteht.

Dem Clerus soll die Leitung der Volksschule deßwegen abgenommen werden; weil seine Befähigung hiefür nicht auf der Höhe der Zeit steht. „Die Geistlichen sind keine Fachmänner.“ Wir haben so eben gesehen, wie es mit den Fachmännern vielfach bestellt ist. Was die anmaßliche Behauptung bezüglich der Befähigung des Clerus betrifft, ist sie gerade nur lächerlich. Was wird denn in der Volksschule Großes und Tiefes getrieben, davon ein Geistlicher nichts wissen, nichts verstehen, nichts leiten und nichts beurtheilen könnte? — Könnte nicht jedes gute Schulkind den Lehrer selbst ersetzen, und nicht selten zum großen Vortheile der ganzen Schule? Ist nicht die Lankaster'sche Methode auf das Prinzip gegründet, daß das bessere Schulkind selbst der Lehrer ist, und sogar die Schule leitet? — Haben doch ganze Länder, wie Dänemark, diese Methode als die bessere angenommen, wo die Kinder selbst das thun, was bei uns der Clerus zu thun nicht fähig sein soll. Nicht fähig sein soll, das zu thun, was auch in Indien schon in grauer Urzeit die Kinder selbst gethan haben; denn Lankaster hat seine Methode nicht erfunden, sondern von Indien nach Europa gebracht. Die Indier haben schon von alter Zeit her diese Methode gekannt und geübt, als Erziehungsmittel der Familie, und wie ge-

nügend dieses Mittel sei, beweist der Umstand, daß bei ihnen zur Stunde weniger Männer gefunden werden, die nicht schreiben und lesen können, als bei uns in Bayern. —

Was der Geistliche als Schulknabe selbst durchgemacht, das soll er nach Vollendung seiner wissenschaftlichen Studien, die zwölf bis vierzehn Jahre in Anspruch genommen, zu beurtheilen nicht mehr im Stande sein? Wer mit der Volksschule Götzendienst treiben will, der mag die Rauchwolken des Unsinns von seinen Altären empor steigen lassen zur Aufklärung des Volkes, wir wollen ihn daran nicht hindern.

Die liberale Manie einer völlig ekelhaften Ueberschätzung der Volksschule hat in einer ganz falschen Annahme ihren Grund. Man sagt sich nämlich, die Volksschule sei auch die Volksbildung, und wolle man die Volksbildung heben, dann habe man nur die Volksschule zu verbessern. Es ist aber völlig lächerlich, zu behaupten, die Volksschule sei die Volksbildung, und damit die Volkserziehung der Volksschule zu überweisen, und unwissende Kinder zum Lehrmeister eines ganzen Volkes zu machen. Wenn die Sache der Volksbildung so stünde, in welch elender und schwächlicher Kindheit bliebe ein solches Volk durch Jahrhunderte hindurch. Wie bornirt, aber auch wie verwerflich ist eine Theorie, welche die Völker auf immer zu verächtlicher Unwürdigkeit verdammt. Dem Liberalismus unserer Tage aber ist solche Weisheit sein Steckenpferd, auf dem er mit gewaltiger Trompete um jedes Schulhaus in den deutschen Gauen herum reitet, bis alle Hochgebildeten im Dorfe zusammengelaufen, und die Schulkinder mit Hilfe des Lehrers eine frische Portion Volksbildung ohne Erbrechen verzehrt haben. Wir denken in diesem Punkte merklich anders. Die Volksbildung wird geschaffen und entwickelt durch die höhere wissenschaftliche Bildung und durch das öffentliche Leben des Volkes.

Die Volksschule gibt bloß die größere oder geringere Befähigung, an der höhern Bildung und an dem öffentlichen Leben Antheil zu nehmen; sie gibt bloß eine formelle Bildung, indem sie Schreiben, Lesen und Rechnen lehrt, und so für Volksbildung nur befähiget, selbe aber nicht gibt und nicht geben kann, so wenig, als es möglich ist, daß ein Kind ein Mann sei. Der höhere Lebensinhalt der Volksschule, Religion und Erziehung abgerechnet, ist sehr gering, und als

bloße Gedächtnißsache von den Kinder nur zu schnell wieder vergessen, und daher für das öffentliche Leben völlig ohne Bedeutung.

Nur ein doppelsehender Fantast kann sagen, daß die Volksschule die Volksbildung sei; denn das Kind bringt aus der Volksschule, als Unterrichtsanstalt bloß für das bürgerliche Leben, eigentlich gar nichts mit, als durch Schreiben und Lesen die Befähigung an höherer Bildung Antheil zu nehmen. Wer also die Volksbildung eines Landes heben will, der muß vorerst dafür sorgen, daß die höhere wissenschaftliche Bildung eine fruchtbare und praktische sei, die das Leben mit Ideen bereichert; daß die Eingebornen die Wissenschaft mit Eifer pflegen, und daß die öffentliche Literatur eine wirkliche Bildungsschule des Volkes genannt werden kann.

Der Geistliche soll die Schule nicht mehr leiten, sondern nur noch den Religionsunterricht ertheilen. Aber Sinn für Religion, für Anstand, Wahrheit und Recht muß die Schule doch entwickeln, und die Jugend besonders an die Pflichten des gesellschaftlichen Lebens gewöhnen. Kann das der Pfarrer durch bloßes Stundengeben? Wird eine solche Anschauung nicht von jedem Prinzip der Pädagogik wie von der Vernunft gleichmäßig verurtheilt? Wie wäre eine harmonische Entwickelung des Kindes durch die einheitliche Thätigkeit der Familie, der Schule und der Kirche möglich, wenn nicht der Pfarrer die Leitung der Schule hat? Die Aufsicht und Leitung der Schule führt theils die Ortsschulcommission theils der Bezirksinspector. Hätte dieser Entwurf ein gesundes Verständniß vom Volksschulwesen, so wäre eine solche Forderung gerade unmöglich. Ist der Geistliche nur mehr Religionslehrer in der Schule, so ist die Schule im Prinzip von der Kirche getrennt. Denn die Schule für sich thut jetzt und lehrt jetzt, was sie will. Der Religionslehrer mag zur bestimmten Stunde seinen Unterricht ertheilen, das Weitere geht ihn Nichts an. Allein die Schule als gute Unterrichtsanstalt setzt die Schule als gute Erziehungsanstalt voraus. Die Leitung der Schule von dem Pfarrer trennen, heißt den Unterricht von der christlichen Erziehung trennen; heißt die Religion ihres Einflusses berauben, und die religiös-sittliche Entwickelung der Kinder völlig unmöglich machen. Wer das will, hat nie in seinem Leben ein Kind wahrhaft lieb gehabt, und ist auch nicht fähig dazu.

Wenn es erstes Prinzip einer jeden Volksschule ist, daß Religion ihre Grundlage sei, wie kann dann ein Gesetz, ohne unsittlich zu sein, die Religion, den Religionslehrer, von der Leitung der Schule ausschließen?

Die Volksschule ist Volkserziehung, und deßhalb von höchster Wichtigkeit. Durch diese Erziehung ist das Wohl des Einzelnen, der Familie und des Staates bedingt. Ist aber nicht gleichmäßige Entwickelung des ganzen Menschen Grundprinzip aller Erziehung? Hier ist daher nicht Wissen das Erste, sondern es muß ganz vorzüglich auf Entwickelung des sittlichen Gefühls, auf sittlichen Anstand und Charakterbildung hingewirkt werden, als der Grundlage der weiteren Entwickelung für das bürgerliche Leben; „denn die sittliche Erziehung ist um so wichtiger, sagt Aristoteles, weil der Mensch, jemehr er bloß intellectuell gebildet ist, desto eher zum ungerechtesten und wildesten aller Wesen ausartet." Folglich nicht bloß auf das Wissen für das bürgerliche Leben kommt es hier an, sondern mehr noch auf die Entwickelung und Befestigung moralischer Grundsätze, und dies um so mehr, als eine Hauptaufgabe der moralischen Erziehung ist, durch Einschränkung der sinnlichen Natur die geistige zu wecken und ihr die Herrschaft der Vernunft zu verschaffen. Ist es aber nicht geradezu unmöglich, dieses Ziel bloß durch Religionsstunden zu erreichen? Was man durch bloßes Religionsstundengeben erreicht, hievon ein Beispiel. Als junger Priester kam ich in die Prüfung einer höheren Töchterschule. Ein jüdisches Mädchen erhielt aus der katholischen Religionskenntniß den ersten Preis; sie war damals Jüdin, lebte und starb als Jüdin. Die Religion hat noch einen weiten Schritt vom Kopf zum Herzen, und den thut sie nicht mehr durch Unterricht, sondern durch Erziehung. Gute Erziehung ist Angewöhnung an das Gute. Ist es aber hiefür nicht geradezu eine conditio sine qua non, daß der Erzieher nicht bloß der Stundengeber sei, sondern auch der Leiter der Erziehung? Muß hier nicht die Religion mit absoluter Nothwendigkeit auch die Leitung der Erziehung führen? Sittlich und geistig muß der Mensch gleich erstarken, um zur Freiheit eines edlen Charakters sich zu entwickeln. Wie kann nun ein Gesetz, ohne unsittlich zu sein, von der Kindererziehung die Religion und ihren Diener, als das leitende Prinzip, ausschließen? Trennet die Erziehung von

ihrer Grundlage, von der Religion und von der Kirche als ihr leitendes Prinzip, und ihr habt den Menschen dem Egoismus und allen schlechten Leidenschaften preisgegeben, ihr habt das Volk schlechter gemacht.

Harmonie, Einheit ist erstes Prinzip aller Erziehung. Die Erziehung ist Organismus, und nicht Mechanismus. Die Faktoren der Erziehung müssen mit einander und mit dem Zöglinge, hier die Schule, ein organisches Ganzes bilden. „Die Schule theilt sich mit der Familie in das Leben der Kinder; es ist höchst nöthig, daß sie sich gegenseitig nicht hindern; die eine nicht die Autorität und Achtung der andern schwäche". — Familie, Lehrer und Pfarrer müssen ein organisch Ganzes bilden, und muß hier nicht die Religion die innere Treibkraft dieses Organismus sein? Ist es nicht geradezu der Vernunft entgegen, dieses Verhältniß auch nur anders zu denken?

Muß also nicht die Religion das Einheitsprinzip der Volksschule sein, und deßwegen der Religionslehrer ihre Leitung haben?

Kann ein Gesetz, ohne unsittlich zu sein, diese Einheit und Harmonie der Erziehung aufheben?

„Die Gesetze, sagt Aristoteles, müssen der Ausdruck der allgemeinen Vernunft und Sittlichkeit sein." Kann man dieses von unserem Gesetzentwurf sagen? Verlangt das Sittengesetz solche Mittel, damit es zur Geltung komme?

Dann liegt in der christlichen Volkserziehung noch ein anderes Moment von hoher Bedeutung, das mit der Religion zusammenfällt. Die das Volk wahrhaftig lieben, kennen es wohl. Um aber verstanden zu werden, wollen wir ein Beispiel gebrauchen, das uns Plutarch erzählt: „Aristipp, ein Schüler des Sokrates, wurde von einem Manne gefragt, was er für die Unterweisung seines Sohnes verlange? — Tausend Drachmen, antwortete er. Um des Himmels willen! sagte jener, was ist das für eine übertriebene Forderung. Dafür kann ich mir ja einen Sklaven kaufen. Immerhin, versetzte Aristipp, dann wirst du zwei Sklaven haben, deinen Sohn und den du gekauft hast". —

Trennt die Schule von der Kirche und macht den Schullehrer zum Sklaven der Schulbureaukratie; dann habt ihr Sklaven gekauft, und die werden auch eure Kinder zu Sklaven erziehen. Das Prin-

zip des modernen Staates ist Zwang; daher schafft er Knechtschaft überall, wo er allein regirt, und die Kirche die Freiheit des Volkes nicht mehr zu schützen vermag. Wenn schon durch die Volksschule das Volk zu einer größeren Mündigkeit vorbereitet, und die Charakter-Bildung angebahnt werden soll, so muß auch in dieser Schule das Prinzip der Freiheit, und das ist jenes der Religion, und nicht das der Polizei das wirkende Prinzip sein. Die ethische Kraft des Kindes muß entwickelt, nicht aber hündische Demuth anerzogen werden. Wer den Fortschritt des Volkes wirklich will, kann jenes unnatürliche Prinzip der Erziehung nicht wollen. Freie Staatsbürger, aber nicht Sklaven sollen erzogen werden.

Die Trennung der Geistlichkeit von der Leitung der Volksschule ist im Prinzip die Trennung der Kirche von der Leitung der Volksschule, die Trennung der Kirche von der Leitung der Jugenderziehung und zwar von der Jugend des Christenthums, und in nothwendiger Folge die Trennung dieser Erziehung zuletzt von der Religion selbst. Das ist allerdings der geradeste, und deßhalb der kürzeste Weg, das positive Christenthum zu vernichten. Hiezu aber, daß die Leitung der Volksschule der Geistlichkeit und dadurch der Kirche entzogen, und an die confessionslose Büreaukratie ausgeliefert werde, dazu kann kein glaubenstreuer Christ die Hand bieten, noch viel weniger ein Bischof.

IV.

Der Staat als Schulmeister.

Der Meister der Volksschule will der Staat sein. Die Aufsicht und Leitung der Volksschule nimmt unser Entwurf für den Staat in Anspruch, da er sagt: „Prinzipiell und im Allgemeinen muß die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens der Staatsregierung gewahrt werden". —

Hier geht der Staat in seiner Forderung weit über die Grenzen seines Rechtes hinaus. Er will in der Volksschule Alleinherrschaft. Diese Ausschließlichkeit ist aber Verachtung der Rechte der Kirche; zum Rechtswidrigen kann jedoch Niemand ein Recht haben.

Solches Verfahren ist despotischer Gewaltmißbrauch; denn es ist das natürliche und unveräußerliche Recht der Kirche, die Volksschule zu überwachen und zu leiten; weil diese Schule die Schule der Kindererziehung ist mit durchgängiger Bezugnahme auf die Religion. Freilich stimmt diese Ansicht nicht mit der Meinung der deutschen Encyklopädisten, welche sagen: „Die Schule darf nicht als Anhängsel der Kirche betrachtet werden, sondern sie muß vielmehr einen eigenen Organismus bilden, der, wie jeder andere, um zu einem gedeihlichen Wirken zu gelangen, vor Allem eine selbstständige Bewegung und Entwickelung erheischt; denn sonst erscheint die Schule nur als Mittel zur ihr an und für sich fremden Zwecken, und die hierarchisch-ultramontanen Parteien übten dann nur ein ihnen unzweifelhaft zustehendes Recht aus, wenn sie die Schulen zur Verdummung des Volkes benützten." — Unser Entwurf folgt auch hier wörtlich dieser Vorschrift, und führt eine Beamtenhierarchie für die Volksschule ein; denn es sollen nicht bloß Bezirksschulinspektoren ernannt, sondern auch eigene Schulcollegien mit neuen Beamten errichtet werden; vielleicht auch dieses genau so, wie jene Stimmführer es wünschen mit folgenden Worten:

„Nach unserer Meinung würde räthlich sein, eine Central-Schulcommission zu errichten. Diese Commission mit den ihr untergeordneten Provinz-, Distrikts- und Lokal-Schulcommissionen oder Beamten müßte jedoch gesondert sein von jener des Cultus, ohne Unterschied, ob man die letzte als eine selbstständige Central-Autorität, wie in Rußland die dirigirende heilige Synode, konstituirt, oder als bloße Ministerial-Section." —

Dieser Entwurf hat sonach weder Ideen, noch Eintheilungen, noch selbst Worte, die man nicht auch anderswo findet. Bewahre Gott jedes Land vor solcher Art Gesetze zu machen!

Wir gehören nicht zu denen, welche den Staat von der Volksschule ganz ausschließen wollen; denn dieses wäre nicht weniger widernatürlich als das ungerechte Begehren des Staates. Die Volksschule in unsern Tagen ist dem Staate und der Gemeinde gegenüber etwas ganz Anderes geworden, als dieselbe in früheren Zeiten gewesen. Auch das muß die Kirche in weiser Erwägung der Zeitverhältnisse anerkennen. Wir haben schon früher gesagt: die Volksschule

wächst heraus aus der Staatsform und aus dem bürgerlichen und politischen Leben des Volkes. Diese Dinge sind auch in Bayern anders geworden als sie früher waren. Der Staat kann jetzt eben so wenig als die Kirche ohne Volksschule existiren. Abgesehen davon, daß auch der Staat den größten Theil seiner Beamten aus der Volksschule empfängt, ist das Volk in solcher Weise an der Regierung und an dem öffentlichen Leben betheiliget, daß der Staat ohne Volksschule gar nicht mehr zu denken ist. Ohne Volksschule könnte keine Gemeinde im Lande auch nur ihren politischen und staatsbürgerlichen Pflichten genügen. In einem konstitutionellen Staate ist das Gesammtwohl und Gesammtrecht des Volkes in das Volk selbst gelegt durch die Repräsentation. Damit aber hier das Volk nicht durch schlaue Parteiführer zu seinem eigenen Verderben ausgebeutet werde, muß ihm eine gute Volksschule die Möglichkeit zu politischer Mündigkeit verschaffen. Was in unserer Zeit einem Staate im Völkerbunde die gebührende Achtung und den ihn selbst belebenden Einfluß verschafft, das ist vorzüglich seine Gesammtbildung. Wir haben Beispiele hiefür in den Thatsachen der Gegenwart. Sehen wir auch in die Ferne. China, dieses Land von beinahe vierhundert Millionen Einwohnern, vermochte nicht einigen tausend Briten und Franzosen zu widerstehen. Ein großes Volk ohne Kraft; weil nur mechanische Formen ohne Geist und Leben seine Seele sind. Die Existenz unserer Staaten ist auf gesunde entwickelte Intelligenz, und diese auf eine gesunde, gute Volksschule gegründet. Es ist daher eine abgeschmackte Rede, zu behaupten, den Staat gehe die Erziehung des Volkes Nichts an. Moralität und Bildung, Steuer und Wehrkraft sind die vier Säulen, auf denen der Staat als Rechtsanstalt ruht. Sonach haben Kirche und Staat an der Schule gleiches Interesse; die Existenz beider ist durch sie bedingt. Daraus aber folgt durchaus nicht, daß es Sache des Staates sei, die Volksschule allein zu überwachen und zu leiten. Selbst wenn wir die Förderung der Volkserziehung durch die Volksschule unter die direkten Staatszwecke aufnehmen; so folgt daraus noch durchaus nicht, daß der Staat berechtiget sei, die Volksschule zu leiten; weil für die Volksschule und ihre Leitung ein eigenes hiezu berechtigtes Organ im Staate schon besteht, durch das er alle seine Zwecke der Volksschule für das bürgerliche Leben vollständig erreichen kann.

Zunächst sehen wir, wie Kirche und Staat schon an der Wiege des Kindes mit gleichem Interesse zusammentreffen, und schon hier einander die Hand reichen müssen, wenn das Entsprechende für die Familie geleistet werden soll. Schon diese Thatsache allein weist darauf hin, wie nothwendig es ist, daß Kirche und Staat durch gegenseitige Anerkennung ihrer Rechte mit einander im Frieden leben. Wenn ich in ein fremdes Land komme, und die Weisheit und Kraft der Regierung kennen lernen will; so werde ich fragen, in welchem Verhältnisse Staat und Kirche zu einander stehen. Die Volksschule ist der Ausgangspunkt dieses Verhältnisses.

In der Volksschule eines christlichen Staates müssen dreitheilige Rechtsansprüche zum Austrage kommen.

Das Kind gehört vorerst den Eltern an; es ist ihr heiligstes und höchstes Eigenthum, auf das nach dem Naturrechte sonst Niemand, als sie und nach dem göttlich positiven Rechte die Kirche nur zur Unterstützung der christlichen Erziehung Ansprüche hat; ein positives Staatsgesetz aber, das nicht ungerecht und unsittlich zugleich sein will, darf dieses heiligste Eigenthumsrecht der Eltern nicht weiter beschränken, als es die allgemeinen und wesentlichen Staatszwecke absolut verlangen. Mit diesem Prinzip wird jeder Jurist, der noch an Gott glaubt, einverstanden sein; weil es das Prinzip des Naturrechtes und der Vernunft ist.

So die Sache gefaßt, liegt sie nun ganz einfach. Die Eltern sind nicht in der Lage, das Kind selbst vollständig zu erziehen; sie bedürfen der Unterstützung und der Hilfe. Diese gewährt ihnen die Volksschule. Die Eltern haben aber das Recht zu verlangen, daß die Erziehung in der Volksschule in ihrem Sinne, d. h. in Uebereinstimmung mit ihrer Familienerziehung weiter geführt werde, besonders bezüglich der Religion. Eltern aber zwingen zu wollen, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, wo nicht nach ihren Grundsätzen und religiösen Anschauungen erzogen wird, dazu hat keine Macht der Erde ein Recht; das wäre despotischer Gewaltmißbrauch. Gleiche Pflichten und gleiche Interessen mit der christlichen Familie hat die Kirche. Durch die Taufe gehört das Kind ihr an wie seiner leiblichen Mutter, und durch den Taufpathen ist ihr dessen christliche Erziehung rechtlich verbürgt. Durch die Taufe ist die Kirche mit dem

Kinde und seinen Eltern, mit der Familie, in einen eigenthümlichen höheren Lebensverband eingetreten, was vom Staate in dieser Weise nicht gesagt werden kann, und zwar gerade in einen Lebensverband der christlichen Erziehung. Sie sind für diesen Zweck wie Eins geworden. Daher gehört das Kind der Kirche an wie den Eltern, dem Staate aber nur durch das äußere Band der potitischen Gesellschaft und durch seine rein gesetzliche Stellung. Die Kirche hat demnach das gleiche Recht, weil die gleiche Pflicht auf die christliche Erziehung des Kindes wie die Eltern; und erst dann, wenn auch die Kirche dieser Pflicht nicht genügen könnte, wäre es Sache des Staates, die Volksschule allein zu überwachen und zu leiten.

Ist also die Familie nicht genügend für die Erziehung des Kindes, so muß zunächst die Kirche eintreten durch die Schule. Die Schule hat aber eine doppelte Seite: einmal ist sie christliche Erziehungsanstalt, und nach dieser Seite hin hat die Kirche ihre Rechte, und muß sie wahren und erfüllen, um ihre Zwecke erreichen zu können; nach der andern Seite hin ist sie Unterrichtsanstalt für das bürgerliche Leben, und hier hat allerdings auch der Staat seine Rechte, die er gleichfalls wahren soll und wahren darf; nur nicht über das Maß seines Rechtes, d. h. seines Bedürfnisses und seines Zweckes hinaus, und nicht zur Beeinträchligung der Kirche; d. h. nicht zur Beeinträchtigung einer wirklich christlichen Erziehung, da die Kirche hier nur die Rechte der Familie wahrt; denn auch die Gegenstände des Unterrichtes für das bürgerliche Leben kann die Kirche aus ihrer Aufsicht und Leitung nicht entlassen, da es sonst leicht geschehen könnte, daß sie den Zweck der christlichen Schule nicht erreicht, wenigstens hätte sie keine Garantie dafür, und wäre dies eine Theilung der Erziehung selbst, was immer nur zum Nachtheile der Bildung ausschlagen kann.

Wenn man erkennt, wie Alles dem Verderben anheimfällt, und der Niedrigkeit und Gemeinheit, was von den höhern Prinzipien des Lebens sich trennt; dann muß man sagen, daß eine Volksschule, die von der Kirche sich trennt, dem Volke nur zum Fluche werden müßte, und Segen nimmer bringen könnte.

Im christlichen Staate tritt das Kind erst durch die Taufe in den Staatsverband ein, es ist zuerst Christ, und dann erst Bürger;

durch die Taufe aber ist die Kirche schon im Besitze des Kindes und im Rechte seiner christlichen Erziehung, im Besitze der Schule, noch bevor der Staat hinzukommt, um auch seine Rechte auf die Schule geltend zu machen. Dies Verhältniß liegt in der höheren Ordnung des Lebens; denn der Mensch kann wohl ohne Staat, nicht aber ohne Religion seine eigentliche Lebensbestimmung erreichen. Ist die Kirche in Bezug auf die Schule in der Vorhand dem Staate gegenüber; so hat sie dagegen auch die Pflicht, die Ansprüche desselben zu würdigen und zu erfüllen, und der Staat ist berechtiget; wenn es nothwendig wird, jene Anordnungen zu treffen, welche seinen gerechten und auch sittlich nützlichen Anforderungen an die Volksschule den Erfolg zu sichern vermögen.

Demnach bleibt der Kirche die Schule, d. h. ihre Ueberwachung und Leitung; der Staat aber hat das Recht im Einvernehmen mit der Kirche zu bestimmen, was die Volksschule für das bürgerliche Leben leisten soll. Das genügt dem Staate unter allen Umständen für seine Zwecke vollkommen, und eine größere Beschränkung der Kirche oder der Familie widerspricht dem Rechte und der Freiheit eines ganzen Volkes und der Kirche. Gegen diese Auffassung der Sache wird nur der büreaukratische Despotismus etwas einzuwenden haben. Es ist geradezu lächerlich; wenn der Staat den Anspruch auf Leitung der Volksschule erhebt, da er hiefür absolut keine Befähigung besitzt. Er verwechselt immer die Volksschule mit höheren Bildungsanstalten. Die kann er etwa leiten; dazu ist er wenigstens beziehungsweise fähig, da es sich hier vorzüglich um Unterricht handelt. Doch auch dieser Unterricht wird nur dann gedeihen; wenn er gesundes, organisches Leben in sich selbst hat. Der Büreaukratismus ist Mechanismus, und deßhalb erstirbt jedes organische Leben, das unter seine Hand gelegt wird.

Die Volksschule jedoch als Kleinkinderschule ist zunächst Religionsschule, selbst auch in den Dingen, die nicht Religion sind. Diese Schule kann und darf nur die Kirche leiten; denn der Geist, der die ganze Schule und Erziehung durchdringen muß, kann nur von der Kirche ausgehen. Die christliche Erziehung ist Bildung im Namen und Geiste des Christenthums; das Christenthum muß die Erziehung, muß die Volksschule leiten durch den Pfarrer. Unter ihm müssen

daher Kinder, Lehrer und Lehrmittel stehen. Der Staat ist nicht das Christenthum, ist nicht die Religion; der Staat kann die Volksschule nicht leiten. Aber ein bloßes Religionsstundengeben von Seite des Pfarrers ist noch keine Leitung der Schule, und die Staatspolizei in der Schule ist auch keine Leitung der Schule. Religion und Polizeistock sind nicht zwei Brüder. So kann man von Volksschule und ihrer Erziehung nur dann denken, wenn man von Religion nichts mehr wissen will. Man hält eine Volksschule für eine Polizeianstalt, vielleicht geeignet, um — schon dem Kinde die Staatstugend des leidenden Gehorsams beizubringen.

V.

Emanzipation der Lehrer.

Der Staat bildet den Lehrer, beruft ihn, stellt ihn an, beaufsichtiget ihn, und verfügt über ihn. Der Lehrer ist ganz in die Hand des Staates gegeben. Jedoch wer den Lehrer in der Hand hat, der hat auch die Schule in der Hand. Der Staat aber ist confessionslos, und unter Umständen ein erklärter Feind des positiven Christenthums. Unter Staat verstehen wir hier das Prinzip der Regierung, und die Anschauungen der Organe derselben.

Der Lehrer steht nicht mehr wie bisher unter der Aufsicht und Leitung des Pfarrers, das heißt der Kirche. Bisher galt die Schule doch noch immer als Anstalt der Kirche, und der Lehrer als Diener der Kirche, wenn gleich der Staat faktisch die Schule völlig beherrschte; weil wir noch kein Gesetz besitzen, welches das Recht der Kirche auf die ganze Schule in Abrede stellt. Jetzt aber soll es anders werden.

Der Pfarrer hat nur mehr die Aufsicht auf den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben in der Schule; der Lehrer für seine Person auch als Lehrer steht nicht unter ihm. Selbst die Ortsschulcommission hat über den Lehrer bezüglich dessen, was er lehrt und wie er die Kinder erzieht, keine Aufsicht; denn sie hat bloß den Fleiß und die Berufstreue des Lehrers zu überwachen. Folglich

in dem, worin der Lehrer am meisten verderben wie auch nützen kann, steht er völlig ohne jede Aufsicht. Ein Mann ohne positive Religion kann die ganze Schule verderben, ohne daß der Pfarrer es zu verhindern vermag, weil er die Leitung der Schule und die Aufsicht über den Lehrer nicht hat, und sich deßhalb zurückziehen muß und wird.

Nur eine gröbliche Verletzung der Religion und Sitte ist am Lehrer strafbar.

Zudem wird vom Lehrer schon gar nicht verlangt, daß er eine positive Religion habe; es wird nur verlangt, daß er Religion und Sitte nicht gröblich verletze.

Entspricht nun diese Stellung des Lehrers den Rechten der Schulgemeinde, den Rechten der Kirche, und der Aufgabe des Lehrers? —

Will man eine gute Schule, so muß man einen Lehrer haben, der vier Dinge besitzt: Pietät und Zufriedenheit, die nothwendige Kenntniß und eine gute Lehrmethode; denn man erzieht durch das, was man ist, und nicht durch das, was man sagt. Nur ein königlicher, edler Charakter kann Könige erziehen. So kann auch nur ein edler, christlicher Mann oder Familienvater ein guter Schullehrer sein. Die erste Anforderung an einen Lehrer ist Pietät, und diese muß er haben um seinetwillen und um der Schule willen. Der Schuldienst des Lehrers ist ein Dienst ununterbrochener Selbstaufopferung. Er verlangt einen Mann, der reich ist an Erfahrung, besonders an Erfahrung des Herzens, an Unverdrossenheit und an väterlicher Hingabe an seine Schulkinder. Ohne Pietät ist es geradezu unmöglich, diesen Pflichten zu genügen. Ohne diese Pietät weiß er weder mit den Kindern recht umzugehen, noch die Anhänglichkeit derselben zu erwerben. Soll die Schule gut sein, so sind von Seiten der Kinder zwei Dinge nothwendig: sie müssen gerne, also freiwillig lernen, und nicht mit Zwang, und sie müssen ihrem Lehrer von ganzer Seele anhänglich sein; denn wer die Herzen der Kinder nicht hat, der hat auch ihren Kopf nicht. Wenn jene Anhänglichkeit da ist, kennt das Kind keinen Schulzwang und keinen Zwang zum Lernen mehr, in der Schule herrscht Disciplin, und Alles geht vortrefflich. So sagt schon Xenokrates von seinen Schülern, „daß sie von seiner Unterweisung den Gewinn hätten, daß sie das freiwillig thäten, was sie durch die Ge-

setze zu thun gezwungen würden.“ Solches sagt auch die Erfahrung und bestätiget das erste Prinzip der Erziehung und der Schule, daß Religion ihre Grundlage sein müsse. Nehmt den Lehrern diese Pietät, und ihr habt alle Lehrer und alle Schulen im ganzen Lande schlechter gemacht, und dies selbst in den Leistungen für das bürgerliche Leben.

Kein unzufriedener Lehrer hat eine gute Schule. Es fehlt ihm die nothwendige Freudigkeit und Hingabe an seinen Dienst; es fehlt ihm die väterliche Kindlichkeit in der Schule. „Viel ist daran gelegen,“ sagt Seneka, „daß man den Kindern freundliche Lehrer und Pädagogen gibt.“ Und Quinktilian fügt bei: „daß beim Unterrichte von Seite des Lehrers weniger seine Amtspflicht, als seine Zuneigung hervortreten müsse.“ — Ist hiefür enger Anschluß an positive Religion und Kirche nicht absolutes Bedürfniß? — Nehmt dem Lehrer die Pietät, und ihr habt ihm seine Zufriedenheit und jene Elastizität des Geistes genommen, die eine gute Schule nothwendig zur Voraussetzung hat. Es ist gar nicht wahr, daß ein Lehrer, der in seinem Fache viel versteht, und theoretisch seinem Amte ganz gewachsen ist, deßhalb auch schon eine gute Schule habe, obwohl er es an Fleiß nicht fehlen läßt. Wenn eure Lehrer nur bessere Techniker aber schlechte Christen sind; so werden alle Schulen schlechter und nicht besser, auch bezüglich der Schulkenntnisse. Wollt ihr mir nicht glauben, so geht nach Frankreich; dort werden tausend Gemeinden dasselbe bezeugen. Die Kinderwelt ist die Welt der Unschuld und der Pietät, und wer dahin Pietät nicht mitbringt, der ist wie eine kalte Winternacht für zarte Maiblüte, ein Profaner an heiliger Stätte. Ein Lehrer ohne Pietät ist ein großes Unglück für eine ganze Schule, für eine ganze Gemeinde; weil die Kinder ganz roh bleiben, wenn sie es vorher sind. Die Gemeinde hat für die Schule große Opfer zu bringen, sie soll aber den Lehrer nicht miternennen. Wollen wir das aus Gründen der Erfahrung im Interesse der Schule nicht mißbilligen; so muß doch die Gemeinde verlangen, daß sie einen Lehrer erhalte, der dem Glauben ihrer Confession von Herzen zugethan ist, und ein sittlich untadelhaftes Leben führt; und wenn sie hierüber begründete Ursache der Unzufriedenheit hat und sich beschwert, daß jener Lehrer aus ihrer Mitte entfernt werde. Die Gemeinde hat das Recht, einen so quali-

fizirten Lehrer zu erhalten, daß ihn jeder Familienvater zum Hauslehrer seiner Kinder wenigstens wählen könnte, ohne seine Pflicht der Sorgfalt für seine Kinder in dieser so wichtigen Sache auch nur im Geringsten zu verletzen. Bietet aber der vorliegende Entwurf der Gemeinde dafür die nothwendige Garantie? Durchaus nicht! — Nach den Anschauungen dieses Entwurfs ist vielleicht auch Voltair noch ein religiöser Mann, und bekannte Rationalisten haben kaum gröbliche Verletzung der Religion und Sitte sich zu Schulden kommen lassen. Sie könnten immer noch Lehrer einer Volksschule in Bayern werden, da unser Entwurf ein positives Christenthum nicht verlangt. Er verlangt bloß einen anständigen Mann mit Lehrbefähigung. Jede kluge Glaubenslosigkeit entspricht seiner Anforderung. Seine Grundlage in religiöser Beziehung ist Trennung der Ethik vom Dogma, wie unsere Schullehrer schon vollständig begriffen, und auch in diesem Punkte als Männer auf der Höhe der Zeit sich dargestellt haben. Aber gerade das ist es, warum wir dieses Gesetz bekämpfen; weil es gegen einen glaubenslosen Lehrer nicht die mindeste Garantie bietet. Der Entwurf kennt kein positives Christenthum. Die Confessionsschule wird für eine Anschauung und Gewohnheit der Bevölkerung erklärt. Etwas Anderes liegt der Confessionsschule nicht zu Grunde, als menschliche Anschauung und Gewohnheit des Volkes. Niedriger kann man das positive Christenthum nicht wohl mehr taxiren. Und das thut ein Gesetz für die Volksschule, für die Schule der Kinder! — Kann von einem solchen Gesetze die Gemeinde erwarten, daß sie einen Lehrer bekomme, der ihrer Confession und dem Glauben ihrer Kinder vom Herzen zugethan ist? — Wie aber, wenn die confessionslose Regierung selbst konfessionslose Lehrer heranzöge, und die Schulen im Lande umher mit ihnen besetzte, könnte man dann durch dieses Gesetz dagegen sich wehren? Durchaus nicht! Dieses Gesetz kennt wohl Confessionsschulen und solche Lehrer; es läßt aber die Lücke, daß selbe auch bloß dem Namen nach der Confession ihrer Schule angehören können; denn positives Christenthum fordert der Staat nicht vom Lehrer, und die Kirche kann es von ihm nicht mehr fordern, weil er nicht mehr unter ihr steht. Hätte aber vielleicht die Gemeinde vom Lehrerstande selbst zu erwarten, daß der Einzelne seiner Confession von Herzen zugethan bleiben werde, und deßhalb die

Gemeinde von ihnen nicht zu besorgen habe, daß sie auch die Kinder confessionslos machen, wie sie selbst confessionslos geworden? —

Die jüngsten Erfahrungen bezeugen genau das Gegentheil. Die im August d. J. in Augsburg versammelten Lehrer des Landes haben nicht bloß so nebenher, sondern in förmlichen Erörterungen erklärt, daß sie bezüglich der Religion das Dogma von der Ethik trennen, und daß das Dogma nicht mehr in den Kreis ihrer Thätigkeit gehöre. — Die weltliche Behörde hat am Schluße der Versammlung durch ihr Organ diesen so bereitwilligen Handlangern des Unglaubens für ihre Thätigkeit die verbindlichste Annerkennung ausgesprochen. — So stehen wir heute schon. Unser Lehrerstand hat bereits öffentlich erklärt, eure Kinder glaubenslos erziehen zu wollen.

Unerwartet war uns das Alles nicht; aber das war uns unerwartet, daß gegen diesen wirklich feigen Verrath keine Stimme im ganzen Lande sich erhoben hat. Die Ethik vom Dogma trennen, was heißt das anders, als eine Sittenlehre annehmen und einführen wollen ohne jeden Glaubensinhalt? Was aber das Licht für den Tag und die Zahl für das Rechnen, das ist das Dogma für die Ethik. Wie die Pflanze aus dem Samenkorn, so wächst die Ethik aus dem Dogma. So wenig man denken kann ohne Gedankeninhalt, so wenig gibt es ein christliches Wollen, eine christliche Moral ohne Dogma. Was die Seele für den Leib, das ist das Dogma für die Ethik. Eine Ethik ohne Dogma ist Affendressur, aber nicht christliches Leben. Was der Herr in unendlicher Erbarmung und Liebe durch seinen Tod am Kreuze verbunden, das wollen eitle, bornirte Menschen in ihrer hochmüthigen Unwissenheit zu trennen versuchen: den Glauben von der Liebe. Je beschränkter die Erkenntniß, desto kecker die Behauptung. Wer die Ethik vom Dogma trennt, hat nicht bloß aufgehört, Katholik zu sein, er ist auch nicht mehr Christ. Diese Trennung ist die Leugnung des Unterschiedes zwischen Natur und Uebernatur, die Leugnung des Uebersinnlichen, der Gnade und der ganzen Erlösung, die Leugnung der Sünde und der Heilsbedürftigkeit des Menschen. Und katholische Lehrer wollen die Ethik vom Dogma trennen! — Damit ist aber die Schule nicht bloß von der Kirche, sondern vom Christenthume selbst getrennt, und in letzter Folge sogar von jeder

Religion; denn diese Lehre ist eben das Princip und die Sprache der Rationalisten und Materialisten unserer Zeit, die entweder das Christenthum oder Gott selbst leugnen. Solche Sprache der Glaubenslosigkeit spricht ein katholischer Schullehrer als Wortführer der Versammlung, und jener Verräther an seiner heiligen Pflicht wird dann sofort von der k. Regierung auf eine bessere Stelle befördert.

Von solchen Vorgängen hat die Gemeinde nur zu erwarten, daß die Lehrer bezüglich dessen, was dem Menschen das Heiligste sein muß, bezüglich der Religion die Verführer ihrer Kinder sein werden. Gewährt dieses Gesetz Schutz gegen solche Befürchtungen? Nicht den mindesten. — Somit ist die Gemeinde zur Anerkennung eines Princips verurtheilt, das jeder Vernunft geradezu Hohn spricht. Die Gemeinde muß für Erziehung ihrer Kinder einen Lehrer bezahlen, von dem sie nur weiß, daß er lesen, schreiben und rechnen kann; aber nicht fragen soll, ob er nicht vielleicht ein ganz glaubensloser Mensch ist. Wo in aller Welt ist ein Familienvater zu finden, der in der Wahl des Erziehers für seine Kinder zu solcher Indolenz verdammt wäre? — Wem hier das Blut nicht schneller durch die Adern rollt, dem geschieht vielleicht nicht Unrecht durch solche Lehrer, wie sie dieser Entwurf uns in Aussicht stellt.

Sind aber etwa die Rechte der Kirche auf die christliche Erziehung durch die Volksschule in der Stellung des Lehrers besser gewahrt als jene der Gemeinde? — Das ist um so weniger denkbar, als der Entwurf dem Lehrer eine Thätigkeit anweist, die für die Kirche von sehr bedenklicher Art sein muß. Der Lehrer soll auch Religionslehrer sein; denn er ist verpflichtet, den Religionslehrer hiebei zu unterstützen, und in seiner Verhinderung den Unterricht ganz zu übernehmen, sagt der Entwurf. Diese Gesetzbestimmung enthält nicht geringe Widersprüche. Sie anerkennt, daß der Lehrer die heiligsten und wichtigsten Dienste für die Kirche zeitweise verrichten muß: die Ausübung des Lehramtes; aber deßungeachtet soll der Lehrer nicht unter dem Pfarrer stehen, dessen Stellvertreter in dieser so wichtigen Funktion des Lehramtes er doch so oft sein muß. Bezüglich des Unterrichtes selbst steht allerdings der Lehrer unter dem Pfarrer, und der Pfarrer kann dem glaubenslosen Lehrer die Funktion jenes Unterrichtes ganz abnehmen; aber damit ist sehr wenig gewonnen, da der Lehrer den

Religionsunterricht, soweit er Gedächtnißsache ist, doch immer einüben muß, und sein Einfluß auf die Kinder gerade in religiöser Beziehung stets ein völlig maßgebender sein wird; weil er weit mehr als der Pfarrer die Kinder in seinen Händen hat, und mit ihnen zusammen lebt. Ist auf diesem Gebiete der Lehrer mit dem Pfarrer nicht ganz eines Sinnes; so bleiben Pfarrer und Religionsunterricht nahezu ohne jeden Einfluß auf die Kinder, und die Familie und das Kind werden in ihren heiligsten Interessen hintergangen und betrogen. Es ist hiedurch wohl klar, daß die Kirche im Interesse der Familie und des Kindes die Schule an den confessionslosen Staat und an solche Lehrer nicht abtreten kann. Die Schule als Erziehung muß auf der Grundlage des positiven Christenthums ruhen, und dieselbe Grundlage muß auch der Unterricht des Lehrers und muß der Lehrer selbst haben. Der Staat aber bildet den Lehrer und stellt ihn an; die Kirche hat hier keinen Einfluß, und deßhalb kann der Lehrer ein ganz glaubensloser Mensch sein; dieser glaubenslose Mensch soll aber im Namen der Kirche Religionsunterricht ertheilen. Sind das keine Widersprüche? Kann die Kirche zugeben, daß der confessionslose Staat jeden beliebigen Menschen, er habe Religion oder nicht, zum Religionslehrer aufstelle? Hat der Entwurf ein Recht zu bestimmen, daß der von ihm angestellte Lehrer auch Religionslehrer sei? Da man aber den Lehrer für jenen Dienst gar nicht entbehren kann, verlangt deßhalb nicht schon dieses Verhältniß des Lehrers zur Schule, daß der Pfarrer über Schule und Lehrer Aufsicht und Leitung habe? — Hat nicht der Lehrer auch Kirchengeschichte und Weltgeschichte, Naturgeschichte und Naturlehre den Kindern vorzutragen? Kann das nicht in einem Geiste und mit Aussprechung solcher Anschauungen geschehen, welche jenem Religionsunterrichte, den das Kind vom Pfarrer erhält, geradezu entgegengesetzt sind? Kann die Kirche, welche dafür zu sorgen hat, daß die Glaubenslehre in ihrer Reinheit bewahrt und in ihrer Reinheit auch vorgetragen werde, einen solchen Zustand anerkennen? — Kann ein solcher Zustand im Interesse der Volksbildung und ihres Fortschrittes seinen Grund haben? Ein glaubensloser Lehrer kann Alles zerstören, was der Religionsunterricht des Pfarrers geschaffen hat; weil der Pfarrer die Aufsicht und Leitung der Schule nicht besitzt. Folglich ist es ganz unmöglich, daß die Kirche diesen Gesetzentwurf in seiner

gegenwärtigen Form annehmen könnte. Durch seine Annahme wären die Bischöfe unseres Landes wirklich Verräther am Glauben der Familien und ihrer Schulkinder und selbst an dem Rechte ihrer Kirche.

Es liegt wohl auf der Hand, daß die Kirche hier nicht hierarchische Interessen verfolgt in ihrem Kampfe mit der Gesetzgebung, sondern nur das Interesse der christlichen Familie. Sie will und muß es wollen, daß der Erzieher des christlichen Kindes ein christlicher, braver Mann sei. Welch ein unaussprechliches Kapital der Wohlfahrt für Familie und Staat ist eine gute, christliche Schule! Diese aber ist ohne einen braven, wahrhaft christlichen Lehrer geradezu eine Unmöglichkeit. Wie weit doch ist es schon mit uns gekommen, daß man um die ersten Principien der Vernunft, und um die Grundlage der Societät selbst mit der Gesetzgebung kämpfen muß! Der Liberalismus nennt das Gebote des Fortschrittes; aber jeder bessere Schüler eines Sokrates würde die Gemeinheit der Gesinnung verachten, die solchen Anschauungen zu Grunde liegt. Auch wir wollen gute Schulen; aber nicht durch schlechte, confessionslose Lehrer.

VI.

Die Stellung der Geistlichkeit.

Die Schule soll nicht mehr unter der Leitung der Kirche stehen; sondern die Kirche soll der Schule untergeordnet, und der Pfarrer zum Diener des Schullehrers werden. Das ist das Princip und die praktische Folge des Entwurfs.

Der Pfarrer ist hier der Repräsentant der Kirche. Zunächst hat aber der Pfarrer nirgends eine selbstständige Stellung; er ist nur Mitglied der Ortsschulcommission. In der Ortsschulcommission auf dem Lande ist zwar der Pfarrer der Vorsitzende; nicht aber weil er Pfarrer ist, sondern nur aus Gründen eines gewissen Anstandes, wovon wir später reden.

Hat nun hier in der Schule der Pfarrer keine Selbstständigkeit, so hat auch die Kirche keine Selbstständigkeit und umgekehrt. Worin aber hat wohl diese Stellung ihren Grund? Der Grund ist sehr

einfach. Eine selbstständige Kirche gibt es nicht; die Kirche ist nur ein Verein wie andere Vereine, und kann daher dem Staate gegenüber eine Selbstständigkeit gar nicht haben, sagen gewisse Leute. Der Pfarrer repräsentirt bezüglich der Schule nur einen Verein des Staates, nicht aber eine selbstständige Kirche, und deßhalb ist er nur Mitglied der Schulcommission. Der Priester ist verschwunden, und mit ihm die selbstständige Kirche. Jene Stellung des Pfarrers ist daher die Leugnung der Existenz der katholischen Kirche in ihrer Selbstständigkeit. Ohne Zweifel eine Sache von unberechenbarer Tragweite, die eine Perspektive der gefährlichsten Consequenzen eröffnet. Wenn die Bischöfe des Landes diese Stellung des Pfarrers anerkennen, dann haben sie die Leugnung der Selbstständigkeit der katholischen Kirche mitanerkannt. Ist so etwas auch nur denkbar? Die Kirche an sich ist in der Sache wie rechtslos; sie soll hier nur das haben, was ihr der Staat als Gnade zuwirft, und deßwegen wurden die Bischöfe des Landes in dieser Angelegenheit gar nicht gehört; weil nur der Staat Rechte hat, und für ihn sonach keine Pflicht besteht, die Kirche zu hören. Das ist das Princip des Staatsdespotismus und der Tyrannei, gegen das nicht bloß die Kirche Einsprache erhebt, sondern die ganze civilisirte Welt und die ganze Richtung der Zeit im Interesse der Menschheit. Solche Principien tragen den Keim der Auflösung der Staaten in sich selbst; denn nichts ist gefährlicher für den Bestand einer Regierung, als wenn Willkürherrschaft durch ihre Verbindung mit Parteileidenschaft in gesetzliche Form sich kleidet.

Von der Ortsschulcommission auf dem Lande haben wir bemerkt, daß dort der Pfarrer der Vorsitzende sei aus Anstandsrücksichten gegen ihn, wie der Entwurf sagt: „aus Berücksichtigung der hervorragenden Stellung des Pfarrers und seiner höheren Bildung.“ Jedoch in einem Markte oder in einer kleinen Stadt mit Magistratsverfassung, wo stets ein gewöhnlicher Bürger ohne jede höhere Bildung und Stellung Bürgermeister sein wird, da hat die hervorragende Stellung des Pfarrers und seine höhere Bildung schon wieder ein Ende; denn hier ist der Bürgermeister der Vorsitzende, vielleicht weil seine Person hervorragender, seine Bildung höher und seine Kenntniß des Schulwesens ohnehin mehr auf der Höhe der Zeit steht, als die des Pfarrers. Der Priester ist verschwunden. Der Pfarrer ist nur mehr einfacher

Bürger, und steht mit dem Bürger auf gleicher Linie. Weder der Stand noch das Amt ragt über den einfachen Bürger hinaus. Wo ist da der Gesandte Gottes, und der Priester des Allerhöchsten? Oder ist das der Pfarrer nicht? Folglich entspricht eine solche Stellung des Pfarrers weder dem Glauben noch der Gesinnung des Volkes. Hier ist nicht von der subjektiven Gesinnung des Priesters, sondern von der amtlichen Stellung des Pfarrers die Rede. Wenn man den Clerus und damit Religion und Kirche der Erniedrigung preisgeben will, dann muß man solche Anordnungen treffen. Dieser Entwurf scheint davon gar keine Ahnung zu haben, daß ein Pfarrer in einer Schulcommission nur da mit Anstand als der Zweite Platz nehmen kann, wo wenigstens ein rechtskundiger Bürgermeister der Vorsitzende ist, und selbst das ist noch ein Unrecht, weil die Schule zunächst eine Angelegenheit der Kirche ist, und in Behandlung der Volksschule deßhalb der Pfarrer schon vermöge seines Amtes als ihr Vorstand zu erscheinen berechtiget ist. Vielleicht aber soll zur Erbauung des Volkes und zur Förderung des Fortschrittes jeder Pfarrer der „Ecce homo“ seiner Gemeinde werden, das Weitere wird sich dann schon finden. Die Aufgabe des Pfarrers in solcher Schulcommission soll die sein, die Interessen der Kirche zu wahren, und schon in der ersten Sitzung erklärt der Vorsitzende, oder auf dem Lande ein Mitglied, dem redenden Pfarrer, daß vorliegende Sache die Interessen der Kirche gar nicht berühre, und folglich der Pfarrer zu schweigen habe. Und wie kann die Kirche ihre Interessen bezüglich der Schule von dem Ermessen einer Schulcommission abhängig machen? Auch hier hat die Kirche nur Interessen aber keine Rechte; sie ist als Verein jedem Ermessen dieser Commission untergeordnet. Doch bei all dem hat der Pfarrer stets noch die Ehre, dem Schullehrer ebenbürtig zu sein; das gilt aber nur vom Lehrer des Ortes.

Der Bezirksschulinspektor, ein Fachmann, also auch ein Schullehrer, ist über hundertfünfzig Pfarrer gesetzt, die theils Vorsitzende, theils Mitglieder der Schulcommission sind, und als solche die untergeordneten Diener jenes Inspektors sein werden. Dieser Inspektor hat jedoch zu der Kirche gar keine Beziehung, und ist vielleicht nicht einmal Mitglied derselben. Wir wollen daran nicht erinnern, welche

Vorkommnisse hier möglich sind; sondern nur auf die Stellung der Pfarrer wollen wir hinweisen, und uns die Frage erlauben: gibt es in der ganzen katholischen Welt einen Bischof, der seinen Clerus und damit sich selbst einer solchen Schmach überliefern würde? Wenn der Staat des Pfarrers noch bedarf, dann hat er die Pflicht, ihm eine solche Stellung anzuweisen, die seines erhabenen Amtes würdig ist; will man ihn aber entehren, dann muß man ihn so behandeln, wie es dieser Entwurf thut, man muß ihn unter den Lehrer stellen, um zu erklären, was es sagen wolle, wenn die Staatsverfassung bestimmt: „daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde.“ Wir sind jedoch der Ansicht, die Thatsachen werden auch hier dafür sorgen, daß die Bäume nicht bis an den Himmel wachsen; denn kein Pfarrer im ganzen Lande wird und kann sich herbei lassen, sein Amt und seine Person einem Schullehrer im Namen des Staates unterzuordnen, und in solch entehrender Weise der Kirche Gottes schmutzige Fesseln der Knechtschaft anzulegen. Aber den Glanzpunkt, den unser Entwurf der Geistlichkeit in der Volksschule anweist, haben wir erst noch zu erwähnen: es ist die Stellung der Bischöfe.

Wenn der Bischof in Sachen des Religionsunterrichtes und der religiös-sittlichen Erziehung bezüglich der Volksschule Anordnungen treffen will; dann muß er an die Kreisverwaltungsstelle sich wenden, und wenn nach Einvernehmen der untergeordneten Schulbehörden keine Erinnerung besteht, kann die getroffene Anordnung vollzogen werden. Für den Bischof existirt bezüglich der Volksschule sonach kein Pfarrer mehr, an den er sich wenden könnte. Wie aber der Bischof keinen Pfarrer mehr hat bezüglich der Schule, so hat auch die Kirche keinen mehr und die Gemeinde. Damit ist gesetzlich die Schule von der Kirche schon getrennt, und deßhalb ist der Pfarrer nur Mitglied der Schulcommission, die über ihn verfügt, wie der Bezirksinspektor, gleichfalls ein Schullehrer, durch seine Erinnerungen über den Bischof verfügt. Ist aber eine solche Stellung des Bischofs nicht eben so unnatürlich, als eine diese erhabene Würde entehrende? Ein paar Schullehrer, die zudem Atheisten sein können, sollen dem Bischofe gegenüber zu Gerichte sitzen, ob seine Verfügung über Religionsunterricht und religiös-sittliches Leben anzunehmen sei oder nicht.

Welchen Standpunkt muß ein Gesetz einnehmen, das es gewagt hat, einem Bischofe in seinem eigensten und heiligsten Amte eine solche Stellung anzuweisen? Wie könnte aber der Bischof in dieser Stellung seine heiligsten Pflicht bezüglich der religiösen Erziehung der Jugend seiner ganzen Diözese auch nur erfüllen, selbst wenn er sich in diese Stellung fügte, wenn nicht der Pfarrer die Leitung der Schule hat?

Wenn wir diese Stellung der Geistlichkeit zur Volksschule richtig in's Auge fassen, so wird uns klar sein, daß so unter den günstigsten Umständen die religiös-sittliche Erziehung des Volkes sehr erschwert, und unter den leicht vorauszusehenden Vorkommnissen geradezu unmöglich gemacht werde. Viele von denen, die dem Christenthum bereits entsagt, machen ihm den Vorwurf, daß es sich selbst überlebt und seine Wirksamkeit verloren habe. Wenn ihr dem Arbeiter die Hände bindet, wie könnt ihr dann von ihm verlangen, daß er euch den Acker bestelle? Soll etwa der Staat den Acker bestellen? Die Schule ist Gemeindeanstalt bezüglich ihrer Unterhaltung; aber als Anstalt des Unterrichts und der Bildung ist sie als Staatsanstalt erklärt, und als solche deßhalb all den Wandelungen der Anschauungen und Tendenzen jener Männer unterworfen, welche zur Zeit die Regierung in den Händen haben. Die Volksschule hat jetzt ihre innere, selbstständige und volksthümliche Grundlage verloren; sie ist der Knechtschaft und wohl auch der Tyrannei des Staates verfallen. Die Volksschule und ihre Erziehung wird so zu despotischer Dressur des Volkes für Partei-Anschauungen und für Partei-Interessen. Es ist daher ein gefährliches und schlechtes Princip, daß der Staat die Leitung der Volksschule habe. Denn wer ist hier der Staat? Ein paar Männer nur, die an die Spitze des Schulwesens sich gestellt sehen, und durchans keine Garantie dafür bieten, daß sie die Volksschule nicht zur Befriedigung ihrer Partei-Anschauungen und Tendenzen mißbrauchen werden. „Wahrhaftig! die Volks-Erziehung, und das ist die Volksschule, kann und darf nicht einigen wenigen Gewaltigen anvertraut werden.“ Hier soll das Princip der Selbstständigkeit, die Religion, die Kirche den Stab führen, und nicht die egoistische Willkür einer glaubenslosen Büreaukratie oder einer politischen Kaste. — Die Volks-Erziehung durch die Volksschule ist das heiligste Palla-

dium einer Nation, und darf nur der heiligen Hand der Kirche anvertraut werden, die unveränderlich in ihren Grundsätzen, groß in ihren Ideen, parteilos in ihren Bestrebungen, schon seit Jahrhunderten die Erzieherin der Völker gewesen ist, und Einzelne und ganze Nationen, die sich von ihr leiten ließen, zu edler Größer hingeführt hat. Gebt daher die Volksschule nicht der Staatsgewalt. Büreaukratische Gewalt kann überwachen und strafen, aber erziehen kann sie nicht. Niemals ist die Kirche mit ihren erhabenen Ideen der wahren Freiheit für die Völker nothwendiger gewesen als in unseren Tagen, wo man angefangen hat, unter der perfiden Parole: „Freiheit von dem Joche der Kirche", die entehrendste Knechtschaft des Geistes und des Lebens auszuüben.

Der Staat ist ein von Gott gewollter Organismus des Lebens eines Volkes. Soll dieser gesund und stark sein und sich entwickeln, so muß jedes Glied seine bestimmte Lage und seine bestimmte Thätigkeit haben. Abgesehen von positiver Religion, die Natur selbst und das Vernunftgesetz haben der Kirche, der Geistlichkeit ihre Stellung in der Schule angewiesen. Man kann diese Stellung nicht anerkennen, wie der Entwurf thut; aber man kann sie nicht ändern ohne den ganzen Organismus in einen kranken Zustand zu versetzen. Thut das, und ihr werdet sehen, daß das Volk dann nicht mehr ruht, bis es euer thörichtes Werk wieder zerstört hat. Das ist keine Prophezie, sondern ein Naturgesetz, und jenes Gesetz muß selbst als vernunftwidrig bezeichnet werden, das sogar mit dem Gesetze der Natur im Widerspruch steht. Die angewiesene Stellung der Geistlichkeit in dieser Schulfrage ist unnatürlich.

VII.

Die Rechtsfrage.

Die erste und wesentliche Aufgabe des Staates ist die Rechtspflege. Demnach ist auch die erste Forderung an ein Staatsgesetz, daß es nicht ungerecht sei.

Unser Entwurf aber ist eine mehrfache Rechtsverletzung.

Es ist ein Unrecht gegen die Kirche, die Schule als Gemeindeanstalt schlechthin zu erklären; denn dadurch ist die Schule zugleich Staats-

anstalt, über welche die Regierung zu verfügen hat. Diesem entgegen kann Niemand in Abrede stellen, daß die Kirche die Volksschule gegründet; daß es vor dem Christenthum und vor der Kirche eine Volksschule gar nicht gegeben, da der Elementarunterricht entweder Sache der Familie oder der Privatlehrer war; daß die Kirche die Volksschule schon Jahrhunderte besaß, ehe der Staat nur daran dachte, um die Volksschule sich anzunehmen; daß die Volksschule durch alle Jahrhunderte als ein Annexum der Kirche angesehen wurde; daß man in ganz Deutschland keine andere Volksschule kannte als die Pfarrschule; daß die Bischöfe in ihrer eigenen Autorität, ohne jede Rücksicht auf den Staat, Volksschulen errichteten bis in die Periode der Volksaufklärung herab; daß erst mit der sogenannten Volksaufklärung die Wortführer des Rationalismus angefangen haben, die Schule von der Kirche zu trennen und selbe dem Staate unterzuordnen; daß es früher keinem deutschen Fürsten in den Sinn gekommen, seine Staatsgewalt bis zur Beherrschung der Schule auszudehnen; denn die Volksschule galt der ganzen deutschen Nation als ein geheiligtes Eigenthum der Kirche. Diese Continuität des Besitzes der Schule von Seite der Kirche hat sich in Bayern bis auf den heutigen Tag im Volksbewußtsein so lebendig und kräftig erhalten, daß jetzt noch in ganzen Provinzen des Landes der Schullehrer nicht Lehrer, sondern Cantor genannt wird, zum schlagenden Beweise, daß der Lehrer mit der Schule stets zur Kirche gehört hat.

Dieser Continuität des Besitzes steht auch die Rechtscontinuität zur Seite. Die Grundlage für die kirchlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland ist der westphälische Friedensschluß. Jener nennt, Artikel 5, die Schulen annexa religionis et res ecclesiasticas. Diesem gemäß erklärt auch der Reichsdeputations-Hauptschluß, §. 63., daß jeder Religion der Besitz des Schulfonds verbleibe, und anerkennt damit die Schule als Sache der Religion, als Sache der Kirche. Ein giltiger Repräsentant dieser Anschauung ist unser Kreittmayr, wenn er sagt: „Ueberhaupt gehören die Schulen ad pias causas et privilegiatas, und werden noch sowohl von katholischen als protestantischen autoribus mehr für geistlich als weltlich geschätzt, und die Lehrmeister Clericis et Ministris Ecclesiae gleichgehalten, welches ursprünglich daher rühret, daß die Schulen vor diesem von der Geist-

lichkeit besorgt wurden". Das Recht der Kirche mußte natürlich eine andere Gestalt annehmen, als der Staat an der Schule namhaft sich zu betheiligen angefangen hatte. Hier muß jedoch voraus bemerkt werden, daß jene Betheiligung des Staates eine Betheiligung im Sinne und im Interesse der Kirche war, und durchaus nicht die Absicht hatte, die Kirche in ihrem Rechte, in Aufsicht und Leitung der Schule zu kränken; sondern diese Thätigkeit führte nur zu einer kumulativen Ueberwachung der Schule mit gegenseitiger Wahrung des Rechtes wenigstens im Princip; denn es kann freilich nicht geleugnet werden, daß auch bei uns der Staat sein Recht bezüglich der Schule längst mehrfach überschritten und seine Gewalt mißbraucht hat. Die Kirche hat sich das gefallen lassen, weil ihr Rechtsprincip doch immer noch gewahrt blieb, und sie stets ihrer Pflicht bezüglich der Schule im vollen Umfange genügen konnte, auch jene Thätigkeit des Staates für Lehrer und Schule keine geradezu nachtheilige war.

Jenes principielle und wesentliche Recht der Kirche auf die Schule und ihre Leitung hat auch unsere Verfassungsurkunde nicht geändert; denn sie verheißt in ihrem Eingange gewissenhafte Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche ist, und Titel IV., Artikel 9, Beilage II., §. 38, 39, 50 und 51 und Anhang I., Artikel V. sind mit dem Rechte der Kirche auf die Schule in Uebereinstimmung; wenn nicht eine tendentiöse Auslegung ihren Sinn willkürlich bestimmt.

Solches Recht der Kirche vernichtet der Entwurf geradezu, indem er die Schule direkt als Gemeindeanstalt erklärt, und dann zugleich als Anstalt des Staates behandelt. Damit ist die Schule von der Kirche getrennt, und das Recht durch Gewaltmißbrauch aufgehoben. Die Kirche hat aber auf ihr Recht nie verzichtet, und da es ihr so wesentlich ist, daß eine Verzichtung auf selbes der Verzichtung auf die eigene Existenz gleich käme, nie darauf verzichten können. Ihr Recht auf die Schule ist ein Grundrecht ihres Wesens und ihrer Existenz; denn sie ist von Gott berufen und beauftragt, daß sie selbst die Schule aller Völker sei. Wenn der Staat die Schule unterstützt; so geschieht das im allgemeinen Interesse des Landes, und ist eben nur eine Unterstützung der Schule, was das Recht der Kirche nicht alteriren kann; und die Betheiligung seiner mehrfachen Interessen an der Schule berechtigen ihn nur zu einer für seine Zwecke genügenden

Mitaufsicht, die jedoch die Rechte der Kirche nicht kränken darf. Auch kann der Staat für seine Gewaltsübergriffe der Schule, das heißt der Kirche gegenüber eine Verjährung nicht ansprechen; denn die der Kirche wesentlichen Rechte können nicht verjähren, und die nur mit Gewalt okkupirten Rechte der Regierung verjähren auch nicht. Ein zweites Unrecht begeht der Entwurf, indem er wie die Schule so auch den Lehrer von der Kirche trennt. Wer aber nur Etwas von der deutschen Volksschule weiß, dem kann nicht unbekannt sein, daß der Schullehrer aus dem Meßner und Cantor der Kirche herausgewachsen ist. Er ist also seinem Ursprunge wie seinem Amte nach ein Diener der Kirche, nicht ein Diener der Gemeinde oder des Staates. Ein noch größeres Unrecht begeht der Entwurf jedoch dadurch, daß er der Kirche die Leitung der Schule entzieht; ein Recht, das sie gar nicht aufgeben kann, will sie nicht ihre Täuflinge der Gefahr aussetzen, schon als Kinder bezüglich des Glaubens verführt zu werden.

Ein weiteres Unrecht begeht der Entwurf, indem er willkürlich über Kirchendienste verfügt, da er den Cantors- und Organistendienst dem Lehrer gibt; obwohl dieser aufgehört hat, Diener der Kirche zu sein, und indem er dieses thut, ohne Betheiligung der Kirche, welcher diese Dienste gehören.

Sind Schule und Lehrer von der Kirche getrennt, dann ist die Schule nur mehr eine weltliche Anstalt wie der Lehrer nur mehr ein Diener derselben; dann ist aber auch das ein Unrecht, daß der Lehrer jene Bezüge, die er bisher als Lehrer von der Kirche gehabt, noch ferner erhalten soll; denn dies ist eine neue Sekularisation des Kirchen-Vermögens.

Dann muß die Beschränkung der Lehrfreiheit für Kirche, Korporationen und Familien über das Maß des Staatszweckes hinaus, sowie der unbedingte Schulzwang als ein Unrecht bezeichnet werden, das eben so sehr der Freiheit der Familie, als der Freiheit der Religion entgegen ist; denn der Schulzwang wird da Gewissenszwang, wo die genügende Garantie für einen glaubenstreuen und braven Lehrer nicht mehr gegeben ist.

Auch dürfen wir jenes völlig undefinirbare Unrecht nicht unerwähnt lassen, daß der Lehrer zwar nicht Meßner sein, aber doch dessen Gehalt beziehen soll, und nur einen beliebigen Menschen dem Pfarrer als Meßnergehilfen an die Seite zu stellen habe.

Hier kann man dem Entwurf nicht mehr wohl nachrechnen; denn es hört alle Berechnung auf. Welch eine ungerechte und despotische Verfügung über fremdes Eigenthum. Was würde der Herr Minister von Gresser sagen; wenn auch nur sein Diener, statt die persönlichen Dienste zu leisten, ihm einen beliebigen Menschen schicken wollte? Eine solche Anordnung ist aber auch eben so sehr eine Mißachtung für Cultus und Pfarrer, als sie stets friedstörend zwischen Pfarrer, Meßner und Lehrer sein müßte. Aus eigener Erfahrung weiß ich, in welch völlig unerträgliche Verhältnisse so etwas gewöhnlich hinein führt. Die Erhabenheit des Gottesdienstes, wie das Amt des Pfarrers und seine ganze Stellung in der Gemeinde verlangen als Pfarrmeßner einen Mann, der die Achtung der ganzen Gemeinde hat, das volle Vertrauen des Pfarrers verdient, und der mit Kenntniß und Anstand im Angesichte der Gemeinde, und besonders der Schuljugend die Pflichten seines Dienstes zu erfüllen vermag.

Das muß ein Ehrenmann sein, auf den man sich verlassen kann, und der auch die ganze Verantwortung des Dienstes zu tragen im Stande ist. Trennt man den Meßnerdienst vom Lehrer, so ist unter allen Umständen ein definitiver Meßner anzustellen, und sein Gehalt mit Bezug auf das Einkommen des Lehrers zu ermitteln. Was würde aus unsern Kirchen und ihren Paramenten erst dann werden, wenn man völlig in der ganzen Diöcese nur mehr mit Meßnergehilfen sich behelfen müßte? Der Lehrer wäre in dieser Stellung für gar nitchs da als Verdruß zu machen; der Gehilfe hätte nur die Arbeit des Dienstes dem Priester gegenüber zu besorgen, und für jene Dienste, die mit Mühe, Sorgfalt und Auslagen verbunden sind, hätte man wieder Niemanden, als großen Theils sich selbst, wenn man nicht wollte, daß Alles völlig zu Grunde geht. Es liegt demnach gleich sehr im Interesse der Kirche und Gemeinde, des Pfarrers und des Lehrers, daß ein definitiver Meßner angestellt werde; wenn der Lehrer nicht mehr Meßner bleiben soll, obwohl ihn dieser Dienst, im Ganzen genommen, vom Schulhalten nicht mehr abzieht als der Dienst des Cantors, wie die Erfahrung sagt. Soll er Cantor bleiben, so ist es für die Schule völlig ganz gleich, ob er Meßner sei oder nicht. Hier wird das Geld nicht im Interesse der Schule, sondern nur im Interesse des Hochmuthes einiger Lehrer ausgegeben.

VIII.

Die Confessionsschule.

Confessionsschulen sollen bestehen, und ihre Errichtung soll im gegebenen Falle auch vom Kreisschulfond unterstützt werden. Hier läßt der Buchstabe des Gesetzes zwar nichts zu wünschen über; mit dem Geiste desselben können wir nicht ebenso zufrieden sein, weil Art. 17. gesagt wird: „zur Beseitigung dieser Einrichtung im Wege des Gesetzes ist kein genügender Anlaß gegeben.“ Es ist von der Confessionsschule die Rede, und damit ausgesprochen, daß man berechtigt sei, die Confessionsschule zu beseitigen, wenn einmal ein genügender Anlaß gegeben wäre. Gegen solches Princip des Staatsdespotismus und der Verletzung der Gewissensfristens haben wir nichts zu sagen; es richtet und verdammt sich selbst. Zu einem solchen Verfahren hat der Staat niemals ein Recht, und auch nicht die Majorität der Gemeinde wie der Entwurf will, so lange nur eine einzige Familie entgegenspricht; denn in Glaubenssachen kann und darf keine Majorität entscheiden. Ob Gewissenszwang gegen Einen oder gegen Tausende geübt wird, ist dasselbe. Wenn die Schule bloß Gemeindeanstalt ist, und nicht Kirchen-, nicht Confessionssache, dann ist die Gemeinde verpflichtet, jeder Confession in der Gemeinde eine eigne Schule herzustellen, wenn sie auch nur aus drei Familien bestände; denn auch diese haben dann gleiche Rechte wie vierzig Familien. Ist die Schule Gemeindeanstalt, so hat in diesem Falle nicht die Confession, sondern die Gemeinde für die Confession die Schule herzustellen. Anders ist es, wenn die Schule Confessionssache, wenn sie Kirchensache ist; dann muß sie die Confession herstellen. Der Entwurf kommt auch hier wie in anderen Punkten mit sich selbst in Widerspruch. Er erklärt die Schule als Gemeindeanstalt, aber die Confession soll die Schule herstellen. Weiter sagt der Entwurf, daß die Confessionsschulen „mit den Anschauungen und Gewohnheiten der Bevölkerung verwachsen sind.“ — Hier wird das

Confessionelle, das Positive des Christenthums bloß als Anschauung und Gewohnheit des Volkes bezeichnet; ein anderes, ein höheres Recht seines Daseins hat das nicht. Damit ist das positive Christenthum als bloße menschliche Form erklärt. Diese Sprache befremdet uns nicht, wenn wir sie in dem Buche eines Rationalisten finden; wenn aber ein Staatsgesetz so spricht, daß die Erziehung der Schullehrer nun ganz in seine Hände nehmen, die Schule selbst von der Kirche losreißen und sie selbst leiten will; dann ist es auch nicht mehr ein Befremden, was uns beschäftiget, sondern die heilige Pflicht des Widerstandes; denn mit solchen Principien und einer sie fördernden Gesetzgebung ist der Bestand der katholischen Religion im vollen Ernste gefährdet. Könnte die Kirche einen Schullehrer, der diese Anschauungen des Entwurfs zu den seinigen gemacht hätte, als Inhaber einer katholischen Schule anerkennen, und ihm den Religionsunterricht anvertrauen? Kann man dem Staate mit solchen Principien die Volkserziehung in die Hand geben? Sie muß nothwendig der Confession verbleiben.

Der praktische Zweck solcher Anschauungen soll, wie wir wissen, die Beförderung der Toleranz und der Humanität sein. Es ist eben hier der Indifferentismus als Princip des gesellschaftlichen Lebens ausgesprochen, und es kann nicht geleugnet werden, daß eine gewisse Toleranz seine Schritte begleitet, freilich nur bis auf eine sehr enggezogene Grenze, denn von wahrer Toleranz weiß auch er nichts. Wahre Toleranz hat ein anderes Princip: das Princip des Rechts und der Liebe. Wir haben Alle unsere Verfassung beschworen, nach welcher die im Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen. Diesem Eide treu zu bleiben, ist für den König und seinen Minister, für den Bischof und seinen Pfarrer, für den Bürger und Landmann heilige Pflicht. Nicht das Princip der Indifferenz, sondern das der Gleichberechtigung ist die Grundlage der wahren Toleranz. Jeder soll ganz frei und ungehindert, ungeschmäht und ungetadelt das sein können, natürlich ohne Verletzung der Rechte eines Dritten, was er seiner Confession nach sein will. Man soll nicht einander zumuthen, daß der Eine dem Andern zu lieb mit seinem Glauben heimlich thue, seine Anhänglichkeit an denselben verberge, oder dessen Uebungen unterlasse,

oder gar sich stelle, als verachte er selbst seinen Glauben, um die Zuneigung und Freundschaft des Andersgläubigen zu erhalten oder zu bewahren. Wahre Toleranz verlangt gleiches Recht, gleiche Freiheit des Benehmens, gleiche Achtung. Dieser Gleichberechtigung soll Jeder in vollster Freiheit nach seiner Confession Ausdruck geben dürfen, ohne deßhalb von anderer Seite scheel angesehen zu werden; denn dasjenige, was über den subjectiven Standpunkt hinaus liegt, gehört einem höheren Gebiete an, und ist nicht Sache des bürgerlichen Verkehrs. Wer auf diesem Gebiete mit Andersgläubigen sich verständigen will, dem wird Zeit und Ort so heilig sein als die Sache selbst. Die Toleranz hat nicht die Frage zur Grundlage, wer in seinen religiösen Anschauungen das Rechte habe, sondern das ist die Frage: Ob nicht das Gewissen eines Jeden, selbst dann wenn es irrt, gleiche Rechte besitze bezüglich der Achtung im öffentlichen Leben? Die Toleranz ist Achtung des Gewissens eines Mitbruders; und ich verdiene selbst Verachtung, wenn weder meine religiöse Bildung, noch Liebe noch Anstand soweit ausreichen, daß ich diese Pflicht zu erfüllen vermag. In Ausübung dieser wahren Toleranz soll die Staatsregierung vorausgehen, und Alles wird ihr nachfolgen; sie wird ganz andere Resultate erreichen als durch confessionslosen Indifferentismus.

IX.

Der Schulzwang und das Schulmonopol.

Dieser Gegenstand ist seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts vielfach behandelt, und je nach dem Partei-Standpunkt der Anschauung verschieden beurtheilt worden. Wir werden eine Parteistellung in dieser Sache nur dadurch vermeiden, daß wir an den allgemeinen Principien des Staates und seiner Zwecke festhalten, und ihnen gemäß jenen Antheil bestimmen, der dem Staate an der Volksschule zukömmt.

Alle sind darüber einig, die je noch Betrachtungen über den Staat angestellt haben: er ist ein Organismus, und ist nicht ein Mechanismus. Der Organismus hat sein Lebensprincip in sich, und der Mechanismus hat es außer sich, d. h. sein Princip ist ein nur von

Außen auf ihn wirkendes Agens. Der vollkommenste Organismus ist der menschliche Leib, und deßhalb wird der Staat schon von den ältesten Staatslehrern mit dem menschlichen Leibe verglichen. Das organische Leben ist aber nur dann gesund, wenn das allgemeine Lebensprincip durch die spezielle Thätigkeit seiner Organe in voller Kraft sich aussprechen kann. Jene Vollkraft ist daher nothwendig an die normale und vollkommene Thätigkeit der einzelnen Organe gebunden, und das allgemeine Lebensprincip kann die Thätigkeit der einzelnen Organe nicht als seine Thätigkeit auf sich nehmen und vollziehen, wie auch das einzelne Organ, ohne vom allgemeinen Lebensprincip durchdrungen und belebt zu sein, seine Funktion nicht zu verrichten vermag. Diese einfache Wahrheit ist so zu sagen das Gesundheitsprincip eines jeden Staates. Allein wie oft ist in Staat und Kirche gegen dieses Princip gesündiget worden, stets zum Nachtheil des Ganzen. — Das Princip verurtheilt die Staatsomnipotenz und die absolute Centralisation. Jedes Glied des Organismus muß in seiner bestimmten Thätigkeit nicht bloß gelassen und erhalten, sondern stets weiter entwickelt und vervollkommnet werden. Das Princip und die Thätigkeit der Blutbereitung sind nicht Princip und Thätigkeit der Knochenbereitung, und beide sind auch nicht das allgemeine Lebensprincip des Organismus. Jedes Organ muß in der ihm bestimmten Thätigkeit verbleiben, und selbe seiner Bestimmung gemäß vollziehen, soll der Organismus gesund sein. Ist diese Thätigkeit eine mangelhafte oder selbst eine zweckwidrige geworden, so ist sie nicht zu beschränken, oder gar aufzuheben und zu vernichten; sondern ihr normales Wirken ist vielmehr wieder herzustellen und zu fördern. Der Staat soll nur das Nothwendige selbst thun, was in seinem Zwecke gegeben ist; das Nützliche zum Zwecke aber soll er überall veranlassen, und durch alle Mittel dessen selbstständige Thätigkeit fördern. Groß sind die Sünden der Machthaber, die aus Kurzsichtigkeit oder Leidenschaft jene einzelnen Organe, deren Thätigkeit ihnen nicht entspricht, entweder beschränken oder gar vernichten, statt dieselben für den Zweck des Ganzen in der ihnen durch den Organismus selbst bestimmten Thätigkeit nach Kräften zu unterstützen und nur das Zweckwidrige zu entfernen. Die Herrschsucht ist eine Leidenschaft des Hochmuthes, und wenn jede Leidenschaft blind macht, so ist dieser solches ganz besonders eigen. Das

vorzüglichste Organ am Staatskörper ist die Familie. Sie ist nicht bloß die Grundlage seiner Existenz, sondern auch seines ganzen Wesens und Wirkens nach Innen und Außen. Sie ist jenes kostbare Kapital, von welchem der Staat alle seine Auslagen bestreitet, sowohl für seinen eigenen Hausbedarf, als auch für sein Aufblühen und Wachsen, wie für seine Kraft nach Außen. Nur soweit in der Familie gesundes, frisches Leben sich erhält, kann es auch im Staate sein. Die vollständige Familie ist der Staat im Kleinen. Es ist daher Aufgabe des Staates, das Familienleben in möglichster Selbstständigkeit zu erhalten, zu kräftigen und zu entwickeln und in seinen Rechten zu schützen, und dieß besonders in einem konstitutionellen Staate, wo die Familie auch direkt zur Theilnahme an der Staatsregierung in aller Weise berufen ist. In einem constitutionellen Staate ist das Volk frei und selbstständig; das Verhältniß zu seiner Regierung ist ein rein rechtliches; von einer Vormundschaft von Seite der Regierung kann keine Rede sein. Das gilt aber noch mehr von der Familie. Sie ist frei und selbstständig, und steht in keiner Beziehung unter der Vormundschaft der Regierung. Eine Regierung oder ein Regent, der die väterlichen Rechte über das Volk behaupten, d. h. mit der Gewalt des Vaters oder auch nur mit jener des Dienstherrn dasselbe beherrschen wollte, wäre ein Despot und ihm gegenüber wäre das Volk wie rechtlos. Das gilt auch von der Familie. Wie die Familie ein rein rechtliches Verhältniß zur Regierung hat, so auch ihr Eigenthum. Das heiligste Eigenthum einer Familie aber sind ihre Kinder. Wie Mann und Weib der Art sich gegenseitig zum Eigenthum geworden, daß sie zwei sind in Einem Leibe, so sind die Kinder das Eigenthum der Eltern als ihr eigenes Fleisch und Blut. Vermöge dieses Eigenthumsverhältnisses sind die Eltern durch die Gesetze der Natur und der Moral ebenso sehr verpflichtet wie berechtiget, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen. Jede wirkliche Pflicht gibt aber schon an und für sich auch das Recht zur Ausübung derselben; weil diese Ausübung in das Recht eines Andern nicht eingreifen kann, da sie sonst nicht mehr Pflicht wäre. Folglich muß man entweder zugeben, daß es nicht eine wirkliche und allgemeine Pflicht der Eltern sei, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen, oder man muß auch anerkennen, daß ein Anderer weder diese Pflicht, noch auch das aus ihr hervor=

gehende Recht haben könne. Daher muß allgemein anerkannt werden, daß die Eltern ein ausschließendes Recht auf ihre Kinder besitzen und daß, so lange nicht eine evidente Vernachläßigung jenes Rechtes oder vielmehr jener Pflicht erscheint, Niemand das Recht hat, in diese Dinge sich einzumischen. Die Erziehung der Kinder ist demnach ein ausschließendes Recht der Eltern, und der Staat hat kein Recht, da sich einzumischen, so lange nicht evidente Vernachläßigung dieses Rechtes, d. h. hier dieser Pflicht vorliegt. Somit ist die Volksschule nur eine Unterstützungsanstalt der häuslichen Erziehung, und deßwegen ist der Schulzwang ein Gewaltmißbrauch der Regierung, und beruht auf keinem Rechtsgrunde. Die Erziehung der Kinder ist ein Familienrecht, ein Privatrecht, und nicht ein Recht der Regierungsgewalt. Das Kind wird nicht als Leibeigener des Staates geboren. Der Staat hat nicht mehr Pflicht und Recht, die Kinder zu erziehen, als er Pflicht und Recht hat, selbe zu ernähren. Wenn die Nahrung in solchem Maße fehlt, daß Hungersnoth ausbricht, dann ist der Staat verpflichtet, die Sache in die Hand zu nehmen; und so auch wenn die Erziehung ganz evident vernachläßiget wird, ist er berechtiget, die geeigneten Mittel zur Besserung anzuwenden, indem er dann jene zu ihrer Pflichterfüllung anhält, welche sie vernachläßiget haben. Das berechtiget ihn aber noch keineswegs, die bloß vorübergehende Thätigkeit zu einer permanenten, und die bloß veranlassende in Selbstthätigkeit zu verwandeln. Wollen wir dagegen den Erörterungen des Liberalismus glauben, dann ist der Schulzwang Sache des Rechts und der Pflicht der Regierung. Sie behaupten das mit großem Ernste, wenngleich es doch lächerlich ist zu sagen: die Familienpflichten der Kindererziehung seien auch Pflichten und Zwecke des Staates. So was konnte man nur in Sparta sagen, wo der Mensch nichts mehr als ein unfreies Mittel zum Zwecke war. Solche Anschauungen setzen einen Staat voraus, wie er im Christenthum nicht existirt; einen Staat ohne Familie und ohne Privateigenthum; einen Staat, wo der Mensch und die Familie an sich Nichts sind, und für sich keinen Zweck haben, und wo auch Niemand Rechte hat als nur der Staat. Unser Entwurf huldiget dem Schulzwange und dem Schulmonopol zugleich. Beides ist in Deutschland allerdings bereits eingeführt; aber die Deutschen haben dadurch an Achtung beim Auslande nicht

gewonnen, obwohl die Gründe, warum wir uns solchen Zwang bisher gefallen ließen, doch zum Theil ganz andere sind, als die so vielfach angegeben werden. Sie liegen in unsern ökonomischen, socialen und politischen Verhältnissen eben so, wie in unserm Charakter. Der Hauptgrund, warum dieser Zwang in Deutschland keinen Widerstand gefunden, liegt wohl in der Liebe der Deutschen für das Wissen. Der Deutsche will Etwas lernen, und er findet es ganz natürlich, daß man deßhalb in die Schule geht. Der Schulzwang hat sonach seinen Grund nicht in der Renitenz des Volkes, sondern in der Anschauung der Staatsmänner. Doch die Kirche kennt keinen Schulzwang. Wo immer und so lange die Kirche die Volksschule allein zu leiten hatte, da gab es, mit geringer Ausnahme, keinen Schulzwang und konnte keinen geben, wollte sie ihr Princip, das der Freiheit nicht selbst verleugnen; denn die Schule als pia causa hat ein ethisches Princip, das der Pflicht von Seite der Eltern und der Kinder zu ihrer Grundlage, und nicht das Zwangsgesetz des Staates. Nur in Paraguay haben die Jesuiten für besser gefunden, unbedingten Schulzwang einzuführen. Sie werden ihre besonderen Gründe gehabt haben, denn Bacon sagt von ihnen: „Ad paedagogium quod attinet, brevissimum foret dictu: Consule scholas Jesuitarum: Nihil enim, quod in usum venit his melius.“ — In Paraguay wird bis heute noch kein Kind vom Vorstande aus der Schule entlassen, wenn es nicht durch ein Zeugniß nachzuweisen vermag, daß es lesen, schreiben und rechnen gelernt hat. In Deutschland wird als Vater des Schulzwangs Luther genannt, weil er in einer Predigt sagt: „Ich halte aber, daß die Obrigkeit hier schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu schicken.“ Einige haben zwar gemeint, es sei dieser Zwang von der Lateinschule zu verstehen, da in jener Predigt von dieser Schule die Rede ist; doch das ist nicht möglich, da für die Lateinschule nie ein Zwang bestanden hat, noch bestehen konnte. Die Sache wird sich so lösen: schon vor der Reformation bestanden viele Lateinschulen, wie auch deutsche. Durch die Unruhen der Reformation verschwanden diese Schulen großentheils; nun wünscht Luther, es sollen die Lateinschulen, wenn nothwendig auch mit Zwang, wieder errichtet werden; damit man aber diese besuche, seien die Kinder in den Vorunterricht, in die deutsche Schule mit Zwang zu bringen.

Und so bleibt Luther der erste Zwingherr der deutschen Volksschule. Man hat zwar auch mit diesem Zwange schöne Resultate der Volksbildung erreicht; aber man wäre sicher weiter noch gekommen, wenn man dasselbe für die Schule gethan, nur in anderer Weise und ohne Zwang. Ein Staatsmann, der das Volk gekannt und wahrhaft geliebt, hätte diesen Zwang niemals eingeführt, und schon deßhalb nicht, um die Familienerziehung und das Recht ihrer selbstständigen Thätigkeit nicht zu schwächen. Daß die Schule wie die Volkserziehung auf einem ganz andern Princip beruht als auf dem des Polizeistockes, dafür ein Beispiel. In meiner Jugend lernte ich eine Berggemeinde kennen, die keine Schule und keinen Lehrer hatte; man fand aber keine Gemeinde mit Schule und Lehrer in der ganzen Gegend, wo verhältnißmäßig so viele Leute schreiben und lesen konnten, als in dieser Berggemeinde.

Für das Familienleben ist der Nachtheil dieses Schulzwangs vielfach ein sehr großer; er schwächt die Familienerziehung, die selbstständige Lebensbewegung und das Familien-Interesse an einer besseren bürgerlichen Bildung. Das Lernen in der Schule ist nicht ein neues Band der Familien-Angehörigkeit und der Familien-Thätigkeit. Die Lernthätigkeit des Kindes ist der Familie etwas Fremdes, und so kommen Kind und Familie weniger voran. Das Lernen des Kindes soll Familiensache sein, damit es dadurch auch Volkssache werde. Jetzt geht man in die Schule, weil man sechs Jahre alt ist; denn so verlangt es unsere Schulconscription, und mit diesem Augenblicke des Zwangs zieht die Familie mehr oder weniger ihre Hand vom lernenden Kinde zurück; deßhalb ist die Klage auch allgemein, daß die Familie die Schule nicht unterstütze. Ein Beispiel über Zwang und freien Willen. Ich kam einmal um Mitternacht als der Erste zu einer sehr gefährlichen Feuersbrunst. Es gelang nach und nach bei sechshundert Menschen zum Wasserschöpfen und Löschen in schönster Ordnung aufzustellen. Jetzt kam auch der Landrichter. Er aber nahm den Polizeistock, um die Leute anzuordnen. Und was geschah? Unglaubliches! Im Momente, wo die Gefahr am größten, daß der ganze Ort niederbrennt und mit ihm die schönste Kirche in der Gegend, warfen die Leute die Wassereimer hinweg, ließen die Feuerspritze ruhig stehen und Niemand rührte weder Hand noch Fuß. Jetzt

soll Alles hin sein, sagte das Volk. Was war zu thun? Der Landrichter mußte sein Commando niederlegen, und in Kürze war Alles wieder in Ordnung; die Leute folgten mir wie gute Kinder und arbeiteten mit ungewöhnlicher Anstrengung und Ausdauer, so daß nur das eine Haus ein Raub der Flammen geworden ist. Nachher wunderten sie sich über sich selbst, daß sie einem Fremdling, den Niemand gekannt, so pünktlich gehorsam gewesen. Nur der freie Mensch ist ein edler Mensch, ein Mensch in seiner Würde, der vom Zwang getriebene ist wie ein gebundenes Thier; seine Würde ist an ihm verletzt, und die mächtigste Schwungkraft all seiner Thätigkeit, das ihn beglückende Bewußtsein der Freiheit ist niedergedrückt. Man will das Volk erziehen und bilden, und weiß keinen andern Anfang zu machen, als daß man schon dem Kinde die Zwangsjacke der Schulconscription anzieht. — Ja es ist ein völlig unerträglicher Gedanke, alle Familienväter des ganzen Landes bezüglich ihrer Kindererziehung unter die Vormundschaft des Staates gestellt zu sehen. Die eigentliche Heimath aber dieses Schulzwangs ist Indien, vorzüglich China und Japan. Knaben und Mädchen müssen die Schule besuchen, und in Japan kann auch der ärmste Taglöhner schreiben, lesen und rechnen und kennt die Geschichte seines Vaterlandes. Hier sind ganz bestimmt weniger Männer zu finden, welche nicht schreiben und lesen können, als bei uns in Bayern. Und warum denn? Weil hier das Lesen eine Lieblingsbeschäftigung beider Geschlechter ist. Wie konnte aber das eine Lieblingssache eines ganzen Volkes werden? Weil dort die Gesetze und die Schulmeister klüger sind als bei uns. Es besteht eigentlich nur ein Lernzwang. Man muß in seiner Jugend schreiben, lesen, rechnen und Geschichte lernen. Dieß Verlangen ist aber nicht so fast Sache des Gesetzes, als des allgemeinen Volkswillens. Es ist eine Pflicht der Erziehung, die Niemand vernachläßigen darf, ohne der allgemeinen Verachtung sich preiszugeben; auch würde ein Mensch, der nicht wenigstens dies gelernt hätte, unter den Seinigen die Ebenbürtigkeit gleichsam verloren haben. Wie ist aber eine solche Volksanschauung von den Dingen erzeugt worden? Ganz einfach dadurch, daß man jene Künste zu einer Ehrensache der Familien-Erziehung gemacht, auf religiöse Grundlage gestellt, und die Familie zur Theilnahme an dem Unterrichte principiell mit aufgenommen hat. Diese

Theilnahme ist durch die Methode des Unterrichts vermittelt. Dazu kommt noch, in Indien lernt man nicht zuerst das Lesen und dann später das Schreiben; sondern umgekehrt fängt das Kind mit Buchstabenschreiben an, und entwickelt aus dem das Lesen, was weit klüger ist, der Methode des Anschauungsunterrichtes auch viel besser entspricht, und das Kind viel zweckmäßiger beschäftiget. Wer hier lesen kann, der kann selbstverständlich auch schreiben, was allein schon dieser Methode vor der unsern einen großen Vorzug gibt. Dann wird hier das kleinere Kind von dem größeren unterrichtet, und dadurch die ganze Familie, das ganze Haus gleichsam zu einer Schulstube. Der Schulmeister leitet bloß jene Thätigkeit. Unser Schulzwang ist sonach zuletzt etwas chinesischer Zopf; doch scheint dieser in seiner Heimath viel verständiger arrangirt zu sein, als das bei uns der Fall ist.

Obwohl wir bisher den Schulzwang und das Schulmonopol ruhig ertragen haben, so sind wir doch jetzt ganz entschieden dagegen. Warum denn? Dieser Entwurf hat mit der ganzen Vergangenheit unserer Volksschule gebrochen, und stellt die zu organisirende Schule wissentlich oder unwissentlich auf drei Principe, die wir verwerfen müssen. Wir bringen sie in folgende drei Sätze: wir anerkennen keine Autonomie der Kirche; wir wollen kein positives Christenthum; wir wollen principiell Trennung der Schule und des Lehrers von der Kirche. Das ist nach unserer Ansicht dem Geiste nach die Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes. Die katholische Kirche ist dem Entwurf nur ein Verein im Staate, und das positive Christenthum ist nur eine subjektive Form der christlichen Religion. Daß diese Anschauungen Standpunkt und Seele des Entwurfs seien, wurde früher gezeigt. Er ist das nothwendige Resultat der kirchlichen Entwickelung in Deutschland.

Als Luther das Kirchenrecht verbrannt, das allgemeine Priesterthum eingeführt, und ihm die Gemeinde Priesterthum und Kirche geworden, da hatte er für seine Confession auch die autonome Stellung der Kirche dem Staate gegenüber wirklich vernichtet. Die Sichtbarkeit der Kirche als autonomes Rechtssubjekt war verschwunden; es gab nur mehr einzelne Gemeinden mit ihrem freien Bekenntniß. Da es aber so doch nicht gehen konnte, so entstand der Noth-Bischof im Landesfürsten.

Die Kirche d. h. die Gemeinde als Corporation jenes Bekenntnisses trat jetzt dem Staate gegenüber bezüglich der äußeren Erscheinung in das Verhältniß eines Privatvereines, und hatte in dieser Beziehung nur jene Rechte, die ihr der Staat zugestand. Wenn zwar auch der Protestantismus Kirche und Staat getrennt wissen will, und stets an dieser Trennung arbeitet; so hat das doch nur den Sinn, daß der Staat als solcher nicht Kirchenangelegenheiten behandeln dürfe; daß eigene Behörden für diese Angelegenheiten aufzustellen seien, und daß selbe nicht unter dem Staatsministerium, sondern unmittelbar unter dem Landesfürsten als dem Bischofe des Landes stehen sollen. Allein weil jene Organe und ihre Befugnisse nur durch den Staat bestehen und vergehen, die Gemeinde als Kirchengemeinde unabhängig vom Staate nichts besitzet als das freie Bekenntniß; so ist klar, daß die protestantische Kirche in ihrer äußeren Erscheinung dem Staate gegenüber keine andere Rechte hat und haben kann, als die ihr derselbe zuerkennt. Jeder der Confession des Landes angehörige Landesfürst ist Herr der Kirche, wenn auch nicht als Landesfürst, so doch als Landesbischof. Auf diesem Standpunkte wäre ein Concordat von Seite des Staates mit der protestantischen Kirche freilich geradezu ein Unsinn; denn solche Kirche hat ja außer dem Bekenntniß keine Selbstständigkeit; die Kirche selbst ist ja Unterthan, und mit seinem Unterthan schließt der Staat kein Concordat. Das ist der Standpunkt der protestantischen Kirche dem Staate gegenüber. Auf solchen Standpunkt will man aber auch die katholische Kirche stellen. Sie soll nur Rechte haben wie ein Verein im Staate, jene nur, die ihr der Staat zuerkennt; die souveräne Autonomie der Kirche wird geleugnet und bekämpft.

Die katholische Kirche besitzt auf ihrem Gebiete souveräne Autonomie so gut als der Staat; ist Rechtsanstalt und Rechtsquelle gerade so wie der Staat. Wer diesen Charakter der katholischen Kirche abspricht, der hat sie in ihrer Existenz aufgehoben, und in ihren Rechten wie vernichtet. Ihre Rechte sind aber die Rechte des christlichen Volkes. Knechtet die Kirche, und ihr habt das Volk geknechtet. Es gibt kein christliches Volk der Erde, das eine größere politische Freiheit und Selbstständigkeit hätte, als jene ist, welche die Kirche dem Staate gegenüber besitzt. Aber warum das auch nur sagen, da wir in Deutschland kaum einen

Staatsmann finden, der hierfür ein richtiges Verständniß hat? Soll die Religion den Völkern ehrwürdig sein, und ihre ganze Lebenskraft erfrischen und durchdringen, dann darf der König und sein Minister in der Kirche nicht mehr zu sagen haben, als der letzte Bettler des Landes. Das klingt, als wenn die Kirche wirklich herrschen wollte, wie ihr gelehrte und unwissende Leute schon millionenmal vorgeworfen. Was ist denn die Kirche? Sie ist die absolute Wahrheit; sie ist die absolute Vernunft als Bekenntniß betrachtet. Sollen Wahrheit und Vernunft nicht herrschen? Uns ist die Kirche eine Heilsanstalt durch die Sakramente; eine Lehranstalt durch das Evangelium; eine Rechtsanstalt durch ihr Regiment; ein göttlicher Organismus, in welchem der Papst durch göttliche Anordnung das Haupt ist; eine göttliche Autonomie bezüglich ihrer wesentlichen Rechte, und eine souveräne Existenz dem Staate gegenüber. Auch uns ist die Kirche die Gemeinde, aber nicht die Ortsgemeinde, sondern die Weltgemeinde der Gläubigen mit ihrer organischen Gliederung, wie sie jedes organische Gebilde verlangt, das sein Leben in sich selbst trägt. Diese Ansicht von der Kirche kann man verwerfen; für uns aber ist sie Glaubensartikel, ist sie Gewissenssache. Will also der Staat nicht Gewissenszwang üben, dann muß er die katholische Kirche auch in ihrem äußeren Rechtsverhältnisse zum Staate nach unserm Glauben behandeln; und dieß um so mehr, als die Rechte der Kirche weder die Rechte des Staates noch jene anders Gläubiger auch nicht im Mindesten kränken. Das Gebiet der Kirche ist die Pflege des Sittlichen durch die Pflege des Glaubens. Das Sittliche ist ja auch die Grundlage des Staates, aber nicht das Gebiet seiner Thätigkeit. So wenig daher der Tag ein Hinderniß des Sehens, so wenig ist ja die Kirche gegen den Staatszweck und die Wohlfahrt des Volkes. Nichts ist einfältiger als der millionenmal wiederholte Satz: die Kirche sei ein Staat im Staate. Die Sache liegt anders. Wir müssen fragen: Ist denn die Religion ein Staat im Staate? ist denn der christliche Glaube ein Staat im Staate? ist denn das religiöse Gewissen ein Staat im Staate? Könnet ihr diese Dinge von der Kirche trennen? Nur ein gewissenloser Despot kann sagen, die Kirche sei ein Staat im Staate; weil er das Recht der Kirche und die Gewissensfreiheit ihrer Mitglieder nicht anerkennen will. Man will dagegen, daß die Kirche die

Magd des Staates sei, damit sie ohne Einfluß bleibe. Man gibt sie mit gebundenen Händen aller Verhöhnung preis, und klagt sie dann an über die geringen Resultate ihrer Wirksamkeit. Wir verwerfen daher den vorliegenden Gesetzentwurf; weil auch er das Recht der Kirche auf die Volksschule, und auf die christliche Erziehung der Kinder nicht anerkennt.

Und weil er dieses Recht nicht anerkennt, deßhalb will er auch nirgends eine christliche Kindererziehung, und weil der Entwurf das nicht will, verwerfen wir ihn.

Wie uns aber die kirchenfeindliche Strömung des Liberalismus in das Staatsgnadenthum der Kirche mithineingerissen hat, so will sie uns auch das positive Christenthum hinwegschwemmen. Auch diese Erscheinung ist ein naturnothwendiges Resultat der Principien, die ihr zu Grunde liegen. Das Positive des Christenthums sind seine Thatsachen und sein Glaubensinhalt. Ist nun die Bestimmung dieses Glaubensinhaltes dem subjectiven Ermessen anheim gegeben; dann hört das Christenthum von selbst auf ein positives zu sein, da hier das Positive etwas rein Subjectives geworden ist. Will hier der denkende Geist in den unabsehbaren Widersprüchen der Subjektivität zu einer vernunftgemäßen und beruhigenden Consequenz gelangen; so muß er über alle jene Widersprüche der Subjectivität sich erheben, und da diese das Positive des Christenthums ausmachen, so muß er sich über das Positive des Christenthums selbst hinwegsetzen. Das scheint uns der Standpunkt zu sein, auf den unser Entwurf sich gestellt. Alles so genannt Positive im Christenthum ist nur mehr ein Subjectives; ein eigentlich positives Christenthum gibt es nicht; wenigstens kann das moderne Selbstbewußtsein des Staates ein solches nicht mehr anerkennen. Diese Anschauungen als die letzte Grundlage unseres Schulgesetzes, lassen das positive Christenthum nur mehr als Thatsache der Volksmeinung bestehen, so lang das so gehen mag.

Hier ist klar, daß auch der gläubige Protestantismus von der Strömung des Liberalismus rettungslos mit fortgerissen wird; wenn er sich nicht auf unseren Standpunkt stellt, und mit uns gemeinsam für das positive Christenthum kämpft; was er wohl kann, da er bei aller Freiheit der Forschung doch einen positiven Inhalt anerkennt und festhält, über den hinaus die Forschung nicht gehen darf; denn

wenn Alles Gegenstand der Forschung ist, dann verschwindet zuletzt selbst das Objekt der Forschung, und das Christenthum ist mit verschwunden.

Will man nun den faktischen Zuständen des religiösen Lebens in unserem Lande gerecht werden, so muß man entweder drei Schulgesetze erlassen, soweit sie die Erziehung betreffen, oder gar keines. Warum denn? Weil das Christenthum die Grundlage der Erziehung sein soll, wie doch Alle zugestehen, und wir in Bayern ein dreifach verschiedenes Christenthum besitzen. Zunächst theilt sich die Bevölkerung unseres Landes bezüglich der Religion in zwei Theile: der eine glaubt an ein positives Christenthum, der andere will von positivem Christenthume nichts mehr wissen. Soll hier die Erziehung nur der Hauptsache nach den Grundprincipien aller Erziehung entsprechen; so ist nicht bloß der Religionsunterricht, sondern selbst das ganze Lehrmaterial und der ganze Geist der Erziehung verschieden, und diese Verschiedenheit verlangt ebenfalls ein verschiedenes Schulgesetz; wenn dasselbe auch über Lehrerbildung, und Aufsicht und Leitung der Schule Bestimmungen treffen will. Dann theilt sich die Bevölkerung, soweit sie ein positives Christenthum annimmt, in Katholiken und Protestanten. Aber auch hier ist der Unterschied der Anschauungen ein so weit gehender, daß er nicht bloß einen verschiedenen Religionsunterricht verlangt; sondern auch sonst noch ein bereits durchaus verschiedenes Lehrmaterial, wenn die Erziehung eine im Princip einheitliche sein soll, und damit sie dieses sei, muß auch Aufsicht und Leitung im Geiste des Ganzen vollzogen werden. Kein denkender Mann im ganzen Lande wird damit übereinstimmen, daß es ganz gleich sei, ob Katholiken über protestantische, oder Protestanten über katholische Schulen Aufsicht und Leitung führen. Die Schule ist zunächst und wesentlich Erziehungsanstalt, und als solche gehört sie der Confession und ist Confessionssache. Nun will aber der Staat Aufsicht und Leitung über unsere Schulen führen; der moderne Staat, der kein positives Christenthum mehr kennt. Kann ein gläubiger Christ, gleichviel ob Katholik oder Protestant, das sich gefallen lassen? Kann der Staat eine solche Aufsicht und Leitung auch nur vollziehen, ohne den einen oder anderen Theil auf das Tiefste zu kränken, und in seinem heiligsten Rechte zu verletzen? Der Confessionslose, und im Fortschritt wohl

auch der Glaubenslose soll Aufsicht und Leitung der Volksschule haben, deren Geist und Grundlage doch nur die positive Religion sein kann. Das will aber unser Gesetzentwurf, und deßhalb ist er zu verwerfen; zum Besuche solch glaubensloser Schulen, die er im Princip heranzieht, will er die Kinder zwingen, und auch deßhalb ist er zu verwerfen; denn wenn Schulzwang besteht, dann muß nothwendig Lehrfreiheit bestehen; weil zwar wohl ein Zwang denkbar ist zur Erfüllung seiner Pflichten; aber ein Gesetz, das mich zwingen will, im gegebenen Falle, meinen Pflichten entgegenzuhandeln, ist ein unsittliches.

Wird der Entwurf zum Gesetze erhoben, so ist das die einfache Folge: die Schullehrer werden den Geist dieses Entwurfs bald zu dem ihrigen machen, und in confessionsloser Gesinnung die Kinder erziehen. Das wird der Pfarrer zwar zu verhindern suchen, aber er wird es nicht vermögen. Was folgt daraus? Will die gläubige und christliche Familie ihr Kind gläubig und christlich erzogen wissen, so kann sie dasselbe nicht mehr in die Ortsschule schicken. So wird es auch einer zweiten und einer dritten Familie ergehen. Sie werden sich dann zusammenthun, und für sich einen Lehrer halten. Andere würden das auch thun; aber sie haben kein Vermögen dazu? Die weitere Folge für die Gläubigen ist sonach die Gründung einer neuen Schule. Familienväter! die gegenwärtige Schule, für die Sie schon so viel gethan und bezahlt, geht für Sie verloren, und eine neue mit großen Kosten sollen Sie sich jetzt gründen, d. h. werden Sie sich gründen müssen, wenn dieser Entwurf zum Gesetze erhoben wird.

Wir haben schon bemerkt, daß der Staat für den Schulzwang einen Rechtsgrund nicht besitzt, selbst dann nicht, wenn er die Volksschule zum Staatszwecke macht; weil dieser Zwang nicht nothwendig, und weil er als ein unberechtigter Eingriff in das Familienrecht bezeichnet werden muß. Dem Staate genügt vollständig für alle Bildungszwecke der Lernzwang, und deßhalb soll er über den nicht hinausgehen. Aber auch das Schulmonopol soll diesem Gesetze gegenüber nicht länger mehr bestehen; denn im gegebenen Fall ist dasselbe nicht mehr bloß Schulzwang, sondern auch Zwang, einem glaubenslosen Lehrer seine Kinder zu übergeben, und das ist Gewissenszwang. Dazu wird aber kein braver Familienvater sich zwingen lassen, und das Gesetz mag sehen, wie es sich zur Geltung zu bringen vermag.

Wir haben schon ausgesprochen, daß wir das große Interesse des Staates an der Volksschule anerkennen; daß wir auch seine Berechtigung zugestehen, von der Volksschule ein gewisses Maß bürgerlicher Bildung zu verlangen; daß ihm deßwegen eine Mitaufsicht über die Schule eingeräumt werden müsse, und daß es in seiner Berechtigung liege, von der Volksschule jenes Maß bürgerlicher Bildung sich bezeugen zu lassen, und jene Verfügungen zu treffen, welche diese Bildung sichern, doch mit Achtung der Rechte der Familie und der Kirche. Aus diesem Rechte hat aber auch der Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß es jedem Kinde möglich gemacht ist, jenes Maß von Bildung sich zu erwerben. Damit sind seine Rechte und seine Pflichten für die Volksschule erschöpft. Er hat nur das Recht, für ein gewisses Jahr ein gewisses Maß von Kenntnissen zu verlangen. Wo man diese sich erwirbt, und wie, und wie viele Zeit man dazu verwendet, das kann und soll ihm ganz gleichgiltig sein; weil sein Interesse dabei nicht mehr betheiliget ist, und er in das Familienrecht der Erziehung weiter sich einzumischen, als es der allgemeine Staatszweck nothwendig macht, nicht berechtiget sein kann.

Zum unbedingten Schulzwang und zum Schulmonopol hat der Staat kein Recht; weil diese zwei Dinge zur Erreichung seines Zweckes bezüglich der Volksschule durchaus nicht nothwendig sind. Es ist dagegen Pflicht des Staates über die Volksschule mit der Kirche sich zu verständigen, und erst dann, wenn das nicht zum Ziele führte, hätte die Berechtigung einzutreten, durch andere Mittel seine Ziele zu sichern. Und das einfach deßwegen, weil der Staat nicht erziehen kann; weil es eine Erziehungsbehörde als Unterstützung der Familienerziehung bereits gibt, die Kirche, die der Staat aufzufordern hat, ihre Pflicht zu erfüllen, aber zugleich auch selbst verpflichtet ist, ihre Thätigkeit zu unterstützen.

Mit Dank sollte der Staatsmann anerkennen, daß er durch die Kirche eine Erziehungsanstalt an der Volksschule hat, die allen seinen Anforderungen vollkommen genügen wird; wenn sie das Maß des Berechtigten und des Zweckmäßigen nicht überschreiten. Es ist ein unseliger Gedanke, die Volksschule der Leitung der Kirche entziehen zu wollen, da doch das Sittliche die Grundlage der Kraft und des Lebens eines Volkes ist, und nur die Kirche das Gefühl für Sitte

und Recht zu wecken und zu entwickeln vermag. Diese Verhältnisse nicht anerkennen, heißt an den Grundlagen rütteln, auf denen jeder Staat ruht; dagegen läßt der Staat in klugem Ermessen der Mittel für die Wohlfahrt des Landes die Kirche auf ihrem Gebiete gewähren, da ihre Thätigkeit ja nur das Interesse des Staates zum Zwecke hat und haben kann; dann werden Staat, Kirche und Familien ihre Aufgabe bezüglich der Volksschule sicher erreichen zum großen Segen des Landes; weil jetzt religiöse Entwickelung als Veredlung und Bildung des Charakters, und bürgerliche Erziehung gleichen Schritt halten.

Der Staat bestimme in Uebereinstimmung mit der Kirche, was die Volksschule zu leisten hat; alles Andere bezüglich des Lernens sei frei.

X.

Die Geldfrage.

Die Ausführung dieses Entwurfs verlangt viel Geld; weit mehr, als man im ersten Augenblicke glauben möchte.

1. Er schafft eine vollständige Beamtenhierarchie in der Schule: Bezirksinspektoren, eigene Kreiscollegien, und ein Centralcollegium. Als Bezirksinspektoren müssen wohl dreimal so viel angestellt werden als der Entwurf annimmt. Dieses Heer von neuen Beamten kostet Geld.

2. Der Spielraum, den der Entwurf nicht dem Volke, nicht den Gemeinden, sondern nur den Beamten läßt, neue Schulen zu errichten, neue Schulhäuser zu bauen, und die bestehenden zu erweitern, ist ein mehr als großer. Einer tyrannisirenden Willkür unter dem Schutze des Gesetzes ist ein weites Thor geöffnet.

Diese hier angegebenen Möglichkeiten zu realisiren kostet noch etwas mehr als bloß Geld. Wir wollen hiebei nicht in Abrede stellen, daß in einigen Theilen des Landes wirklich zu wenig Schulen bestehen, und daß dieß ein Hinderniß der Volksbildung ist; aber wir können einer solch maßlosen Willkür, mit der hier verfahren werden kann, unsere Zustimmung nicht ertheilen.

3. Die Meßnersgehilfen bezahlt der Lehrer nur von dem, was über das Minimum seines Gehaltes noch vorhanden ist. Da aber sein Minimum jetzt zu vierhundert Gulden berechnet wurde, und die neuherzustellende Fassion des Lehrers mehrere Ansätze auslassen darf, die gegenwärtig eingestellt sind; so wird auf dem Lande höchst selten mehr ein Dienst zu finden sein, der den Meßnersgehilfen bezahlen muß. Für diesen Gehilfen darf man durchschnittlich wohl dreihundert Gulden ansetzen. Das kostet auch Geld, und viel Geld.

Und solche Summen sollen Sie bezahlen, um die Möglichkeit sich zu schaffen, daß glaubenslose Schullehrer Ihre Kinder unterrichten und verderben. Bisher hat noch jeder Staat den Strick gekauft, an dem der Uebelthäter gehangen werden sollte; Sie aber sollen sich Ihren Strick selber kaufen. Wollen Sie das? Ja, es ist ein Strick dieses Gesetz für die christliche Erziehung Ihrer Kinder.

XI.

Die schlechte Mitte.

Schlechte Mitte ist nicht das volle Recht der Kirche. Wenn die Regierung wirklich glaubt, auch in unsern Tagen sei ein solches Gesetz einer gesunden Staatspolitik nicht entgegen, und die Vertretung des Volkes gewillt ist, so große Summen, wie sie hier verlangt werden, zur Realisirung dieses Gesetzes herzugeben; dann machen wir einen Vermittlungsvorschlag, der wenigstens mit dem Gewissen der Geistlichkeit und der Familie vereinbar ist, wenn auch nicht mit ihren Rechten. Seine Annahme verlangt von Seite der Staatsregierung nur einen negativ guten Willen, und weiter gar nichts. Man lasse das ganze Gesetz wie es ist, und ändere nur etwas Weniges, und zwar zur Verbesserung des angenommenen Princips. Unser Vorschlag ist der: Das Technische der Schule werde selbstständig behandelt, die Ortsschulcommission habe nur das Materielle und die Polizei, und der Pfarrer habe als Lokalinspektor die Aufsicht und Leitung der Schule und des Lehrers, sowie die Ueberwachung des Lehrmaterials bezüglich der Religion und Sitten wie bisher, das rein Technische ausgenommen. Er bleibe, wie es schon in seinem Amte

liegt, der Hausvater der Schule. Er sei aber nicht Mitglied der Ortsschulcommission, und stehe nicht unter dem Bezirksinspektor, da ihn das rein Technische nicht berührt; sondern er stehe unter seinem Dekan, als Distriktsinspektor und dieser referire der Regierung und zugleich seinem Bischofe. Auch soll die Anstellung des Lehrers durch den Distriktsinspektor bethätiget werden. Der Bezirk werde in Distrikte nach Dekanaten eingetheilt.

Hier ist eine vollkommene Trennung der Schule von der Geistlichkeit bezüglich des rein Technischen, wie man es will; doch ist bei dieser Trennung die christliche Erziehung für die Familie durch die Kirche gewahrt. Dann ist noch die Gemeinde gegen einen glaubenslosen Lehrer in der Art sicher zu stellen, daß in das Gesetz Folgendes aufgenommen werde: Die Gemeinde hat ein Recht zu verlangen, daß sie einen Lehrer erhalte, welcher der Confession der Schulkinder aufrichtig zugethan ist und einen sittlich unbescholtenen Wandel führt. Wenn sie in dieser Beziehung eine begründete Klage hat, dann ist jener Lehrer zu entfernen und ihr ein glaubenstreuer untadelhafter Mann zu geben. Diese Berücksichtigung verdient die Gemeinde als Entschädigung dafür, daß sie den Lehrer nicht selbst mitzuernennen hat.

Aber auch darauf muß noch hingewiesen werden, daß jener Lehrer, der aus Strafe seines Dienstes entlassen wird, sein Heimathsrecht nicht in der Gemeinde seiner Anstellung sondern seiner Geburt haben sollte; denn sonst ist seine Dienstentlassung eine größere Strafe für die Gemeinde als für ihn selbst, da die Gemeinde in solchem Falle den Lehrer erhalten muß; zudem ist es aus mehr als einem Grunde nicht gut, eine Gemeinde moralisch zu zwingen, selbst einen ganz verkommenen Lehrer zu behalten, um den Entlassenen nicht ernähren zu müssen. Gegen Unrecht ist wohl der Lehrer geschützt, aber nicht so die Gemeinde.

Wir sind in unserem Vorschlage dem alten Grundsatze gefolgt: zwischen zwei Uebeln sei das kleinere zu wählen. Uns kommt jedoch vor: die Staatsbaumeister in München wollen gänzlich darauf vergessen, daß die Deutschen bereits angefangen haben, ihre alten Dome auszubauen, und cultiviren dem entgegen den modernen Zopf eines schwindsüchtigen Liberalismus mit der größten Behaglichkeit.

Wenn das Licht und Fortschritt ist; dann verzichten wir gerne auf jedes Verständniß in dieser Sache, da wir hievon rein Nichts begreifen.

XII.

Bayerische Staatspolitik.

Es lebt ein Gott, und die Welt ist sein Eigenthum. In diesem Satze sind alle Geheimnisse des Menschen und der Völker beschlossen; zugleich ist er die Grundlage aller Diplomatie. Gott führt das Menschengeschlecht jener Bestimmung entgegen, die er ihm gesetzt hat, und zwar in der Weise, daß durch die Aufgabe des Einzelnen die Aufgabe des Ganzen gelöst werden soll. Wie die Aufgabe des Menschengeschlechtes eine universelle ist, so hat Gott für ihre Lösung auch ein universelles Mittel gewählt: das Christenthum. Durch das Christenthum will Gott nicht bloß den einzelnen Menschen, sondern alle Völker auf jene Stufe der Vollendung erheben, die sie im Reiche des ewigen Daseins einnehmen sollen. Sonach ist der Träger des Christenthums auch der Träger der Ideen der göttlichen Weltregierung. Das Christenthum ist der große Weltbaum, der seine Wurzeln über die ganze Erde spannt, und alle Säfte der Völker, wären sie auch noch so verdorben, an sich zieht, wenigstens an sich ziehen will, um sie als Früchte an seinen Zweigen darzustellen, damit der große Gärtner komme und sie ablöse für den Tisch des ewigen Gastmahls der Geschöpfe mit ihrem Schöpfer. Demnach sind die christlichen Völker die großen Aeste am Lebensbaume der Menschheit, und jedes Volk steht in nothwendiger Beziehung zu diesem Baume. Es lebt nur, wenn auch als ungläubig noch getrennt von ihm, weil es nach göttlicher Voraussicht mit ihm doch noch in Berührung kommt; und es stirbt ab, weil es von ihm getrennt ist. Das Heidenthum lebt, damit es in's Christenthum eingehe; christliche Völker verschwinden, weil sie vom Christenthume abgefallen sind. Wie das Christenthum die Erlösung der Welt ist, so hat jedes christliche Volk eine Weltmission, und wird dadurch in der Hand der Vorsehung eine wichtige Instanz der göttlichen Weltregierung. Ist aber ein christliches Volk

seinem Berufe untreu geworden, dann wird es auch weggeworfen, wie ein fauler Apfel vom Baume fällt. So sagt die Geschichte der Staaten und der Kirche. Wo sind jene großen und mächtigen Völker der ersten Christenheit? Wo ist das große Volk der Gothen? Sie haben sich vom Baume des Lebens getrennt, und sind deßhalb aus dem Leben der Völker verschwunden. Es ist daher unmöglich, daß ein Volk untergeht, welches das reine Christenthum bewahrt und durch seine Priester das reine Evangelium verkündet; denn Gott müßte sonst gegen sich selbst kämpfen. Je mehr demnach ein Volk an das reine Christenthum der Kirche sich angeschlossen, und dessen Principien in sein Leben aufgenommen; desto mehr ist es nun auch in die Pläne Gottes bezüglich der Weltregierung eingegangen, und wird von Gott mit starker Hand geleitet und geführt wie das Volk Israel, so lang es dem Herrn treu geblieben.

Das Christenthum ist deßhalb nicht bloß die Grundlage des christlichen Staates, sondern auch die Bürgschaft seines Bestandes und seiner Wohlfahrt.

Westenrieders Geschichte von Bayern vom Jahre 1786 hat mit vielen andern Bildern auch das Bild des Herzog Theodo I., der ein Kreuz als Symbol des Christenthums in der Hand hält. An diesem Kreuze hängt das bayerische Wappen und unter ihm steht die Legende: Stabit, quamdiu hinc pendebit. Wie wahr doch ist dieses Wort! Wir sprechen hiemit nur die übereinstimmende Ansicht aller Staatsmänner aus, daß die Grundlage des Staates die Religion ist, und in ihrer Vollendung das Christenthum. Die Ideen des Christenthums durchdringen unser häusliches, bürgerliches und politisches Leben, oft selbst ohne Wissen, wenn nicht gar gegen das Wollen; und der religiöse Eid ist die letzte Stütze des Rechtes und der Gerechtigkeit, wie aller Treue in Handel und Wandel.

Damit ist klar, daß die Religion der wichtigste Faktor für den Staatsmann in Berechnung der Mittel für die Wohlfahrt des Volkes ist. Da aber der Organismus nur dann kräftig und gesund sein wird, wenn die einzelnen Organe die ihnen bestimmte Thätigkeit in der ihnen eingebornen Kraft nach ihren eigenen Gesetzen zu vollziehen vermögen; so wird auch der Staat nur dann ein gesundes und kräftiges Leben entwickeln; wenn der erste Faktor seiner Wohlfahrt,

die Religion, hier die Kirche, nach dem ihr eingebornen Gesetze ihre volle Wirksamkeit unbehindert, wie auch Dritten unbeschadet, ausüben kann. Ein Staatsmann kämpft nie so sehr gegen seine eigenen Zwecke, als wenn er die natürliche, weil eingeborne Thätigkeit der Kirche bekämpft. Die Grundlage des Staates ihrer ganzen Entwickelung und Wirksamkeit nach beruht daher auf dem Verhältnisse des Staates zur Kirche. Eine Sache, die nicht bloß die Organe des Staates und der Kirche beschäftiget, sondern auch jeden Bürger in sehr hohem Grade berührt. Staat und Kirche sind die zwei großen Faktoren der Wohlfahrt des Volkes. An ihr Verhältniß ist bereits in allen Fällen sein Schicksal gebunden. Dieses Verhältniß wirkt bestimmend auf seinen Charakter und seine Thatkraft, auf seine Gesetzgebung, wie auf sein bürgerliches und politisches Leben, ja selbst die Familie und der einzelne Mensch stehen unter seinem Einfluße. Deßhalb ist es aber auch eine schwere Verantwortung vor Gott und vor dem Volke, wenn der Staatsmann dieses Verhältniß festsetzt entweder nur zur Befriedigung des dynastischen Ehrgeizes oder des Hochmuthes der Bureaukratie, oder im Interesse einer andern Leidenschaft, oder einer Partei-Anschauung der Zeit und nicht im wahren Interesse des Volkes nach jenen allgemeinen Principien, auf denen jedes Staatswesen ruht und ruhen muß, wenn es Kraft und Bestand haben soll.

In Bayern ist das Verhältniß des Staates zur Kirche ein ungerechtes und dadurch ein feindseliges, ein unnatürliches und schädliches zugleich; denn die bayerische Gesetzgebung steht mit wesentlichen Rechten der Kirche geradezu im Widerspruche. Freiheit der Lehre, Freiheit der Erziehung, Freiheit des Gottesdienstes, Selbstständigkeit der Verwaltung des Kirchenvermögens sind wesentliche Rechte der Kirche, denen wenigstens die bureaukratische Anwendung unserer Gesetze widerspricht. Wir gehören wahrhaftig nicht zu denen, die alle jene Rechte, welche die Kirche dem Staate gegenüber in Anspruch nimmt, als jus divinum erklären, da wir wohl wissen, daß ein großer Theil davon nur jus humanum ist; aber hier müssen wir verlangen, und dieß selbst im Interesse des Staates, vorzüglich im Interesse des gläubigen Volkes, daß die Kirche ihr jus divinum unbehindert ausüben dürfe. Allein schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat die Regierung eine gegen die Kirche feindselige und ungerechte Stellung eingenommen,

indem sie sich an die damaligen Anschauungen des Rationalismus angeschlossen, und die jura circa sacra nach ihrem Ermessen mit großer Willkür auszuüben angefangen hat. Im Jahre 1766 stellte der damalige Direktor des geistlichen Rathes zu München, Peter von Osterwald, den Grundsatz auf: „In allen vermischten Dingen der geistlichen Macht sei die Souveränität des Staates die alleinige Richterin," und nach dieser Anschauung wurde dann gehandelt. Den gemischten Dingen gegenüber galten als reine Kirchensache nur die Lehre und die Sakramente und der gewöhnliche Gottesdienst innerhalb der Kirche. So blieb es bis zum Jahre 1818, wo durch die Verfassungs-Urkunde jene Ansichten Staatsgesetz werden sollten; zwar wurde durch das kurz vorher mit Rom abgeschlossene Concordat principiell der hergebrachte Standpunkt verlassen; aber zum Beweise, daß Diplomatie und juristische Ehrlichkeit nicht ganz dasselbe sei, wurde dem Concordate das Religionsedikt an die Seite gestellt, und das königliche Placet sogar in die Verfassungsurkunde aufgenommen. Seitdem steht in Bayern die Kirche Gottes wie eine gemeine Magd unter der Vormundschaft des Staates. Dem Edikt gemäß kann der Bischof nicht einmal eine Bruderschaft in einer Pfarrei einführen ohne Staatsgenehmigung, und der Pfarrer bedarf die Genehmigung der königlichen Behörde für die brennende Lampe vor dem Allerheiligsten in seiner Kirche. Und damit jene hohe Genehmigung doch gewiß recht gewissenhaft sei, hat erst in jüngster Zeit ein Beamter das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht in seinem Zimmer ein Oellicht gebrannt, um gewiß zu wissen, wie viel Oel die Pfarrer seines Bezirkes nothwendig haben, und er ohne Gewissensverletzung genehmigen dürfe. — Manchmal schämt sich die Praxis solcher Dinge. —

Nach dem Edikt bedarf der Bischof für alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst nach Ort, Zeit und Zahl, über Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften die Genehmigung des Staates. Das ist das Recht und die Freiheit der Kirche in Bayern.

Es ist wohl kein Staat in Deutschland, wo die Regierung durch das Gesetz der Kirche so feindlich gegenübersteht wie in Bayern. Und wenn man deßungeachtet sagt, Bayern sei die Domäne des Ultramontanismus, und diese Rede nicht gerade sinnlos sein soll; so kann

sie nur bedeuten, daß das bayerische Volk dem positiven Glauben der Väter doch treu geblieben ist trotz der bayerischen Gesetzgebung. Die katholische Kirche in Bayern wird von der Staatsregierung im Principe nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes behandelt. Das ist aber ein Unrecht und ein fortwährend feindseliges Ankämpfen selbst gegen das Dogma der Gläubigen von der Kirche. „Es wäre sicher ein Unrecht, wenn Katholiken verlangten, daß die Protestanten ihr Verhältniß zum Staate nach unserm Dogma von der Kirche und vom Priesterthum einrichteten; es wäre aber ein eben so großes Unrecht, wenn die Protestanten foderten, daß wir unsere Lehre von Priesterthum und Kirche aufgeben, und der weltlichen Gewalt die geistliche Gewalt übertragen sollten."

Beide Kirchen stellen sich verschieden zum Staate. Diese Verschiedenheit soll von Seite der Regierung wie auch von den beiden Confessionen gegenseitig anerkannt werden; denn die Katholiken verlangen keine Rechte, die sie nicht auch den Protestanten zugestehen, und verlangen namentlich keine Rechte zum Nachtheile der Protestanten. Es handelt sich ja hier überhaupt nicht weder um bürgerliche noch um politische Rechte, sondern nur um Confessions-Rechte in Verwaltung der Angelegenheiten der eigenen Kirche, und hier gilt: was du nicht willst, das man dir thun soll, das sollst du auch einem Anderen nicht thun. Soweit soll in unseren Tagen die Toleranz doch ausreichen, daß man einander wenigstens in dem gewähren läßt, worin das eigene Interesse gar nicht berührt wird.

Dem Staat gegenüber ist allerdings richtig, daß das Dogma von der Hierarchie der Kirche die Autorität des Staates beschränkt; jedoch ist diese Beschränkung keine Beschränkung der Regierung ihren Unterthanen als Bürger des Staates gegenüber; keine Beschränkung auf dem Gebiete, wo ihre Autorität souverän ist; sondern nur auf jenem Gebiete, wo der Staat nicht mehr souverän ist, wie protestantische und katholische Juristen einstimmig annehmen, auf dem Gebiete der Confession, auf dem der Kirche, wo nach katholischem Dogma der Staatsgewalt eine göttliche Autorität entgegensteht. Wir kämpfen nicht gegen die Staatsgewalt auf ihrem Gebiete; sondern wir kämpfen nur gegen die despotische Willkür der Grenzverrückung dieser Gewalt, und wir sind in diesem Kampfe nicht allein. Auch der gläubige Pro-

testantismus kämpft um Selbstständigkeit der Kirche dem Staate gegenüber, und ist hierin im Princip mit uns einverstanden.

Man hat unzähligemal dieses Verhältniß der Kirche zum Staat einen Staat im Staate genannt. Gerade so befugt kann man jeden Verein einen Staat im Staate nennen; denn wenn es ein Privat-Eigenthum giebt, über das der Staat an sich keine Gewalt hat, und man Geistliches auf Weltliches übertragen darf; so ist die Religion und was mit ihr wesentlich und nothwendig zusammenhängt, das eigentlichste Privateigenthum des Menschen, über das der Staat rechtlich gar keine andere Gewalt hat, als das Recht der Kenntnißnahme und der Aufsicht mit der Pflicht des Schutzes. Alles Andere ist ungerechte Anmassung und Gewaltmißbrauch. Das haben auch jene Regierungen stets anerkannt, welche in ihrer Gesetzgebung nicht der Partei-Leidenschaft, sondern dem Rechte des Gesammtvolkes dienen wollten, und deßhalb sagt die preußische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Artikel 15. ganz in Uebereinstimmung mit unserer Rechtsanschauung: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig." — Dagegen ist das bayerische Religions-Edikt ein principieller Krieg des Staates gegen die katholische Kirche, eine zum Staatsgesetze erhobene Feindschaft zwischen Staat und Kirche. Wie kann ein Fürst, wie kann ein Staatsmann den Kampf der Regierung mit dem größern Theile seines Volkes auf dem so sehr empfindlichen Gebiete der Religion selbst zum Princip der Staatsverwaltung machen? Wie sehr doch widerspricht das allen Regeln einer gesunden Politik. So etwas ist fanatischer Wahnsinn einer dumm gewordenen Wissenschaft glaubensloser Politiker.

Die Kirche im Staate, was ist denn das? Der Hierarchie nach, die der Staat zunächst im Auge hat, sind es acht Bischöfe, einfache Bürger, den Gesetzen des Staates geradezu so unterworfen wie jeder andere Unterthan.

Nun aber ihre Kirchengewalt? Hat sie denn ein anderes Objekt als den freiwilligen Gehorsam und die Gewissen der Gläubigen? Ist nicht jedem kirchlichen Akte ohne ausdrückliche gesetzliche Sanktion jede bürgerliche Wirkung versagt? Ist nicht das Gebiet der Kirche nur jenes, von dem das Gesetz sagt: de internis non judicat prae-

tor? — Außer diesem Gebiete hat die Kirche nichts mehr als das Kirchenvermögen, und hier hat sie principiell gleiches Recht mit jedem Vereine des Staates anzusprechen. Daher Staatsgesetze bezüglich der eigenen Angelegenheiten der Kirche sind und bleiben gehäßige Ausnahmsgesetze, die als unberechtigte Anmaßung und ihrer allgemeinen Schädlichkeit wegen unter allen Umständen verworfen werden müssen. Als die Bischöfe noch Reichsfürsten waren, da konnte vielleicht ein Grund bestehen, durch Gesetze der Kirche gegenüber die Staatsgewalt des Landesfürsten gegen Beeinträchtigung zu schützen; jetzt sind solche Gesetze großen Theils Mißbrauch der Staatsgewalt zum großen Nachtheil des Volkes und des Staates selbst. In Bayern lebt der katholische Clerus in einer unwürdigen, dem ganzen Stande sehr nachtheiligen Knechtschaft des Staates, und das wirkt nachtheilig zurück auch auf den Geist des Volkes und auf sein ganzes Leben. Die Folge davon ist: es fehlt ihm eine gewisse Frische, eine gewisse Selbstständigkeit und Thatkraft. Warum das? Der Clerus hat einen viel größeren Einfluß auf das Volk und seine Entwickelung, als der oberflächliche Blick erkennen kann. Die Familie gibt das Kind dem Priester in die Hand, und er behält es und begleitet es bis zum Grabe. Der Knabe des Taglöhners und der fürstliche Prinz, der Gelehrte und der Staatsmann sind seine Zöglinge gewesen, sind durch seine Hand gegangen, und mehr oder weniger hat er ihrer Seele seinen eigenen Charakter aufgedrückt. Der Priester erzieht das ganze Volk. Soll dieser Mann nicht etwas Adeliges, etwas Ritterliches an sich haben? Soll nicht eine gewisse edle, freie, gebildete Selbstständigkeit sein Charakter sein? Soll nicht eine gewisse höhere Freudigkeit und Frische sein ganzes Wesen durchdringen? Wie kann er aber so werden oder sein, da er aus ganz gewöhnlichen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens hervorgegangen, seine Studien vielleicht in gedrückter Lage durchgemacht hat, und nun einem Stande angehört, dem das Gefühl der Unterdrückung, in der er lebt, edle Selbstständigkeit so sehr erschwert hat? So kommt es dann, daß dem Einzelnen oft noch viel mehr fehlt, als was dem Ganzen abgeht. Aber dieses sein Wesen, seine ganze Stimmung wird mehr oder weniger auch die Physiognomie eines ganzen Volkes sein. Jede Beherrschung und Unterdrückung der Kirche von Seite des Staates ist zugleich Knechtung

und Verschlechterung des Volkes. Eine unfreie Kirche erzeugt einen unfreien, gedrückten Clerus. Und wie soll es da befremden, wenn am Einzelnen dieser Charakter mehr hervortritt, und dann jene Haltung und jener edle Anstand fehlt, der den Priester überall hin begleiten soll; wenn er sein unfreies, gedrücktes, unselbstständiges und unvollendetes Wesen überall hinträgt, wo er sich zeigt; wenn solche Erzieher eines Volkes dasselbe vor Verfall nicht zu bewahren vermögen?

Wie klar und unwiderleglich hat Byzanz diese Wahrheit bestätiget. In jenem Lande war der Landesfürst auch der Landesbischof geworden; die Kirche lag in elender Knechtschaft. Die Folgen blieben nicht aus. Auch das Volk verlor jede Selbstständigkeit, die Thatkraft schwand dahin, Charakterlosigkeit und Schlechtigkeit wurde allgemein; weil der Byzantismus der Religion ihr göttliches Ansehen, ihre Kraft und ihren Einfluß geraubt hatte. Wer ein Volk in elende Knechtschaft führen und zu Grunde richten will, der muß den Polizeistock neben den Altar hinstellen, und die Kirche zur dienstgefälligen Magd des Staates machen; denn nur das göttliche Gesetz und Recht, in der freien Religion anerkannt und bewahrt, ist wie die Kraft so der Schutz der Freiheit der Völker im Christenthum. Wären die Liberalen wirkliche Volksfreunde, verständige Staatsmänner, und nicht gar so oft bloß eitle Schwätzer, so hätten sie längst auf ihre Fahne geschrieben: „Volle Selbstständigkeit jeder anerkannten Religions-Gesellschaft.“ Und wenn sie unsern Standpunkt auch nicht einzunehmen vermögen, weil sie an diese Dinge gar nicht gedacht haben; so müßten sie doch dasselbe thun schon im Interesse der deutschen Einheit, falls sie ihren Parteistandpunkt auch nur einen Augenblick vergessen könnten. Wo lebt ein edler Deutscher, der nicht mit Sehnsucht die deutsche Einheit wünscht? Man mache wahr den Satz: „Jede anerkannte Confession ordnet völlig selbstständig ihre innern und äußern Angelegenheiten,“ und wir haben einen großen Schritt gethan jener Einheit entgegen; denn wenn jede Confession selbstständig und unbehindert ihre Angelegenheiten besorgen kann, so fühlt sie selbst das Vorhandensein einer anderen völlig gar nicht; dadurch wird wahre Toleranz im ganzen Volke geschaffen, und wir stehen dann auch politisch einander viel näher. Nichts ist thörichter, als das Princip der Toleranz auf den Indifferen-

tismus zu stellen, wie man bisher gethan. Allerdings ist volle Ruhe, wenn die Maschine steht; soll sie aber gehen und leben, dann muß jedes Rad seine Bewegung ganz ungehindert besitzen, und es ist nur dafür zu sorgen, daß es genau im Kreise seiner Bewegung bleibt. Ein weiteres Interesse des Staates, der Kirche die berechtigte Freiheit zurückzugeben, liegt in der Rücksicht desselben auf seine Beamten. Dem Staate muß sehr viel daran liegen, tüchtige Beamte zu haben. Gehört dann nicht auch das zu einem tüchtigen Beamten, daß seine ganze juridische Anschauung und Thätigkeit von religiöser Grundlage getragen wird? Ist nicht die moralische Tüchtigkeit der Beamten von sehr großem Werthe für den Staat, für die Rechtspflege, wie für die Verwaltung? Wenn aber der Clerus des ganzen Landes selbst in solchen Dingen, die reine Kirchensache sind, bis in's Kleinste unter der Curatel der Beamten steht; dann geschieht es sehr leicht, daß der Beamte jenes Verhältniß der Sache auf die Religion selbst überträgt, und zu ihr denselben Standpunkt einnimmt, den ihm das ungerechte Gesetz gegen die pastorirende Geistlichkeit angewiesen hat. Wäre hier der Ort, so könnten wir viele Beispiele aus eigener Erfahrung beibringen, wie nachtheilig das Verhältniß der Kirche zum Staat auf die religiöse Gesinnung der Beamten wirkt und naturgemäß wirken muß. Die tägliche Erfahrung bezeugt dieses Faktum. Jedoch abgesehen von allem Nachtheil und besonderem Rechte ist es schon ein Gebot der Staatsklugheit, daß der confessionslose Staat in die Angelegenheiten der verschiedenen Confessionen sich nicht weiter einmische, als dieß der allgemeine Staatszweck nothwendig macht; weil nur ein solches Benehmen der Regierung den wahren Frieden unter den Confessionen zu erhalten vermag, und ein zufriedenes Nebeneinanderwohnen möglich macht.

Das berühmte Rechtslexicon der gesammten Rechtswissenschaft sagt hierüber: „Der Staat darf nicht mehr wie früher ein confessioneller, er muß ein christlicher sein, da der Friede zwischen ihm und der Kirche selbst nur so bestehen kann, da auch der Friede unter den Confessionen nicht anders aufrecht zu erhalten ist. Der Staat darf nicht zur Kirche, aber ebensowenig die Kirche zum Staate werden.“ — Wir sind mit dieser Anschauung vollständig einverstanden, sowie auch damit, was am andern Orte die genannte Rechtswissenschaft als

ihre Grundsätze aufgestellt hat: „Das Staatskirchenthum und das Kirchenstaatsthum stiften keine wirkliche Einheit. Der Friede fordert als Bedingung die gleiche Berechtigung innerhalb der eigenen Sphäre, und die Bereitwilligkeit, mit den eigenen Gütern dem andern Theile zu dienen." — „Wenn die Kirche auf das Religiöse in der Gestalt des Dogma's eingeschränkt wird, dann muß freilich der Staat als der alleinige Vertreter aller sichtbaren Interessen den Wirkungskreis der Kirche als äußere Anstalt selbst mit übernehmen." — „Es bleibt nur die Annahme, daß Staat und Kirche zwei innerhalb ihrer Sphäre selbstständige, von einander unabhängige Institute sind. Das Religionsgebiet der Kirche und das Rechtsgebiet des Staates beschränken sich aber nicht beziehungsweise auf das Dogma, auf den Glauben, und auf die äußere Existenz der ihnen zugehörigen Mitglieder, sondern beide treffen in dem ihnen gemeinsamen Sittlichen zusammen. Dieses stiftet zwischen ihnen eine solche Verbindung, daß sie wie Ein Ganzes erscheinen, daß sie als zwei zusammengehörige und einander ergänzende Theile aufgefaßt werden müssen. Das von ihnen gebildete Ganze ist das Reich Gottes auf Erden mit seinen vollkommenen himmlischen und unvollkommenen irdischen Bestandtheilen." —

So sprechen die angesehensten Juristen Deutschlands. Die gegenseitige Grenze, das gegenseitige Recht muß anerkannt werden. Gesetze, welche diese Grenze verrücken, und die Rechte der Kirche nicht anerkennen, stehen mit dem Rechtsstaate geradezu im Widerspruche; sie sind aber auch im Widerspruche mit dem Interesse des Volkes, wie sie den Zuständen, in denen wir in Deutschland leben, gleichfalls widersprechen, das eigene Interesse des Staates bekämpfen, und jeden deutschen Mann von Charakter, der in dieser Sache stimmfähig ist, gegen sich haben. Solche Gesetze dienen nicht der Wohlfahrt des Volkes, sondern nur dem Hochmuthe der Bureaukratie und der Partei-Leidenschaft; daher sind sie als ungerecht und unsittlich, als allgemein schädlich zu verwerfen.

Damit ein Gesetz das Wohl des Landes wirklich fördere, muß es wenigstens gerecht sein und sittlich, und der Ausdruck des Gesammtwillens des Volkes. Soll in einem constitutionellen Staate die Verfassung Wahrheit sein, so ist besonders hier an das Gesetz die unerläßliche Forderung zu stellen, daß es der Ausdruck des

Gesammtwillens des Volkes ist. Wie aber dann, wenn man im ganzen Lande weiß, daß die Majorität einer Kammer nur eine Partei im Lande ist? Wie aber dann, wenn die Regierung bloß durch eine Partei des Landes, wie sie selbst sehr wohl weiß, dem ganzen Volke Gesetze aufzwingt? Wie aber dann, wenn eine solche Gesetzgebung das ganze Land gegen sich hat? In solchem Falle bleibt nur mehr übrig auf Eins besonders hinzuweisen. Unsere constitutionelle Verfassung ist zwar eine Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie; doch ist das monarchische Princip genügend gewahrt; denn ohne den König und gegen ihn kann Nichts geschehen, kann kein Gesetz erlassen werden. Folglich hat der König vor Gott und vor der Welt für jedes Gesetz wie für jede Staatshandlung die volle moralische Verantwortung; denn die Verantwortlichkeit der Minister hat hier mit der des Königs nichts zu schaffen. Diese Verantwortung ist die letzte Garantie dafür, daß die Gesetze nur das Gesammtwohl des Volkes zum Zwecke haben.

Es ist Pflicht einer constitutionellen Regierung, kein Gesetz zu erlassen, welches nicht in der Majorität der Kammern den wirklichen Ausdruck des Gesammtwillens des Volkes für sich hat; denn die öffentliche Macht ist zum Besten Aller eingesetzt, nicht zum besondern Vortheile, oder zur Befriedigung der Partei-Anschauung derer, welchen sie anvertraut ist. Das Gesetz soll nicht Neues schaffen, sondern das Vorhandene entwickeln; deßhalb mit der Tradition eines Volkes niemals brechen und die bestehenden Rechte nicht verletzen; sonst hat es sich selbst auf die Grundlage der Revolution gestellt, und trägt nothwendig den Keim derselben in sich; denn alle Revolution ist Verachtung des Bestehenden. Der wahre Fortschritt ist daher die Entwickelung des Bestehenden. Wenn man dieses Princip verläßt, hat man jene Bahn betreten, wo stets ein Liberaler dem andern über den Kopf hinauswächst, und jetzt nicht mehr das Staatswohl, sondern die Befriedigung der Leidenschaft das Ziel der Gesetze und der Regierung ist. Wir wollen hier nicht näher untersuchen, auf welcher Grundlage unsere gegenwärtige Gesetzgebung ruhe; doch das müssen wir erwähnen, wie das Volk zu derselben sich gestellt hat, und zur ganzen Thätigkeit unserer Staatsmänner.

Wir wollen nur auf das Eine hinweisen, was in Bayern Jedem,

der Land und Leute kennt, geradezu unbegreiflich sein muß, und doch existirt: die bedenkliche Stimmung des Volkes. Man hat sich bereits allgemein an den Gedanken gewöhnt, daß Bayern in nicht gar fernen Tagen auch aufgehört haben könnte, ein selbstständiges Reich zu sein. Ruhige, besonnene Männer in allen Ständen sprechen diesen Gedanken mit einer Theilnahmslosigkeit aus, als wäre das eine Sache, die sich ganz von selbst versteht. Solche Ansicht und Stimmung beherrscht sogar Männer, die in der nächsten Umgebung des Königs leben. Man sagt ganz kalt und ruhig: der gegenwärtige König ist unser letzter König. Wir wollen dieses kulturhistorische Phänomen des bayerischen Volkes hier deßhalb aufzeichnen; weil es denn doch als ein Unikum der ganzen bayerischen Geschichte dasteht. Soviel ist klar, daß bei uns jetzt ein unheimlicher Geist umgeht, der unser ganzes politisches Dasein in Frage zu stellen geeignet ist. Aber wie sind wir denn in diesen Zustand hineingerathen? Ohne Zweifel muß man nicht geringe politische Sünden begangen haben, bis in einem Volke wie das bayerische eine solche Stimmung sich gebildet hat, in der wir gegenwärtig leben.

Es ist Pflicht geworden, auf Einiges aufmerksam zu machen, was uns in die gegenwärtige Lage geführt hat, und da wollen wir zunächst an die politische Erbsünde der bayerischen Fürsten erinnern; weil sie die älteste ist, und Grundursache vieler anderer Uebel. Wir meinen das Herbeiziehen und Begünstigen der Fremden mit Zurücksetzung der Eingebornen. Daß in diesem Punkte die bayerische Regierung in den letzten Zeiten mehr geleistet hat als jede andere, ist eine allgemein anerkannte Thatsache. Den Anfang in der Sache machte Ludwig der Bayer. Er war der erste, der als Kaiser nicht mehr stets in Deutschland herumgereist; sondern in der Residenz seines angestammten Landes beständig seine Hofhaltung geführt hat. Es kamen daher nothwendig die Vertreter der deutschen Länder und viele Fremde nach München. Ludwig lebte fortwährend in der Umgebung der Fremden, und ihr Einfluß nahm so sehr überhand, daß die besseren Stellen des Landes mit ihnen besetzt wurden. Darüber entstand große Unzufriedenheit, und der Kaiser sah sich veranlaßt in seinem Freibriefe vom Jahre 1339 in dem Punkte Besserung zu versprechen mit den Worten: „Besonders gehaissen wir, das wir das Landt mit keinem Gaste besetzen söllen in keiner weise.“ —

Dieses schlechte Beispiel eines an sich guten Fürsten hat aber im bayerischen Regentenhauses mehr oder weniger stets Nachahmung gefunden. Dieß bezeugt mit andern Nachrichten ein Dokument, das in Aller Hände ist, die landständischen Freibriefe. Vierzehnmal in verschiedenen Briefen versprechen die Landesfürsten entweder die Gäste zu entfernen, oder wenigstens nicht zu viele Fremde als Richter aufzustellen. Jenen Versprechungen geht stets die Beschwerde der Landstände voraus, wie auch andere Urkunden bezeugen. Und es mußte jedesmal ziemlich weit gekommen sein, daß man solche Dinge sogar in die Freibriefe aufgenommen hat.

Auffallend ist es, daß vom Landesfürsten niemals die Ausrede vorgebracht wird, er hätte die Fremden deßhalb berufen und angestellt, weil er unter den Eingebornen die geeigneten Männer nicht habe finden können.

Wie man es mit diesen Dingen bei uns in neuester Zeit gehalten, ist uns Allen bekannt. Woher der maßgebende Einfluß am Hofe, und die Principien der Regierung gekommen sind, das wissen wir auch. Nicht ein Tropfen altbayerischen Blutes lebte und webte im ganzen Regierungssysteme. Das fühlte man und fühlt es noch. Und wenn wir diese Sache jetzt auf den Standpunkt der Wissenschaft stellen, dann steht sie nicht besser. Wir finden es ganz in der Ordnung, wenn der Vater einen gescheidten, braven Mann als Lehrer für seinen Sohn vom Auslande kommen läßt und anstellt. Wie aber dann, wenn von jetzt an Vater und Lehrer um die Bildung des Sohnes nur sehr wenig besorgt sind, der Lehrer überhaupt nur wenig zu leisten im Stande ist; dagegen aber im Hause des Vaters die Stelle des Sohnes eingenommen hat, und der Sohn jetzt nicht mehr auch nur so wie dieser Fremdling angesehen ist? Handelt dieser Vater wohl klug? Wird sein Sohn durch den Lehrer an Bildung Fortschritte machen? Wird so dem Vater die Zuneigung seines Sohnes verbleiben? Der Sohn wird all seinen Bekannten erzählen, wie der Fremdling der Adonis des Hauses geworden, wie seine Besoldung zu tiefer Beschämung der Eingebornen mit der assekurirten Zuneigung gleichen Schritt hält; sie werden seine Gefühle theilen, und ihr Innerstes wird von einem Manne sich abwenden, der die Seinigen, auf der Wagschale des bürgerlichen und politischen

Zusammenlebens gewogen, nur als unbedeutende Zuwage zu schätzen pflegt.

Man hat uns ein Schulgesetz vorgelegt, um die Volksschule und durch sie die Volksbildung zu heben.

Es liegt zwar in diesem Gedanken etwas Unwahres und eine Ueberschätzung der Volksschule zugleich; denn die Volksbildung wird nicht durch die Volksschule gehoben, sondern durch jene höhere Bildung, welche in ihren Resultaten und in ihrer praktischen Seite dem Volke sich mittheilt: doch wünschen auch wir die Hebung der Volksbildung durch die Volksschule; aber uns ist die Volksschule nur ein Befähigungsmittel, wodurch dem Volke die höhere Bildung des Landes zugänglich gemacht wird, und dann sind wir der Ansicht, die Volksschule lasse sich nur da recht merklich verbessern, wo das ganze Volk Liebe für die Volksschule hat. Diese Liebe hängt aber mit der Liebe für das Wissen und für die Wissenschaft überhaupt zusammen. Soll nun die Liebe des Volkes für das Wissen dadurch gefördert werden, daß man die wirkliche Wissenschaft an den Söhnen dieses Volkes den Fremden gegenüber entweder gering schätzt, oder wenigstens ihre Pflege vernachläßiget? —

Wir sind ganz damit einverstanden, daß man anerkannte Gelehrte vom Auslande berufe, um höhere Bildung und Wissenschaft im eigenen Lande zu fördern. Wenn aber dieses in einer Weise geschieht, daß ältere und jüngere Talente der Eingebornen zurückgesetzt und zurückgedrängt sich fühlen; dann wird auch die höhere Bildung des Volkes mehr unterdrückt als gehoben. Bringt es einmal dahin, daß die Leute des eigenen Landes mit Begeisterung an der Wissenschaft arbeiten, und ihr werdet bald sehen, wie schnell auch die allgemeine Volksbildung sich hebt. Nicht dadurch aber, daß man Fremdlinge reichlich bezahlt, und die Eigenen vernachläßiget, fördert man die Bildung eines Volkes. Aus solchem Thun, wenn auch reich und glänzend, kann doch die gewandteste Feder keine Apotheose eines Fürsten schaffen; denn der Pinsel der Schmeichler malt immer nur mit Wasserfarbe das täuschende Bild.

Unser Staat besteht zur Stunde aus einer glücklichen Mischung von Bayern, Schwaben und Franken. Ein herrliches Material für den Mann, der vom Staatsbauwesen wirklich etwas versteht, und

seine Ehre und Freude darein setzt, nach Möglichkeit den schönsten Bau in Deutschland aus eigenen Bausteinen aufzuführen.

Die Aufgabe Bayerns ist in den drei Faktoren: Land, Leute und Stellung, ziemlich klar ausgesprochen. Bayern soll ganz vorzüglich seinen Acker und seinen Geist pflegen. Der Gemeinde und der Confession volle Antonomie des eigenen Lebens gewähren, aber dafür sorgen, daß dieses Leben wirklich lebt, und seine Gesetzgebung mit den wirklichen Bedürfnissen des Volkes in Einklang bringen; dann wird die innere Kraft des Volkes mehr sich entwickeln als in jedem andern Lande, und Wohlfahrt von Innen und Beifall von Außen werden die Folge sein.

Das bayerische Volk ist ein tief religiöses Volk; aber im Glauben gespalten. Diese zweifache Thatsache macht es dem Staatsmann zur Pflicht, das religiöse Gefühl auf der einen Seite zu schonen, und auf der anderen die religiöse Kraft für den Staatszweck, für das Sittliche gänzlich in Anspruch zu nehmen. In Bayern kann das Benehmen der Regierung dem Bischofe die seiner Würde gebührende Rücksicht nicht versagen, ohne das katholische Volk sehr empfindlich zu verletzen, und an eigener Popularität namentlich zu verlieren. Hier ist es ein Gebot wie der Gerechtigkeit, so der Staatsklugheit und des Staatszweckes, jeder Confession zu gestatten, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Die Foderung für Bayern wird jeder wahre Staatsmann anerkennen, falls er auch gar keine Religion, sondern bloß politischen Verstand hat. Wenn aber dieser Foderung gegenüber Jemand von Wahrung der Kronrechte redet; dann erwiedern wir, daß man solches dummgewordene juridische Haberstroh in unserer Zeit nur noch einem hyperboreischen Esel mit Erfolg vorlegen könne; den denkenden Menschen ekelt das an. Glaubenslose, hochmüthige Herrschsucht der Bureaukratie war es, was solche Gesetze gegen die Kirche diktirt hat, wie wir sie besitzen, und derselbe Geist ist es, der sie bis zur Stunde erhalten; der Staatszweck aber und das Wohl des Landes hat sie nie verlangt, da sie Beidem entgegen sind. Ein Gesetz jedoch, das vom Staatszwecke, von der Wohlfahrt des Volkes nicht verlangt wird, hat kein Recht zu existiren. Zudem kommt noch: wenn der Staat kein Recht hat, Gewissenszwang auszuüben, dann kann auch eine Kammer-Majorität kein

Recht haben, über Kirchenangelegenheiten zu entscheiden, und dieß besonders dann nicht, wenn die Kammer verschiedener Confession angehört.

Das Gesetz kann und darf nur die verschiedenen Confessionen in ihrem Rechte schützen; es darf aber nicht die Staatsregierung an die Stelle der Kirche setzen, und so die Rechte der Kirche despotisch niedertreten. Dieses Princip anerkennt sogar unsere Verfassungsurkunde im Art. XVII. des Concordates, wo bestimmt ist, daß der König im gegebenen Falle in seiner souveränen Selbstständigkeit, folglich ohne Kammern, Anstände in Kirchensachen mit Rom beilegen werde. Leider leben wir noch immer in einem Zustande juridischer Gewaltthat, wie sie das christliche Bayern früher nie gekannt hat; denn selbst die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft lehren Anderes, als uns geboten ist.

Das Volk will von seinem Könige regiert sein, und wenn es glaubt, daß dieses nicht geschehe; dann schwindet Liebe und Begeisterung für Fürst und Vaterland; der Geist der Unzufriedenheit lauert auf allen Wegen, und mischt sich in die Unterhaltung der Vorübergehenden ein mit der Aufrede: Jenes Volk, das sein Fürst nicht regiert, ist wie ein schöner Garten, der seine Umzäunung verloren hat; Gott schütze das Land!

In unserer Zeit ist ohnehin kein Kapital so sehr zu schonen, als das der Anhänglichkeit des Volkes an seinen Fürsten; denn wir leben in den Tagen, wo Gewalt vor Recht geht, und der Thron der Fürsten nur mehr auf die Anhänglichkeit des Volkes gestellt ist.

Der Herr Minister v. Gresser wird daher zu überlegen haben, ob es klug ist, oder auch nur erlaubt, auf Kosten seines Königs für politische Wegelagerer des milzsüchtigen Liberalismus gegenwärtig namhafte Opfer zu bringen, da gerade dieses Ministerium das genannte Kapital bisher am wenigsten geschont hat.

Damit jedoch wollen wir gegen einen gesunden Liberalismus nicht gesprochen haben, den jeder brave Deutsche will und wir mit ihm; der aber darin besteht, daß der Einzelne wie die Gemeinde, die Corporation wie die Confession auf der Grundlage des allgemeinen Gesetzes eine möglichst selbstständige und freie Bewegung und Entwickelung besitze zum Fortschritte des Ganzen auf dem Wege der Tradition durch Pflege der Bildung, Oekonomie und Industrie; denn

das Christenthum will den vollendeten Menschen, die Herrschaft der Vernunft in allen Verhältnissen, und hiedurch den Fortschritt der Völker auch in ihrem bürgerlichen und socialen Dasein.

Ein weiterer Schritt in unseren politischen Nebel hinein, war der Krieg im Jahre 1866, der ungeachtet der anerkannten Tapferkeit des Heeres doch kein Ehrenblatt in der Geschichte Bayerns ist. Was die öffentlichen Blätter berichtet, die heimgekehrten Soldaten erzählt, dem Diplomaten aus der Tasche gefallen, und andere umfassende Berichte konstatirt, das hat die bayerische Kriegsführung so klar gelegt, daß man sie genau in die zwei Sätze fassen kann: Bayern wollte gegen Preußen nicht kämpfen; Bayern wollte, daß die Oesterreicher Schläge bekommen. Die Preußen verdanken ihren Sieg bei Königsgrätz nur der Haltung Bayerns, und lassen sich dafür von Bayern noch dreißig Millionen bezahlen und ein Stück Land geben.

Diese Politik hat aber nicht bloß viel Geld und viele Söhne des Vaterlandes gekostet, sondern auch das Vertrauen zur Regierung in hohem Grad erschüttert; denn man sah jetzt seine Interessen und seine Selbstständigkeit zugleich gefährdet, und den Volkscharakter entehrt.

Solche Politik hat eben etwas Unbegreifliches wie jene der Oesterreicher, die einen Mann an die Spitze ihres Staates gestellt, der alle Eigenschaften besitzt, ein politisches Königsgrätz herbeizuführen. Er saß zur Zeit der Kriegsbereitung unter den Thoren Berlins, und wußte seinen König so klug zu berathen, als hätte er damals in China gelebt. Der Mann taugt vielleicht, den Schubkarren auf dem Seile über den Niagara zu schieben; aber von solider Hausarbeit versteht er nichts. —

Das Verhältniß Bayerns zu Oesterreich ist durch Jahrhunderte für die Geschicke Deutschlands von oft maßgebendem Einfluße gewesen, doch vielleicht nie mehr als jetzt; denn dieses Verhältniß wird wie über die Fürstenstühle, so auch über die Karte Deutschlands verfügen.

In Wien scheinen sie davon kaum eine Ahnung zu haben. Doch wir sind in Bayern. —

Zu genannten Uebelständen kommt noch die Gesetzgebung in diesen Tagen, die mit engerm Anschluß an Preußen begonnen, das Gewerbswesen im Interesse bloß der sogenannten Zeitforderung neu organisirt, und das Heerwesen für preußische Kriegsbereitschaft eingerichtet hat.

Was der Liberalismus mit all dem will, das ist uns ganz klar; aber unser Volk will das nicht; weil es den Propheten nicht glaubt, die unserem Lande so goldene Berge versprechen, wie wohl nie zuvor. —

Wir berühren diese Dinge nur so wie im Vorübergehen, weil sie mit zwei Ideen zusammenhängen, die auch auf unserem Standpunkte von höchster Bedeutung sind: nämlich die deutsche Einheit und der Sieg der Ideen des Liberalismus auf allen Gebieten des Lebens, folglich auch auf dem der Erziehung.

Die Idee der deutschen Einheit wird nach und nach so mächtig werden, daß sie die deutschen Fürsten ihrer Throne entsetzt; wenn nicht die Klugheit der Machthaber dieser Strömung aller Geister noch zur rechten Stunde volle Rechnung trägt. Deutschland ist nicht Italien. Das christliche Italien hatte nie Einen Herrscher in Wirklichkeit; Deutschland war Ein Volk, und will wieder Ein Volk werden; es wird das Ziel seiner Wünsche erreichen, und im gegebenen Falle selbst gegen den Willen und gegen die Macht seiner Fürsten.

Deutsche Einheit unter Preußens Führung hat viele Hoffnung auf Erfolg; weil auch diese Idee leicht so mächtig werden kann, daß sie Alles zerbricht, was ihr entgegen steht. Preußen hat in seinen Bestrebungen eine vielfache Hilfe durch den Protestantismus in und außer Deutschland; durch den Liberalismus in all seinen Bemühungen; durch die Freimaurer mit ihrem großen Einfluße; durch die ihnen geistverwandte deutsche Wissenschaft, die ein anderes praktisches Ziel des politischen Lebens gar nicht kennt; durch die Idee der deutschen Einheit, die mit jedem Tage stärker und durchschlagender wird; durch die Idee der deutschen Kirche, in der auch der Liberalismus seinen Platz finden soll; durch die Idee der deutschen Republik, da auch die Republikaner mit Preußen gehen, in der Hoffnung, die Preußen werden dann später mit ihnen gehen; endlich durch die Idee des deutschen Rechtsstaates, damit wir als Ein Volk in Einer Kirche, auch Ein Rechtsbuch haben. Videant consules!

Doch deutsche Einheit wollen auch wir mit Hingabe alles Dessen, ohne welches sie nicht möglich ist.

Welche Concessionen Bayern jenen Ideen des Liberalismus bereits gemacht hat und täglich macht, haben wir schon gesehen und lehrt die Erfahrung. Auch erkennen wir aus dem Gesetzentwurfe,

welche Concessionen dieser deutschen Action auf dem Gebiete der Erziehung gemacht werden wollen. Wie aber der politische Gedanke der deutschen Einheit im Sinne des Liberalismus alle Länder Deutschlands verschlingt, so verschlingt der liberale Gedanke der Volksbildung allen positiven Glauben. Doch die Selbstständigkeit des Glaubens, die Selbstständigkeit des positiven Christenthums, und in Folge dessen die Selbstständigkeit der christlichen Erziehung wollen Sie nicht aufgeben; und wenn Sie das nicht wollen, dann können Sie auch das Gesetz nicht annehmen; weil es diese Selbstständigkeit nicht bloß gefährdet, sondern geradezu aufhebt, und dahin führt, an die Stelle christlicher Erziehung glaubenslose Staatserziehung zu setzen, was kein braver Familienvater unseres Landes zugeben wird.

Wir leben in einer sehr bewegten Zeit und können nicht hindern, daß wir vielleicht schon bald in Verhältnisse eintreten müssen, die Gut und Blut als Opfer von uns fordern; aber das können die Familienväter Bayerns verhindern, daß die christliche Erziehung ihrer Kinder bei allen übrigen Gefahren dennoch ungefährdet bleibt durch das einfache Mittel: Sie nehmen das vorliegende Gesetz nicht an.

XIII.

Schlußgedanken.

Es ist völlig unbegreifbar, daß der gesunde Sinn einer Staatsregierung ein solches Gesetz, wie der Entwurf ist, in Vorschlag bringen kann. Dieser Entwurf will die Schulen verbessern durch Zerstörung der Grundlagen einer guten Schule.

Aus den Bedürfnissen des Landes und aus weiser Erwägung seines Wohles ist es nicht hervorgegangen. Dieses Gesetz ist eine Concession an den Liberalismus des Auslandes; denn unsere Liberalen beziehen ihre Staatspolitik von der Nachbarschaft. Xenophon sagt von Lykurg: „Ich halte ihn für einen der größten Weisen; denn nicht dadurch, daß er andere Staaten nachahmte, sondern den mehresten

gerade entgegengesetzte Dinge verordnete, gab er seinem Vaterlande einen solchen Vorzug an Glückseligkeit vor andern.“ Der Entwurf will seinem Zwecke nach die Verbesserung der Schulen, und hiefür will er drei Mittel angewendet wissen: Schulzwang, Vermehrung der Schulen, und andere Organe für die Leitung derselben. Gegen den allgemeinen Zweck des Gesetzes haben wir nichts einzuwenden, wohl aber schon gegen das Princip desselben, welches kein anderes ist, als der alte Satz: Der Zweck heiliget die Mittel. Man soll das Gute nicht mit dem Schlechten verbinden. Man verbessere die Volksschule; aber man mache die Lehrer nicht schlechter, und gefährde nicht die christliche Erziehung der Jugend und des Volkes. Mit Freude würden wir ein Gesetz begrüßen, das die Schulen wirklich besser macht; dieses aber verbessert die Schulen nicht, weil es die Lehrer schlechter macht, und das erste Princip der Schule und der Erziehung, das Princip der Einheit zerstört. Auch versündiget es sich an der Grundlage der Societät, an Recht und Sittlichkeit des Volkes.

Wir machen ihm deßhalb den Vorwurf, daß es ungerecht und unsittlich zugleich ist. Es ist ein Unrecht, die Schule dadurch von der Kirche zu trennen, daß man die Geistlichkeit der Aufsicht und Leitung über selbe beraubt; es ist ein Unrecht; daß die Freiheit der Familienerziehung mehr beschränkt wird, als es um des Gesammtwohles willen nöthig ist. Dann ist es unsittlich, zur Verbesserung der Schule ein Mittel zu gebrauchen, durch das die christliche Erziehung der Kinder als im hohen Grade gefährdet erscheint; es ist unsittlich, ein Gesetz zu erlassen, das den religiösen Sinn eines ganzen Volkes gegen sich hat. Sonach fehlt diesem Gesetze selbst die Grundlage einer berechtigten Existenz. Es ist eine Concession an den Liberalismus, der für seine Parteizwecke der Volksschule sich bemächtigen und sie leiten will, gegen das Recht der Kirche und der Familie, gegen die Principien jeder gesunden Pädagogik, und gegen die Freiheit der Religion und der Gewissen. Er ist es, der in ganz Deutschland eine völlig wahnsinnige Ueberschätzung der Volksschule in seinem Interesse hervorgerufen hat. Doch die ganze Bewegung der Volksschule in unsern Tagen kommt mir vor, wie ein Kulturstück aus der guten alten Zeit, wo die Schulbuben am Palmsonntag den Palm-Esel mit gebührendem Spektakel und mit weithin heulendem Jubelgesang durch die Straßen

Deutschlands geführt haben. Lassen wir sie reiten; wenn der Esel erst hungrig geworden, wird er seinen Stall selbst aufsuchen. Doch zum Futterknechte ihres Esels wollen wir uns nicht hergeben, und auch dieser Entwurf soll uns zu solchem Dienste nicht bewegen.

Wenn nun aber dieses Gesetz doch angenommen wird und in's Leben tritt, was dann? Dann ist der Standpunkt der Kirche und der Geistlichkeit ein sehr einfacher geworden. Wir bezeichnen ihn durch folgende zwei Fragen: Was gibt dieses Gesetz der Kirche und der Geistlichkeit bezüglich der Schule? Was hat die Kirche und die Geistlichkeit bezüglich der Schule ohne dieses Gesetz? —

Das Gesetz gibt dem Pfarrer nichts als die Aufsicht über den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben in der Schule; trennt aber Lehrer und Lehrmittel und Erziehung der Kinder von der Kirche und von der Aufsicht des Pfarrers; der Pfarrer ist nicht mehr Vorstand der Schule und hat nicht mehr ihre Leitung. Dagegen stellt es den Pfarrer unter den Bezirksinspektor, der oft nur ein Lehrer sein wird, und den Bischof unter die Schulorgane. Dann gibt dieses Gesetz dem Pfarrer auf dem Lande noch den Polizeistock in die Hand zur Entehrung seiner Würde und zur Schwächung seiner Wirksamkeit, und in Nichtlandgemeinden gibt sie ihm die Ehre, daß jeder Bürger wirklich zu ihm sagen kann: was sie sind, bin ich auch, und wohl noch mehr; denn sie sind nur der Vertreter der kirchlichen Interessen, ich aber der Vertreter aller Schulzwecke.

Wie steht die Geistlichkeit, wenn sie diesem Gesetze ihre Mitwirkung versagt? — Ohne dieses Gesetz bin ich allerdings nicht ein armseliges Mitglied einer Schulcommission; aber ich bin deßungeachtet unvergleichlich mehr, ich bin Pfarrer und nicht mehr bloß Religionsstunden gebender Priester. Als Pfarrer ist der Lehrer mein Pfarrkind, als Pfarrer sind die Schulkinder nicht bloß meine Pfarrkinder, sondern die Kinder meiner christlichen Erziehung und meiner Pflege; als Pfarrer bin ich der Religionslehrer der Schule und ihr Hausvater, als Pfarrer bin ich der Leiter der Schule im Namen meines Amtes. Dem königlichen Lokalschulinspektor kann man die Aufsicht und die Leitung der Schule nehmen; aber dem Pfarrer kann man diese Dinge in den Schulen seiner Pfarrei nicht nehmen. Ich habe als Pfarrer die Aufsicht über Lehrer und Schule, und ihre Leitung im Namen der Kirche und der christlichen

Gemeinde; das ist meine Pflicht, und sie zu erfüllen, dazu bedarf ich doch sicherlich weder Auftrag noch Erlaubniß von Seite des Staates. So was auch nur zu denken, ist geradezu Entehrung des kirchlichen Bewußtseins. Oder hab' ich etwa diese Rechte vom Staate? Oder kann der Staat selbe mir nehmen? Hat man nicht völlig vergessen, was der Pfarrer im Auftrage der Kirche ist, wenn man meint, er müsse vorerst vom Staate Mission erhalten, um in der Schule doch auch etwas sagen zu dürfen? Eine grenzenlose Passivität ist es, als Pfarrer vom Staate für die Pfarrschule sich kommandiren zu lassen. Sicher verliert die Kirche, die Geistlichkeit und das christliche Leben der Schule nichts, wenn der Pfarrer nicht kommandirtes Mitglied der gewollten Schulcommission ist.

Erlangt nun dieser Entwurf Gesetzeskraft; dann scheint es uns eine durch die Umstände gebotene Haltung, wenn es nicht auch Pflicht wäre, daß die Geistlichkeit diesem Gesetze jede Mitwirkung versagt. Die Bischöfe werden dann die Schule vom Standpunkte der Kirche in die Hand nehmen. Die Pfarrer werden die Schule überwachen und leiten, und auch den Lehrer als einen solchen ansehen und behandeln, der nicht bloß im Namen des Staates, sondern zugleich im Namen der Kirche Schul hält. Der Dekan wird die Schulen visitiren, und dem Bischofe Bericht erstatten; für geeignete Dekane wird der Bischof sorgen. Und so wird das, was zur Beschränkung der kirchlichen Thätigkeit ersonnen worden, in's reine Gegentheil umschlagen. Will jetzt die Kirche die christliche Erziehung der Volksschule sicher stellen, so muß sie wohl aus jenem Verhältnisse zu Schule und Lehrer heraustreten, das ihr dieses Gesetz anweist, und ihr nur die Hände bindet. Sie muß wohl dem Gesetze ihre Mitwirkung versagen, und das auch schon deßwegen; weil jede Mitwirkung zugleich Anerkennung des Gesetzes und seiner Principien wäre. Wir halten diesen Schritt für kein Unglück, sondern für den ersten Schritt zu neuem Aufschwunge des kirchlichen Lebens. Was die Schulkommission bietet, ist nur eine Hemmung der kirchlichen Thätigkeit; also hinweg mit dieser verderblichen Beschränkung. Jene Kommission hat ja den ausgesprochenen Zweck, der Geistlichkeit die Hände zu binden. Wie aber, wenn die Geistlichkeit die Hände sich nicht binden läßt? wenn sie den Staat mit seiner Technik die klugen Wege seiner Bild-

ung allein wandern läßt? Damit gibt die Geistlichkeit die Schule als Erziehungsanstalt keineswegs aus den Händen, sondern umgekehrt, sie nimmt sie erst recht an sich; nur nicht mehr im Namen des Staates, was wir für Gewinn halten. So denken wir uns die Sache, und vertrauen zu den Bischöfen des Landes, daß sie Principien nicht anerkennen werden, welche die heiligsten Rechte der Kirche in Abrede stellen. Von sich verdrängen lassen aus der Schule kann nie die Rede sein. —

Aber auch der gegenwärtige Standpunkt des Pfarrers als Lokalschulinspektor, wenn der Entwurf nicht zum Gesetze wird, darf für die Zukunft nicht mehr bleiben, wie er jetzt ist, bezüglich der Absentenbestrafung. Die Anfeindung des Priesters nimmt täglich zu; jene Schulstrafen werden täglich verhaßter; die Stellung des Pfarrers wird täglich schwieriger, und sein Wirken fort und fort beschränkter.

Zudem leben wir in einer Zeit, wo selbst die Regierung die größten Verbrechen nur mit großer Nachsicht bestraft, und ganz verkommene Menschen nur mit Milde behandelt, und in diesen Tagen soll der Pfarrer mit dem Polizeistock in der Hand vor seiner Gemeinde erscheinen, und Schulabsenten mit einer Härte bestrafen, die ihn eben so verhaßt macht, als sie seines Amtes ganz und gar unwürdig ist. Gründe genug, dieser Sache gänzlich ein Ende zu machen. Der Lehrer soll seine Absentenliste dem Bürgermeister oder Gemeindevorsteher übergeben, und die Gemeindeverwaltung soll über das Schuldig erkennen, und die Strafe verfügen. Das kann man thun; will man das nicht, so soll das die Geistlichkeit nicht abhalten, jener Bestrafung der Schulkinder jede Mitwirkung zu versagen, und nicht länger dazu sich herzugeben, das Odium der Regierung bezüglich dieser Strafen auf sich zu laden. Eine solche Polizei-Stellung des Pfarrers der Gemeinde gegenüber ist geradezu unhaltbar geworden, und muß im Hinblick auf das wohlverstandene Interesse des Staates und der Kirche verlassen werden. Der Staat hat kein Recht dazu, dem Pfarrer eine solche Stellung anzuweisen, und der Pfarrer keine Pflicht, sie anzunehmen, und einer solch einseitigen Anordnung des Staates Folge zu geben. Jeder Zoll von kirchenfeindlicher Bureaukratie hinweg ist wünschenswerthe Annäherung an das Volk, das man bislang von den großen Interessen der Kirche viel zu ferne gehalten zu merk-

lichem Nachtheile des kirchlichen Lebens, und deßwegen hat man jetzt so wenige Männer, welche die Frage der Kirche zunächst als Fragen des christlichen Volkes aufzufassen verstehen. Der Pfarrer, der im Namen Gottes und der Kirche die Mission der Erlösung, der christlichen Freiheit und des Friedens erhalten hat, kann nicht auch vom Staate eine Mission übernehmen, die der seinigen diametral entgegengesetzt ist. Nicht den königlichen Polizeibeamten, sondern den göttlichen Gesandten will das Volk im Priester sehen, und wie sehr hat es recht. Es ist tief zu bedauern, daß der Entwurf von solcher Anschauung gar keine Ahnung hat.

Daher ist er auch in seinen Principien schlechter als das bayerische Volk ist, und deshalb soll es denselben nicht annehmen, damit es durch ihn nicht schlechter werde.

Mit diesem Gesetze hat es der confessionslose Staat in seiner Hand, glaubenslose Schullehrer den Gemeinden aufzunöthigen, und im jedesmaligen Partei-Interesse der Schulorgane die Kinder zu erziehen. Hat man denn auf Grundlage solcher Gesetze in anderen Staaten nicht schon auch so gehandelt? Folglich machen Sie schlechten Principien keine Concession, und nehmen Sie dieses verderbliche Gesetz nicht an. Wir stehen hier mit diesem Schulgesetze vor der socialen Lebensfrage unserer Zeit, und im Hinblicke auf sie sagen wir, für die Zeit, in der wir leben, gibt es nur zwei Heilmittel: Religion und Unterricht. Soll jedoch das Uebel nicht noch größer werden, dann darf man den Unterricht von der Religion nicht trennen, die Schule der Leitung der Geistlichkeit nicht entziehen.

Wenn wir dieses Gesetz nun bloß vom praktischen Standpunkte aus betrachten, dann werden wir so sagen:

1. Dieses Gesetz ist kein Bedürfniß des Landes und kein Bedürfniß der Zeit.

2. Sollen die Schulen verbessert werden, so ist für tüchtigere Bildung der Lehrer, für ein besseres Lehrmaterial und zweckmässigere Benützung desselben zu sorgen.

3. Den Anforderungen des Staates bezüglich der Leitung der Schule durch die Geistlichkeit werden die Bischöfe des Landes vollkommen entsprechen; wenn sie in den Stand gesetzt sind, hierüber Verfügungen zu treffen.

4. Das beantragte Gesetz hat die nothwendige Folge, daß die Lehrer der schlechten Richtung des Zeitgeistes verfallen, und glaubenslose Menschen werden.

5. Ein Lehrer, welcher der Confession seiner Schule nicht von Herzen ergeben ist, kann weder mit seinem Pfarrer noch mit seiner Gemeinde, so wie der Zweck der Schule dieß verlangt, im Frieden leben, und dadurch ist die Einheit und Fruchtbarkeit der Erziehung und des Unterrichtes aufgehoben.

6. Bei einem solchen Lehrer wird die Schule sogar schlechter als bisher, und das sowohl bezüglich der Erziehung als auch des Unterrichtes.

7. Solche confessionslose Lehrer stehen durch dieses Gesetz in nächster Aussicht, und dann kann es leicht so weit kommen, daß man mit großen Kosten eigene Schulen gründen muß, neben der bestehenden Schule der Gemeinde, wenn man will, daß die Kinder christlich erzogen werden.

8. Dieses Gesetz wird durch seine neue Beamtenhierarchie eine ungeheure Vexation des Volkes, und ist eine fortwährende Knechtung bis in's tiefste Familienleben hinein.

9. Die Geldfrage ist nicht gering anzuschlagen.

Und wenn Bayern nicht wirklich das Böotien der Deutschen ist, dann gibt es aber für dasselbe auch nicht einen Kreuzer aus; denn solche Gesetze sind für ein constitutionelles Volk, was Ruthenstreiche für einen braven, freien Mann. Den Haselstock hat man zwar hinweggelegt; aber mit der Knute der liberalen Gesetzgebung entehrt und mißhandelt man das Volk. Wo sind die Männer, die das Volk wahrhaft lieben, und nie vergessen, daß eben das Volk ihre Mutter, aus dem sie hervorgegangen? —

Familienväter! Sie stehen mit diesem Gesetze bereits am Anfange eines weit greifenden Corruptions-Systems, und dürfen ihm deßhalb ihre Zustimmung nicht geben. Mit dieser Erklärung wollen wir jedoch unsern Staatsmännern keinen Vorwurf machen, sowie mit Allem nicht, was wir sonst gesagt haben. Der Standpunkt eines Jeden ist sein Horizont. Auf ihrem Standpunkte wird redliche Ueberzeugung Grund und Form und Zweck ihrer politischen Thätigkeit sein. Wir können aber ihren Standpunkt nicht theilen, und das schon deß-

wegen nicht, weil er bezüglich der allerdings unabweisbaren Anforderungen unserer Zeit nicht unterscheidet zwischen Gut und Schlecht. Ohne Zweifel würde ein kleinerer Staat vom Rade der Zeit zermalmt werden, der sich seiner Bewegung geradezu entgegen stellt. Jedoch dem Staatsmanne kommt es zu, Ausgang und Ziel der Zeitbewegung zu erkennen, und durch sie unterstützt die eigenen Staatszwecke zu fördern. Die Zeitströmung ist an sich eine blinde Kraft, weil der Ausdruck der Leidenschaft; ihre Benutzung ist das Werk des Ministers. Dasselbe Feuer zerstört und schafft auch herrliche Kunstwerke.

Die jüngstvergangene Zeit hat durch das Feudalwesen, durch die Privilegien und durch die Bevormundung von Seite des Staates das Volk gleichsam zum schweigenden Lastthier gemacht. Die französische Revolution zerriß aber alle Banden dieser Hemmnisse, und seitdem ist „Freiheit und Gleichheit" das Losungswort aller civilisirten Staaten. Dieses Streben der Völker hat in der Bezeichnung „Fortschritt" seinen Ausdruck gefunden, und ist zu einer Macht geworden, der kein Staat auf die Länge widerstehen kann. Es wäre kindische Kurzsichtigkeit, wollte man nicht anerkennen, daß auch die erhabensten und edelsten Ideen des Menschengeschlechtes in das genannte Streben mitaufgenommen sind. Die Europäischen Völker wären in Fäulniß übergegangen, hätte nicht jener schreckliche Sturm ihr Dasein bis auf den innersten Grund aufgewühlt und alles Bestehende niedergerissen. Die ganze Bewegung ist in der Hand der Vorsehung eine Erneuerung der Völker und eine Reinigung und Kräftigung des Christenthums. Aber gerade dieser letzte Punkt wird von den Staatsmännern Deutschlands vielfach nicht verstanden.

In Frankreich war die Revolution auch grimmiger Haß der Religion und der Kirche. Warum denn? Ganz einfach deßwegen, weil der omnipotente Staat auch an die Stelle der Kirche sich gestellt hatte, die zur Magd erniedrigte Kirche auf perfide Weise für schlechte Staatszwecke mißbrauchte, und dadurch es dahin gebracht hat, daß die Kirche als die Mitschuldige an allen politischen und socialen Schlechtigkeiten dieses Landes erschien. So war der Haß gegen die Kirche eine natürliche und nothwendige Folge ihrer Stellung zum Staate und zur Revolution. Im Geiste der französischen Revolution

liegt daher der Haß gegen Kirche und Christenthum nothwendig miteingeschlossen. Auf dieser Bahn ist aber ihre Bewegung zum Fluche der Völker; daher soll und muß sie in Deutschland jenen Charakter verlieren, und kann es auch. Zwar besitzt auch bei uns der Liberalismus, der aus der Revolution hervorgewachsen, feindselige Gesinnung gegen positives Christenthum und Kirche; doch ganz mit Unrecht; denn bei uns ist die Kirche nicht das, was sie in Frankreich war; bei uns ist sie weder in politischer noch in socialer Beziehung ein Hinderniß der Entwickelung oder der Wohlfahrt des Volkes; bei uns berührt die Kirche diese Vorgänge eines Volkes völlig gar nicht mehr. Folglich hat bei uns die feindselige Gesinnung gegen die Kirche auf dem Standpunkte der Politik nicht die mindeste Berechtigung.

Glaubte der französische Liberalismus, er müsse die Kirche hassen und aus der Gesellschaft verdrängen, um dem Volke seine Freiheit zurückzugeben, und dem Fortschritte ungehinderte Bahn zu brechen; so ist dem deutschen Liberalismus für solche Anschauungen auch nicht der mindeste Grund gegeben, und deßwegen soll die deutsche Bewegung ohne Feindseligkeit gegen die Kirche durchgeführt werden, und sie wird Deutschland wieder zum ersten Volke der Erde machen.

Wir sagen demnach den deutschen Staatsmännern im Interesse von ganz Deutschland: Macht die Kirche nicht zur Mitschuldigen eurer politischen Sünden; gebt die Kirche, gebt die Confessionen frei, damit die deutschen Stämme mit großer Kraft und Einheit, mit gegenseitigem Vertrauen an ihr Tagewerk gehen zur Neugestaltung ihrer politischen Existenz. Je mehr der Staat an die Stelle der Kirche sich stellt, desto verhaßter macht er sie, und desto kraftloser die Religion. Daher hinweg mit jenem wahnsinnigen Systeme, das auf der einen Seite die Kirche knechten, und auf der anderen ihren Einfluß aus der Gesellschaft stets mehr verdrängen will. Wie das Staatsgesetz die äußeren Bewegungen ordnet, so ordnet der Einfluß der Kirche die innere Triebkraft jener Bewegungen, daß sie ihre Bahnen mit Kraft und zum Wohle des Ganzen durchlaufen.

Dem Fortschritte auf allen Gebieten des Völkerlebens steht die Kirche nicht nur nicht entgegen; sondern heiliget, segnet und fördert ihn durch Veredlung des Geistes und des Charakters der Nationen. Oder wo hindert denn euch die Kirche, den Acker zu pflegen, Fabriken

zu bauen, die Gewerbe zu heben, dem Lande und der Gemeinde gute Gesetze zu geben, die Wissenschaft zu fördern und dadurch der Volksbildung neue Nahrung und neuen Aufschwung zu verleihen? Oder hindert euch die Kirche an eurem Rechte, an eurer Stellung in der Welt, an eurer politischen Thätigkeit, oder an irgend einem Anspruche, wozu ihr wie immer berechtiget oder befähiget seid, oder vermehrt sie eure Lasten, oder hindert sie euch in irgend einem Erwerbe? Warum also die Kirche anfeinden? Warum ihren Einfluß beschränken? Will sie etwa die Minister verdrängen, und an ihrer Stelle den Staat regieren? Nein, das will sie nicht; sondern sie will überall edle Charakter herstellen und das wieder gut zu machen, was die Minister schlecht gemacht haben. Besonders will sie in unserer Zeit mit all ihrer Kraft am Fortschritte der Völker sich betheiligen; nicht um ihn aufzuhalten, da sie das weder will noch kann, sondern ihm das zu verleihen, was keine andere Macht der Erde und aller Verstand der Verständigen ihm zu geben nicht vermag: die Ausgleichung der socialen Mißverhältnisse. Sie sind eine nothwendige Folge unseres Fortschrittes; weil aber er selbst sie erzeugt, kann er nicht selbst sie auch wieder aufheben. Auch kein Gesetz vermag das zu thun, wie die Staatsgeschichte der Völker bezeugt. Nur die Kirche ist im Stande, die millionenfach durcheinanderlaufenden Kreise unseres Fortschrittes so zu umschreiben, daß sie in ihrer gegenseitigen Berührung einander nicht aufreiben, sondern wohlthätig sich unterstützen. Ein Staatsmann, der von unserem Fortschritte nicht in seiner Oberflächlichkeit, sondern in seinen tiefern und wahren Ideen sich tragen läßt; wird einsehen, daß er der Kirche, daß er der Religion volle freie Hand lassen muß, sollen unsere Zustände nicht wieder dahin zurückkehren, von wo sie ausgegangen, zur Revolution. Demnach können wir unsere Hand einem System nicht bieten, das Deutschlands Zustände gänzlich mißkennt, sowohl auf dem Gebiete des Staates als der Kirche.

Wir haben in Deutschland nicht eine den Fortschritt hindernde Kirche zu beschränken oder gar zu beseitigen, da es eine solche Kirche bei uns nicht gibt; sondern wir haben die Kirche herbeizurufen, d. h. selbe in ihrer Sphäre ganz frei gewähren zu lassen, damit durch ihre Thätigkeit unser Fortschritt jene Resultate erlange, die man anderswo auch gewollt, aber nicht erreicht hat. Die Kirche in Deutschland ohne

jedes Privilegium, ohne jedes Vorrecht, ohne jede politische Stellung, und ohne jeden Einfluß auf sociale oder politische Rechte; steht wahrhaftig Niemanden im Wege, und am allerwenigsten dem Staatsmanne, bezüglich seiner Bestrebungen, wenn er anders das Gesammtwohl des Staates im Auge hat. Wir können daher unsere Zustimmung einem Systeme nicht geben, das seinen Grund nur in der schmutzigen Oberfläche unserer Zeitbewegung hat, die innern Tiefen derselben aber gar nicht einmal berührt. —

Den guten Kern der Sache wollen auch wir; nur nicht die schlechte Beimischung, und nicht die noch schlechtere Schale. —

Wir schließen mit der Ermahnung an die Freunde des Volkes: Erklärt der politischen Schlechtigkeit und dem Unverstande den Krieg, und laßt glaubenslose Frevler am Wohle des Vaterlandes euch nicht über den Kopf wachsen.

Gott beschütze das theure Vaterland!

Inhalt.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

Eberhard, Anton,

Kritik des bayerischen Schulgesetzes im Entwurf ein Wort an die Familienvä
ter des Landes

Regensburg 1868